Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Heft 5 · Nov./Dez. 2015 · 64. Jahrgang

ISSN 1865-1534 PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Islamismus im Vollzug

Klarheit im modernen Strafvollzug.

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel
Strafvollzugsgesetze
12. Auflage. 2015. XVI, 1459 Seiten.
In Leinen € 119,–
ISBN 978-3-406-65229-5

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/baswwq

Der Klassiker zum Strafvollzug

Dieser Kommentar führt das seit Jahrzehnten etablierte **Standardwerk von Calliess/Müller-Dietz** unter Bewahrung seiner spezifischen Qualitäten fort:

- umfassende Berücksichtigung der sozialwissenschaftlichen und kriminalwissenschaftlichen Aspekte des Strafvollzugs
- Verbindung von Praxisnähe mit wissenschaftlicher Fundiertheit
- besonders gute Lesbarkeit und Klarheit der Darstellung
- orientiert an den Bedürfnissen der Arbeitspraxis des mit strafvollzugsrechtlichen Fragen befassten Juristen sowie des Bediensteten im Strafvollzug.

Einer für alle

Die praxisgerechte Gliederung nach Themenbereichen macht den Kommentar **für alle Bundesländer und ihre Landesstrafvollzugsgesetze** gleichermaßen nutzbar, ohne dass es zu inhaltlichen Wiederholungen kommt. Erläutert werden ausgehend vom Wortlaut der Paragrafen:

■ Vollzugsgrundsätze ■ Strafantritt ■ Unterbringung – Verlegung ■ Kontakt zur Außenwelt – intramural/extramural ■ Arbeit, Bildung ■ Freizeit ■ Religion ■ Gesundheit und Soziales, Kleidung, Verpflegung ■ Sicherheit und Ordnung ■ Rechtsbehelfe ■ Entlassungsvorbereitung, Entlassung ■ Frauen ■ Sozialtherapie ■ Anstaltsorganisation i.w.S. ■ Datenschutz ■ Besondere Vollzugsformen (Strafarrest, Sicherungsverwahrung etc.).

Ähnlichkeiten und Unterschiede in den landesgesetzlichen Regelungen werden für den Benutzer ebenso auf einen Blick deutlich wie auch, inwieweit die Rechtsprechung in einem anderen Bundesland für ihn einschlägig ist.

Zu den Autoren

Die Verfasser sind auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts als Experten bekannt und gewährleisten eine zugleich praxisgerechte und wissenschaftlich fundierte Darstellung.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 163958

C.H.BECK

Liebe Leserinnen und Leser,

kurz vor der Abfassung dieses Editorials geschahen die schrecklichen und unfassbar brutalen Anschläge in Paris, die dem Thema dieses Heftes „Islamismus im Vollzug" traurige Aktualität verschaffen. Wenngleich es sich nur um einen Ausschnitt aus der gesamten Problematik der Radikalisierung handelt, ist es doch ein wichtiges Feld. Denn der Vollzug soll natürlich resozialisieren; Radikalisierung ist das Gegenteil! Statistische Zahlen zu Gefangenen, die dem islamistischen Extremismus zuzurechnen sind, liegen nicht vor. Allerdings kommt der Bekämpfung des islamistischen Extremismus im Justizvollzug bereits seit geraumer Zeit besondere Bedeutung zu. Das Phänomen, dass Islamisten gezielt versuchen, im Justizvollzug potenzielle Kandidaten für den Dschihad anzuwerben, ist auch nicht neu. Insbesondere im europäischen Ausland (z. B. Frankreich und Spanien) kam es in der Vergangenheit zu entsprechenden Fällen. Die aktuellen Ereignisse im Bereich des Islamismus, insbesondere das Auftreten bislang unbekannter Phänomene wie dem Salafismus und die sog. Syrienheimkehrer, stellen die Justizvollzugsanstalten derzeit vor neue Herausforderungen. So rufen vor allem die Salafisten ihre Anhänger gezielt dazu auf, Gefangene in den Justizvollzugsanstalten für den Salafismus anzuwerben.

Die Faktoren, die eine Anfälligkeit für extremistische Ideologien begründen können, treffen auf eine Vielzahl der Inhaftierten, vor allem junge Gefangene zu. Hinzu kommt, dass sog. Lebensbrüche oder einschneidende Ereignisse dies noch verschärfen können. Die „Attraktivität", die der Salafismus oder auch andere Ideologien mit vermeintlich einfachen Lösungen auf Jugendliche und junge Menschen ausstrahlt, wie Orientierung, Gruppenzusammenhalt und -zugehörigkeit (Familienersatz), eine Identität sowie vermeintliche Anerkennung (endlich auf der richtigen Seite stehen, Teil einer Elite sein) und Rebellion gegen das „Establishment" (Eltern und Gesellschaft) können dann im Einzelfall auf fruchtbaren Boden fallen.

So hat sich im Frühjahr 2015 auf Initiative von Bayern und Baden-Württemberg die Justizministerkonferenz mit der derzeitigen Bedrohungslage und den sich hieraus ergebenden Herausforderungen auch für den Justizvollzug beschäftigt. Der Strafvollzugsausschuss wurde gebeten, sich weiterhin mit dem Thema „Umgang mit kriminellen Formen der Radikalisierung und des politischen und religiösen Extremismus" zu befassen, insbesondere die Notwendigkeit neuer Strategien zu prüfen und wirksame Handlungskonzepte zum Umgang mit Islamisten/Salafisten im Wege eines Best Practice zu ermitteln.

Das vorliegende Heft greift diese Fragestellungen mit dem von Susanne Gerlach und Stephanie Pfalzer betreuten Themenschwerpunkt auf. Ich verweise hierzu auf den Einleitungsbeitrag unserer beiden Redakteurinnen auf S. 295.

+++

Im Herbst fanden auch die 122. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder sowie die 86. Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister statt. Auch auf diesen beiden Sitzungen hatte das Thema Islamismus und Deradikalisierung seinen Platz – natürlich neben nicht wenigen anderen gewichtigen Vollzugsthemen. So soll bspw. nach einem Beschluss des Strafvollzugsausschusses Niedersachsen zu einer Arbeitsgemeinschaft einladen, die die Grundlagen und Auswirkungen der Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung prüft. Über die Sitzung des Strafvollzugsausschusses wird im nächsten Heft Jörg Jesse berichten. Die den Vollzug tangierenden Beschlüsse der Justizministerkonferenz dokumentieren wir auf S. 320.

+++

Ein großer Erfolg war die Praktikertagung, die unser Redaktionsmitglied Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg, in diesem Herbst wieder in Stapelfeld veranstaltet hat. Rund 170 Teilnehmende und Referenten hatten sich in der norddeutschen Provinz zu diesem Anlass zusammengefunden – was auch als Beleg dafür angesehen werden kann, für wie wichtig der Austausch für Vollzugspraxis und -gestaltung angesehen wird. Zu Recht!

Die nächste Gelegenheit hierzu bieten die in Sachsen geplanten Veranstaltungen anlässlich des 300-jährigen Bestehens des JVA Waldheim. Details hierüber können dem Beitrag von Thomas Galli auf S. 327 entnommen werden.

Und nachdem die von Forum Strafvollzug zusammen mit der niedersächsischen Vollzugsakademie veranstaltete Praktikertagung „Neben dem Scheinwerferlicht" im vergangenen Jahr so erfolgreich war, werden derzeit erste Planungen für einen neuen Aufschlag im Sommer kommenden Jahres bewegt.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

Inhalt

287 Magazin

Titel

295 **Islamismus**
Wie stellt sich der Vollzug auf?
Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer

296 **Islamismus – Entstehung und Entwicklung eines Phänomens**
Marwan Abou-Taam

302 **Wie kann der Justizvollzug auf den salafistischen Terrorismus reagieren?**
Gero Meinen

304 **Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung islamistisch motivierter Straftaten**
Stefan Biehl

309 **Gefängnis als potentieller Durchlauferhitzer**
Judy Korn

312 **Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenenseelsorge**
Ralf Bothge

314 **„Ist Terrorismus im Islam eigentlich erlaubt?“**
Husamuddin Meyer

Aus den Ländern

320 **Bund und Länder**
Beschlüsse der Justizministerkonferenz

321 **Nordrhein-Westfalen**
Seit 2012 fast 3.000 Urlaubstage verfallen

322 **Sachsen-Anhalt**
Malwettbewerb:
Bilder aus dem Strafvollzug im Landtag

Theorie und Praxis

323 **Gefangenentelefonie datenschutzgerecht gestalten**
Barbara Körffer

327 **300 Jahre Gefängnis Waldheim – 300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte**
Thomas Galli

332 **Sexualität und partnerschaftliche Bedürfnisse inhaftierter Männer – noch immer ein Tabu im deutschen Strafvollzug?**
Thomas Barth

338 **Erotik im Knast ?!**
Peter Zingler

339 **VATER SEIN auch hinter GITTERN**
Annabell Hatz

Medien

343 **Rezension: Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?**
Wenn Gefangene sich das Leben nehmen
Rezension Bernd Maelicke
Rezension Gerhard Rehn

Veranstaltung

345 **Ein Resozialisierungsgesetz wird kommen...**
Zur Veranstaltung „Resozialisierung neu denken“ am 06.10.2015 in Hamburg
Maren Michels

Steckbriefe

346 **Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt**

347 Rechtsprechung

352 Vorschau/Impressum

Veranstaltungen

Fachtagungen und Veranstaltungen des DBH-Fachverbandes 2016:

- Führungsaufsicht - Kassel - 03.-04.02.
- Grenzüberschreitende BwH + alternative Sanktionen - Straßburg 10.-11.03.
- Bewährungshelfer-Tag - Berlin - 17.-18.03.
- Suchttagung: Wohnungslosigkeit - Hamburg - 08.-09.04.
- 21. Deutscher Präventionstag - Magdeburg - 06.-07.06.
- Übergangsmanagement - Frankfurt - 05.-06.07.

Weitere Veranstaltungen

8. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

„Gesundheit ist ein Menschenrecht - auch in Haft!“

Veranstalter:
u.a. akzept. e.V.

Termin:
21.-22. Januar 2016

Ort:
Basel

Anmeldung:
akzept e.V. - Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik
Südwestkorso 14
12161 Berlin
E-Mail: akzeptbuero(at)yahoo.de

Caritas und KAGS: Rentenversicherung für Gefangene

Der Deutsche Caritasverband und die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) haben ein gemeinsames Positionspapier veröffentlicht. Darin geht es um die sozialpolitischen Defizite bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherung Strafgefangener. Das Positionspapier zeigt konkrete Lösungsvorschläge für eine gesetzliche Überarbeitung auf. Der Deutsche Caritasverband und die KAGS sprechen sich für eine Einbeziehung Gefangener in die Rentenversicherung aus. Die bereits seit 1977 im Strafvollzugsgesetz (Bund) dafür vorgesehenen Regelungen solle unverzüglich in Kraft gesetzt werden, heißt es in dem Papier. Außerdem wird gefordert, zu der bis September 2012 von der Bundesagentur für Arbeit geübten Rechtspraxis bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung zurückzukehren.

[BAG-S Newsletter vom 12.11.2015]

Download:
➔ http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/K_Position_AloVers._Rentenvers._Strfgefangener_2015_10_01.pdf

Regierung beschließt Änderung des Maßregelrechts

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften beschlossen.

Mit den Neuregelungen soll dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Unterbringungen nach § 63 StGB stärker zur Wirkung verholfen werden.

„Mit der Reform bringen wir unterschiedliche Interessen in Einklang: Die steigende Zahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen zeigt, dass der bereits vom Bundesverfassungsgericht betonte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestärkt werden muss. Ganz wichtig ist dabei auch, dass wir die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht aus dem Auge verlieren", betont Bundesminister Heiko Maas.„Die Neuregelungen sollen in Zukunft dafür sorgen, dass vor allem unverhältnismäßig lange Unterbringungen möglichst vermieden werden können. Dies gilt zum Beispiel für solche Fälle, in denen vom Betroffenen lediglich geringere wirtschaftliche Schäden drohen. Außerdem sollen die regelmäßigen Überprüfungen intensiviert werden. Womöglich lebenslange Unterbringungen sollen auf die wirklich schweren Fälle beschränkt werden, in denen von der untergebrachten Person Straftaten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden."

Hintergrund

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der nach § 63 StGB untergebrachten Personen und vor allem der Dauer ihrer Unterbringung zu verzeichnen, ohne dass es Belege für einen parallelen Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten gibt. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften soll daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Unterbringungen stärker zur Wirkung verholfen werden. Dabei greift der Gesetzentwurf in weitem Umfang Vorschläge auf, die eine im letzten Jahr vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet hat.

Konkret sieht der Entwurf insbesondere folgende Änderungen vor:

Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere
- Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden.
- Normierung der Darlegungsanforderungen, wenn aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird.

Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere
- Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr.
- Fortdauer über zehn Jahre nur noch – wie bei der Sicherungsverwahrung – bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Ausbau der prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen in § 463 Absatz 4 und 6 StPO
- Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik.
- Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre.
- Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Gutachter soll nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben.

- Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- Zwingende mündliche Anhörung des Untergebrachten vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, also auch bei der Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung.

Außerdem sieht der Entwurf zwei weitere wichtige Regelungen im Recht der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vor:

- In Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts soll in Härtefallen die Zeit des Vollzugs der Maßregel auch auf eine „verfahrensfremde", also in einem anderen Verfahren angeordnete Freiheitsstrafe möglich sein.
- Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB soll klargestellt werden, dass sie in Fällen, in denen sich die Unterbringungszeit wegen der gleichzeitigen Verhängung einer Freiheitsstrafe verlängert, auch dann erfolgen kann, wenn die Behandlung des Untergebrachten voraussichtlich mehr als zwei Jahre dauern wird.

[PM BMJV v. 12.11.2015]

Download Regierungsentwurf:

➔ http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Aenderung_Paragraph63StGB.pdf?__blob=publicationFile&v=1

OLG Hamm: Lockerung auch bei Tatleugnung

Allein das Leugnen der Tat durch den Verurteilten rechtfertigt nicht das Versagen vollzugsöffnender Maßnahmen wie beispielsweise einer Ausführung oder eines Begleitausganges. Das hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen am 29.09.2015 entschieden.

Der im Jahre 1966 geborene Betroffene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt am Niederrhein. Im Juni 2014 hatte er 15 Jahre der Freiheitsstrafe verbüßt. Im April dieses Jahres schrieb die Justizvollzugsanstalt den Vollzugsplan für den Betroffenen fort, ohne Vollzugslockerungen - sog. vollzugsöffnende Maßnahmen - zu gewähren und wies zur Begründung darauf hin, dass der Betroffene zu einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit sich selbst nicht bereit sei und die der Verurteilung zugrunde liegende Tat leugne. Flucht- und Missbrauchsgefahr könnten deswegen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Perspektive für Lockerungen ergebe sich erst dann, wenn beim Betroffenen eine Veränderungsbereitschaft bestehe und er darüber hinaus von der bestehenden Leugnungshaltung Abstand nehme. Nach der Bestätigung der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve hat der Betroffene Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen war erfolgreich. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat den Vollzugsplan aufgehoben, soweit er dem Betroffenen Vollzugslockerungen versagt, und die Justizvollzugsanstalt angewiesen, die Regelungen des Vollzugsplans über Vollzugslockerungen neu fortzuschreiben. Die Justizvollzugsanstalt habe zwar - so der 1. Strafsenat unter Hinweis auf frühere Entscheidungen - einen Beurteilungsspielraum bei der Prüfung, ob dem Betroffenen vollzugsöffnende Maßnahmen aufgrund einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu versagen seien. Hierbei müsse sie aber von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgehen und alle für die Abwägung relevanten Umstände berücksichtigen. Zu diesem gehörten u.a. die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, außerdem sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug.

Im vorliegenden Fall lasse die Begründung der Justizvollzugsanstalt eine über die Berücksichtigung der Leugnungshaltung des Betroffenen hinausgehende Auseinandersetzung mit den für die Abwägung bedeutsamen Umständen vermissen. In Bezug auf das vom Betroffenen geleugnete Tatgeschehen sei zudem zu berücksichtigen, dass die Tat nicht auf einem impulsiven Durchbruch oder einer spontanen aggressiven Reaktionen heraus begangen worden sei, sondern sich in einer konstituierend zuspitzenden Situation über längere Zeit mit einer länger dauernden Tatplanung und Tatausführung entwickelt habe. Aus welchem Grund das Leugnen einer derartigen Tatausführung - angesichts bereits beanstandungsfrei erfolgter Ausführungen des Betroffenen - eine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr begründen könne, lasse sich den Erwägungen der Justizvollzugsanstalt nicht entnehmen. Die Justizvollzugsanstalt habe daher den fehlerhaften Teil des Vollzugsplans neu fortzuschreiben.

Rechtskräftiger Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29.09.2015 (1 Vollz(Ws) 411/15)

[Pressemitteilung des OLG Hamm vom 02.11.2015]

Führung der Dienstgeschäfte gegen Einbringen von Handyverboten

Das VG Koblenz hat entschieden, dass das Einbringen von Mobiltelefonen in eine JVA gegen Kernpflichten eines Justizvollzugsbeamten verstößt, und ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte rechtfertigen kann (5 K 560/15. KO v. 30.10.2015).

Im April 2015 untersagte das beklagte Land Rheinland-Pfalz einem Justizvollzugsbeamten (Kläger) aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte. Der Kläger habe unter anderem Mobiltelefone in die JVA eingebracht und an Gefangene ausgehändigt. Damit habe er die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erheblich gefährdet. Es sei nicht auszuschließen, dass er weiterhin seine Dienstpflichten verletze. Nach erfolglosem Widerspruch hat der Kläger dagegen Klage erhoben. Das Einbringen der Mobiltelefone rechtfertige nicht die getroffene Maßnahme. Er habe dies aus Gutmütigkeit nach langem Drängen eines Insassen ohne jede Gegenleistung getan. Außerdem habe er sich privat in einer belastenden Lebenssituation befunden. Der nur geringfügigen Verfehlung stehe überdies eine beanstandungsfreie Dienstzeit von 25 Jahren gegenüber.

Das VG Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Kläger durch das Einbringen der Mobiltelefone wiederholt gegen Kernpflichten eines Justizvollzugsbeamten verstoßen. Nach den einschlägigen Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Justizvollzug sei es den Bediensteten unter anderem ausdrücklich verboten, Sachen an Gefangene auszuhändigen. Durch die Weitergabe der Mobiltelefone an Inhaftierte habe er ein unbeherrschbares Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit geschaffen. Er habe auch die Gesundheit und das Leben seiner Kollegen und anderer Gefangener in Gefahr gebracht. Die Telefone hätten dazu missbraucht werden können, aus der Anstalt heraus kriminelle Handlungen zu veranlassen, Ermittlungen zu behindern oder Ausbruchsversuche zu organisieren. Auch habe der Kläger sich durch sein Verhalten erpressbar gemacht. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei daher rechtmäßig, zumal die Maßnahme zunächst nur vorläufigen Charakter bis zum Abschluss strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren trage. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das OVG Koblenz beantragen.

[juris-Newsletter v. 9.11.2015/ PM VG Koblenz Nr. 33/2015 v. 09.11.2015]

Gefangenengewerkschaft I: Koalitionsfreiheit gilt auch im Vollzug

Der 47 Jahre alte, antragstellende Strafgefangene verbüßte in der Justizvollzugsanstalt Willich I eine Freiheitsstrafe. Er war Mitglied der in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel als Verein gegründeten „Gefangenengewerkschaft/ bundesweite Organisation" (GG/BO) und Sprecher dieses Vereins in den Justizvollzugsanstalten Willich I und II. Der Vereinsgründer übersandte dem Strafgefangenen Formulare für Anträge auf Mitgliedschaft in der Gefangenengewerkschaft.

Die Justizvollzugsanstalt und – nach der vom Strafgefangenen beantragten gerichtlichen Entscheidung – die Strafvollstreckungskammer des LG Krefeld verneinten einen Anspruch des Gefangenen auf Aushändigung dieser Formulare. Diese sollten zur Habe des Gefangengen genommen werden und ihm während der Dauer seiner Inhaftierung nicht zur Verfügung stehen. Der Gefangene erhob hiergegen Rechtsbeschwerde.

Das OLG Hamm hat die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des LG Krefeld aufgehoben und dieser die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts sind die infrage stehenden Antragsformulare keine Gegenstände, deren Empfang bzw. Besitz schon aufgrund des Strafvollzugsgesetzes verboten wären. Sie gefährdeten weder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch das Erreichen des Vollzugszieles. Die Antragsformulare könnten allenfalls dann zu gefährlichen Gegenständen werden, wenn der Strafgefangene sie zu einer unzulässigen, weil Druck auf andere Gefangene ausübenden oder dem Erreichen des Vollzugsziels entgegenstehenden Mitgliederwerbung für die Gefangenengewerkschaft nutze. Auch in diesem Fall handelte es sich nicht um eine Gefahr, die von den Antragsformularen selbst ausgehe, sondern um eine von einer Werbetätigkeit des Gefangenen ausgehenden Gefahr, wobei der Gefangene eine derartige Werbung auch ohne Antragsformulare betreiben könne.

Im vorliegenden Fall habe die Justizvollzugsanstalt selbst die Werbetätigkeit des Gefangenen bislang nicht als gefährlich eingestuft, sondern im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer lediglich damit argumentiert, den Gefangenen bei der Werbetätigkeit nicht unterstützen zu können, da er kein Recht zur Organisation einer Gefangenengewerkschaft habe. Letzteres sei so nicht zutreffend. Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit seien – von Art. 9 Abs. 2 GG abgesehen – vorbehaltlos gewährleistet und würden auch im Bereich des Strafvollzuges gelten. Vom Schutzbe-

reich dieser Grundrechte sei auch die Mitgliederwerbung umfasst. Die Grundrechte unterlägen zwar verfassungsimmanenten Schranken und könnten daher einschränkbar sein, soweit dies für einen funktionierenden Strafvollzug erforderlich sei. Diese Grundsätze seien aber weder durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der von ihm zu treffenden Verwaltungsentscheidung noch durch den Beschluss der Strafvollstreckungskammer berücksichtigt worden. Bei der erneuten Behandlung und Entscheidung werde die Strafvollstreckungskammer dies zu berücksichtigen und insoweit gegebenenfalls weitere Feststellungen zu treffen haben. (OLG Hamm v. 2.6.2015 – 1 Vollz(Ws) 180/15)

[juris Newsletter Strafrecht v. 6.10.2015/ PM OLG Hamm v. 16.09.2015]

Gefangenengewerkschaft II: Vereinigung arbeitender Gefangener ist keine Gewerkschaft

Verteilen und Entgegennahme von Mitgliedsanträgen während der Arbeitszeit und den Pausen kann untersagt werden.

Einem Strafgefangenen, der Mitglied einer„Gefangenen-Gewerkschaft" ist, kann von der Justizvollzugsanstalt aus Sicherheitsgründen untersagt werden, während der Arbeitszeit und in den Pausen Mitgliedsanträge zu verbreiten und entgegenzunehmen. Das Recht zur Untersagung ergibt sich aus dem Direktionsrecht der Anstalt. Ein unzulässiger Eingriff in die Werbefreiheit einer Gewerkschaft liegt nicht vor, da eine Gefangenen-Gewerkschaft keine Gewerkschaft ist. Dies geht aus einer Entscheidung des Kammergerichts hervor (KG v. 29.06.2015 – 2 Ws 132/15 Vollz).

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel war Mitglied in einer„Gefangenen-Gewerkschaft". Im Rahmen seiner Arbeit als Busfahrer auf dem Anstaltsgelände verteilte er Mitgliedsanträge und nahm solche entgegen. Die Anstaltsleitung untersagt jedoch diese Tätigkeit aus Sicherheitsgründen. Denn den arbeitenden Strafgefangenen war nur die Mitnahme einer Verpflegungsbox gestattet. Die „Gewerkschaft" sah in dem Verbot eine Behinderung ihrer gewerkschaftlichen Organisation und ging gerichtlich gegen das Verbot vor.

Das Landgericht Berlin hielt das Verbot der schriftlichen Mitgliedswerbung für zulässig. Das Verbot habe sich auf § 4 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) stützen können. Denn durch das Verhalten des Gefangenen sei die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet gewesen. Durch die Übergabe der Anträge und der Forderung der Ausfüllung der Anträge habe eine Drucksituation entstehen könne. Gegen diese Entscheidung legte die „Gefangenen-Gewerkschaft" Rechtsbeschwerde ein.

Das Kammergericht bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Rechtsbeschwerde der „Gefangenen-Gewerkschaft" zurück. Zwar habe sich das Verbot nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stützen können. Das Recht zur Untersagung der schriftlichen Mitgliederwerbung habe sich aber aus dem Direktionsrecht der Anstalt ergeben. Das Recht der Anstalt, die Arbeit von Gefangenen auszugestalten und die einzelnen Modalitäten festzulegen, folge aus § 37 und § 41 Abs. 1 StVollzG und sei vergleichbar mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Das Direktionsrecht der Justizvollzugsanstalt sei nach Ansicht des Kammergerichts in zulässiger Weise ausgeübt worden. Es sei zu berücksichtigen gewesen, dass sich andere Gefangene durch die Verteilung und Entgegennahme der Mitgliedsanträge während der Arbeitszeit und in den Pausen haben gestört fühlen können. Es habe somit ein Konfliktpotential vorgelegen. Zudem habe die Gefahr bestanden, dass der Gefangene neben den Formularen auch verbotene Gegenstände weitergibt oder entgegennimmt. Dem Interesse der „Gefangenen-Gewerkschaft" sei dadurch Rechnung getragen worden, dass ihr die Auslage der Anträge an allgemein zugänglichen Stellen sowie die mündliche Mitgliederwerbung gestattet worden sei.

Durch das Verbot sei nicht in unzulässiger Weise in die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte gewerkschaftliche Werbefreiheit eingegriffen worden, so das Kammergericht. Denn die „Gefangenen-Gewerkschaft" sei nicht als Gewerkschaft einzustufen gewesen. Eine Gewerkschaft sei eine Vereinigung von Arbeitnehmern. Ein Arbeitnehmer sei wiederum nur, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses im Dienste eines anderen zur Arbeit verpflichtet sei. Zwischen Strafgefangenen und der Justizvollzugsanstalt werden aber zum einen keine Arbeitsverträge geschlossen und zum anderen beruhe ihr Arbeitseinsatz nicht auf einer freien Willensentscheidung. Vielmehr sei ihr Beschäftigungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur und sei Folge der Arbeitspflicht.

[Quelle: http://www.kostenlose-urteile.de/KG-Berlin_2-Ws-13215-Vollz_Vereinigung-von-arbeitenden-Strafgefangenen-stellt-keine-Gewerkschaft-dar.news21824.htm]

Vgl. hierzu auch die Antwort der Senatsverwaltung für Justiz zur schriftlichen Anfrage Nr. 17/13924 des Abgeordneten Behrendt: http://www.berlin.de/justizvollzug/_assets/schriftliche-anfragen/s1713924_-_vereinigungsfreiheit_in_den_berliner_knasten.pdf

Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft

Die DBH-Materialien Nr.72 sind erschienen: „Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft - Ein Beitrag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im baden-württembergischen Strafvollzug, Autorin: Silvia Andris".

Dieses Buch kommt zur rechten Zeit: Durch die neue EU-Opferrechtsrichtlinie und die Erweiterung des Behandlungsangebots in den Justizvollzugsanstalten um opferbezogene Elemente hat der Täter-Opfer-Ausgleich wichtige neue Impulse erfahren.

Für alle an Restorative Justice Interessierten stellt dieses Werk eine wichtige Lektüre dar. Die Autorin leistet damit Pionierarbeit im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft. Gerade die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs und anderer restorativer (Behandlungs-)Elemente im Strafvollzug verweist exemplarisch auf das weite Anwendungsspektrum der Restorative Justice. Damit wird nicht nur für die praktische Arbeit eine Lücke geschlossen, sondern in einem systematischen Sinn das Potenzial der Restorative Justice als einer universal einsetzbaren konzeptionellen Ressource deutlich. Die Autorin stellt uns konträr zu gängigen Auffassungen eine Sichtweise vor, die nicht begrenzt ist auf den Bereich minder schwerer Delikte oder im Ausschluss bestimmter Straftaten die höhere Vernunft sieht. Vielmehr öffnet sie die Augen dafür, dass restorative Elemente umso wertvoller sein können, je schwerer die Straftaten und damit die Tatfolgen sind.

Durch die neue EU-Opferrechtsrichtlinie erscheint Restorative Justice und der TOA auch als ein opferbezogenes Angebot, zu dem die Betroffenen aus eigener Entscheidung Zugang haben sollen. Eine Beschränkung für die Durchführung des TOA auf bestimmte Verfahrensstadien kann somit aufgelöst werden. Die jüngsten Entwicklungen im Strafvollzug heben die Bedeutung des TOA in eben diesem Sinn an. Mit der Erweiterung des Behandlungsangebots in den Justizvollzugsanstalten um opferbezogene Elemente, wie es einige neue Strafvollzugsgesetze vorsehen (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen), wird dem TOA ein neues Fallspektrum erschlossen. Das wesentliche Verdienst des vorliegenden Bandes ist, das Potenzial des TOA im Kontext der vorherrschenden Resozialisierungskonzeption und der organisatorischen Bedingungen von JVAs auch unter praktischen Aspekten verdeutlicht zu haben.

Das Buch hat die ISBN 978-3-924-570-35-4, umfasst 228 Seiten und kostet 12 Euro. Eine Bestellung ist beim DBH-Fachverband mit einem Fax 0221/94865121 möglich, oder E-Mail als Bestellung senden.

Das Buch ist auch als E-Book erschienen und wird in E-Book-Shops wie Apple iBooks, dem Amazon Kindle Shop, den Tolino Shops oder Google Play erhältlich sein, sowie in vielen anderen Online-Shops und bei über 2.000 Online-Buchhändlern - in 30 europäischen Ländern und über Apple iBooks und Kobo in den USA und Kanada.

Als E-Book erscheint es mit der ISBN 9783924570361. Es wird bis 31.12.15 zum Promotionpreis von 4.99 EUR und danach zum Verkaufspreis von 6.99 EUR angeboten.

Soziale Integration mit Smartphone-App

Die Smartphone-App GEH DEINEN WEG soll als Unterstützung auf dem Weg in die soziale Integration in Hamburg dienen. Diese neue App für straffällig gewordene junge Menschen wurde entwickelt vom Projekt ‚agentur jobtransfer' des Hamburger Trägers Beschäftigung und Bildung e.V..

Die App ist eine Orientierungshilfe aus der Krise und gleichzeitig Behörden-Finder, Navigator und Tipp-Geber im schwer überschaubaren Netz der staatlichen Entscheidungsinstanzen und öffentlichen Unterstützer. Die App soll auch betroffenen Familienangehörigen als ein erster Ratgeber und Adressenlotse dienen. Sie unterstützt Sozialarbeit, Lehrkräfte sowie Beschäftigte in der Straffälligenhilfe bei ihrer Arbeit. Die Arbeit des Projektes agentur jobtransfer richtet sich an straffällig gewordene Jugendliche im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens, nach einer gerichtlichen Entscheidung mit Bewährungsauflage oder während und nach einer Inhaftierung. Ziel ist stets die Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit.

Download:
Die App steht zum Download zur Verfügung und kann als Web-App aufs Smartphone heruntergeladen werden: GEH DEINEN WEG - App

Überbrückungsgeld soll gesetzlich geregelt werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung" veröffentlicht. In dem Entwurf gibt es auch eine Regelung zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes.

Der Sozialrechtsexperte Bernd Eckhardt machte uns auf die einschlägigen Stellen aufmerksam, die wir folgend veröffentlichen. Die BAG-S wird die möglichen Änderungen für Haftentlas-

sene und ihre Familien in Kürze auf der Webseite und im Infodienst diskutieren und kommentieren.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung im Referentenentwurf lautet:

„§ 11 a (6) SGB II: Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3." (Siehe Referentenentwurf S. 5)

Die Begründung im Entwurf lautet:

„Zu § 11a Absatz 6: Die Regelung soll den Zugang zum SGB II im Anschluss an eine Haftentlassung verbessern. Mit der Regelung wird zum einen Überbrückungsgeld als Einkommen im SGB II künftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt; zum anderem richtet sich der Anrechnungszeitraum für die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als einmalige Einnahme künftig wieder nach der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II. Der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung der Anwendung des § 11 Absatz 3 bedarf es in Folge der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 2014 - B 14 AS 36/13 R, wonach § 11a Absatz 3 SGB II auch zu einer zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums gem. § 51 StVollzG auf 4 Wochen, mithin 28 Tage, nach Haftentlassung führe. Folge einer solchen zeitlichen Begrenzung des Anrechnungszeitraums ist jedoch, dass - abhängig von der Höhe des Überbrückungsgeldes und Anzahl der BG-Mitglieder - im Anrechnungszeitraum mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch im SGB II besteht. Damit ist aber auch der Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II verwehrt; der Haftentlassene wäre diesbezüglich stattdessen für einen begrenzten Zeitraum dem SGB III zugeordnet. Auch würde mangels Leistungsbezugs im SGB II der Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V nicht bestehen. Ziel der allgemeinen Regelung des § 11 Absatz 3 SGB II ist aber gerade, durch eine Aufteilung größerer einmaliger Einnahmen auf einen Zeitraum von 6 Monaten den Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V regelmäßig sicherzustellen.

Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in den 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Hierzu sind sämtliche Bedarfe nach Unterabschnitt 2 bis Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II der haftentlassenen Person entsprechend der Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II anteilig zu berücksichtigen. Bedarfe von BG-Mitgliedern werden bei der Berechnung dieses Betrages nicht berücksichtigt. Die Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach § 9 Absatz 2 SGB II." (siehe Referentenentwurf S. 37, 38) *[BAG-S Newsletter v. 30.10.2015]*

Download:

➔ http://www.harald-thome.de/media/files/151012_Referentenentwurf.pdf

EGMR: Deutschland verletzt Unschuldsvermutung

Der EGMR hat entschieden, dass Deutschland durch den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung trotz Geständnisrücknahme das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren verletzt hat (Az.: 2130/10 v. 12.11.2015).

Der Beschwerdeführer war 2008 wegen Raubes und Einbruchsdiebstahls zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Oktober 2009 wurde er wegen des Verdachts eines erneuten Einbruchsdiebstahls festgenommen. Er gestand die Tat zunächst, nahm das Geständnis aber einige Tage später beim Haftprüfungstermin in Gegenwart seines Anwalts zurück. Im weiteren Verfahren widerrief das zuständige Amtsgericht die 2008 angeordnete Strafaussetzung zur Bewährung mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden sei. Das zuständige Landgericht wies die Berufung des Beschwerdeführers gegen die Strafaussetzung zurück und im Dezember 2009 wurde seine Untersuchungshaft zur Vollstreckung der Haftstrafe unterbrochen. Im Januar 2010 wurde der Beschwerdeführer wegen Einbruchsdiebstahl zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt; das Urteil wurde im Juni 2010 rechtskräftig. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Widerruf seiner Strafaussetzung zur Bewährung die Unschuldsvermutung verletzt habe. Er berief sich auf Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Der EGMR hat einstimmig eine Verletzung von Artikel 6 EMRK festgestellt.

[juris Newsletter/PM EGMR v. 12.11.2015]

Gesichter & Geschichten aus dem Strafvollzug

Das 16 BARS PROJECT ist ein multimediales Ausstellungs- und Buchprojekt, das sich im Bereich der „Kunst im Sozialen" ansiedelt. Es hat sich das Ziel gesetzt, Aufmerksamkeit rund um das Thema Strafvollzug zu schaffen. Als Mantelpro-

jekt beinhaltet es verschiedene Ansätze der offensiven Auseinandersetzung mit der Thematik. Durch die Mittel von Fotografie, Bewegtbild, Installationen und Literatur soll die Ausstellung zum Projekt helfen, inhaftierte Menschen und Gesellschaft noch einmal auf neue Weise einander begegnen zu lassen. Alle eingesetzten Medien spielen hierbei eine wichtige Rolle und lassen durch ihre jeweiligen Eigenschaften einen Dialog auf unterschiedlichster Weise zu.

Das als Teilkomponente des Projekts geplante Buch „Unterdrückte graue Schatten - Gesichter & Geschichten aus dem Strafvollzug" vereint Portraits, Interviews mit und Texte von Gefangenen. Dabei soll der Gefangene als Mensch vorurteilsfrei dargestellt, und nicht als Straftäter zur Schau gestellt werden. Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung mit der emotionalen Konsequenz des Inhaftiertseins. Das Buch erscheint Mitte Dezember 2015 im Fachhandel.

www.16barsproject.com

England und Wales: Vollständiges Rauchverbot für Häftlinge

Die britische Regierung hat ein absolutes Rauchverbot in Gefängnissen beschlossen. 80 Prozent der britischen Insassen sind derzeit Raucher. Viele befürchten Revolten, wenn sie ab 2016 aufhören oder auf E-Zigaretten umsteigen müssen.

Die Regierung Großbritanniens hat beschlossen, Gefängnisinsassen ab Januar 2016 das Rauchen im gesamten Gebäude zu verbieten. In allen anderen öffentlichen Gebäuden gilt bereits seit 2007 ein absolutes Rauchverbot, doch bislang war es Häftlingen erlaubt, zumindest innerhalb ihrer Zelle zu qualmen. Unter anderem der Guardian berichtet über die Gründe der restriktiven Politik, die maßgeblich im Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern und Insassen liegen.

Luftmessungen in sechs Gefängnissen hätten ergeben, dass die Gefängnismitarbeiter mindestens in einem Sechstel ihrer Aufenthaltszeit im Gebäude Rauchkonzentrationen ausgesetzt sind, die die von der Weltgesundheitsorganisation WHO als unbedenklich eingestuften Grenzwerte überschreiten. Im Schnitt rauchen vier von fünf britischen Häftlingen. Den daraus folgenden Gesundheitsrisiken will die Regierung nun begegnen.

Hinzu kommen rechtliche Erwägungen. Ein Gefangener in einer privaten Haftanstalt hatte geklagt, weil er gezwungen wurde, seine Zelle mit einem Raucher zu teilen. Im März dieses Jahres hatte ein Gericht entschieden, dass sich zumindest private Gefängnisse an die Gesetze zum Rauchverbot halten müssten und der Health Act auch dort Anwendung finde. Das frühere Argument, Gefängnisse genössen die Immunität der Krone und fielen daher nicht unter den sonst geltenden Raucherschutz, hatte das Justizministerium zuvor selbst aufgegeben.

Nach der Entscheidung, die ein privat geführtes Gefängnis betraf, wurde es für die Regierung schwer, das Rauchen nicht auch in öffentlichen Haftanstalten zu verbieten. Als weitere Argumente neben dem Gesundheitsschutz kommen zudem eine Reduktion des Brandrisikos, geringere Kosten für die Versicherung und die eine leichtere Instandhaltung der Gefängnisse hinzu.

Andrew Selous, der für Gefängnisse zuständige britische Minister, sieht das Verbot zwar als unumgänglich an, betont jedoch auch die Schwierigkeit, eine solch massive Änderung gerade in der besonderen Umgebung eines Gefängnisses durchzusetzen.

Man werde das Verbot daher nicht über Nacht einführen, sondern in Etappen. Zunächst soll es im Januar 2016 in Wales und ab März in vier englischen Haftanstalten in Kraft treten, anschließend auf alle 136 Haftanstalten in England und Wales ausgeweitet werden.

Nach amtlichen Angaben sind vier Fünftel der Häftlinge in britischen Gefängnissen Raucher. Auch dienen Tabak und Zigaretten hinter Gittern bislang häufig als inoffizielle Währung. Gefängnisleiter hatten gewarnt, dass ein Rauchverbot die Sicherheit in den Haftanstalten gefährden könne.

Wichtig sei vor allem, dass die Sicherheit der Gefängnisse beachtet werde, so Selous. Damit sie besser mit dem Rauchverbot zurechtkämen, seien bereits elektronische Zigaretten verteilt worden. Gefangene, die mit dem Rauchen aufhören wollen, sollen Unterstützung bekommen.

Auch in den USA, Kanada und Neuseeland gilt seit einigen Jahren ein absolutes Rauchverbot in Haftanstalten. Im Sommer dieses Jahres hatten bereits einige Staaten Australiens ein solches eingeführt. Ende Juni war es daher in Melbourne zu massiven Revolten gekommen. 300 Gefangene stürmten am Vorabend des zum 1. Juli in Kraft getretenen Rauchverbots mit selbst gemachten Schlagstöcken auf das Personal los, schlugen Scheiben ein und setzten Inventar in Brand. Erst schwer bewaffneten Polizisten gelang es nach 15 Stunden mit Wasserwerfern und Tränengas, die Lage wieder unter Kontrolle zu bringen.

Ein australischer Insasse hatte das Rauchverbot Folter genannt. Der Richter habe die Häftlinge schließlich nicht verurteilt, mit dem Rauchen aufzuhören, sagte er der Nachrichtenagentur dpa. Rauchen sei nicht nur eine Währung oder ein Mittel zum Stressabbau: „Rauchen ist ein winziges Stück Freiheit hinter Gittern. Der Raucher trifft die Entscheidung, wann er sich eine Kippe anzündet oder teilt. Nimmt man ihm das weg, haben die Bullen über alles Kontrolle."

Der für Gefängnisse zuständige australische Minister David Elliott sagt lapidar: „Wenn du rauchen willst, begehe kein Verbrechen, dann kommst du auch nicht ins Gefängnis."

In deutschen Gefängnissen sei ein Rauchverbot kein Thema, sagt der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft Strafvollzug (BSBD), Anton Bachl. „In den Hafträumen und in dafür ausgewiesenen Bereichen kann geraucht werden. Bei Mehrfachbelegungen in den Hafträumen wird auf die Nichtraucher Rücksicht genommen." In Nordrhein-Westfalen dürfe nur in Gemeinschaftsräumen nicht geraucht werden, sagt Justizsprecher Detlef Feige. „Eine Änderung ist nicht geplant."

[LTO v. 1.10.2015]

1716 2016
WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ | Freistaat SACHSEN

SAVE THE DATE
4.–6. APRIL 2016

Symposium „Vollzug für das 21. Jahrhundert"

Anlässlich des 300-jährigen Bestehens der JVA Waldheim veranstaltet das Sächsische Staatsministerium der Justiz vom 4. bis 6. April 2016 im Seminar- und Tagungszentrum Waldheim ein Fachsymposium zum Thema „Vollzug für das 21. Jahrhundert". Das Symposium wird sich mit Anforderungen, Realitäten und Perspektiven des Justizvollzugs im 21. Jahrhundert befassen. Zusätzlich werden Führungen, Theaterveranstaltungen und Ausstellungen in der Justizvollzugsanstalt Waldheim angeboten. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage **www.justiz.sachsen.de.** Anmeldungen sind ab Januar 2016 auf der Homepage möglich.

1716 2016
WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Islamismus
Wie stellt sich der Vollzug auf?

Susanne Gerlach, Stephanie Pfalzer

Der Umgang mit den zahlreichen Facetten des Islamismus, mit Menschen die nicht nur radikal denken, sondern auch Straftaten im vermeintlichen Namen einer Religion begehen, stellt unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Und wie immer, wenn gesellschaftliche Entwicklungen ihren Lauf nehmen, ist auch die Justiz, sind die Strafverfolgungsbehörden, die Justizvollzugsanstalten, die Gerichte, die Sozialen Dienste und auch die Führungsaufsichtsstellen gefordert. Insbesondere die Frage, wie die Haftanstalten sich aufstellen sollten, beschäftigt gegenwärtig nicht nur die Praxis vor Ort, die Wissenschaft, Externe Träger, sondern auch die politisch Verantwortlichen auf nationaler und europäischer Ebene. So fand in Brüssel am 19. Oktober 2015 eine Konferenz unter Beteiligung von 13 europäischen Justizministerinnen und -ministern unter dem Titel „Strafrechtliche Antwort zur Radikalisierung" statt (http://ec.europa.eu/justice/events/response-radicalisation-2015/files/official_agenda_high_level_conference_19_october.pdfhttp://ec.europa.eu/justice/events/response-radicalisation-2015/files/official_agenda_high_level_conference_19_october.pdf). Gegenwärtig werden die Leitlinien des Europarates für Strafvollzug und Bewährungshilfe zum Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus beraten, die mittlerweile in den Justizverwaltungen auch in deutscher Sprache vorliegen und so breiter diskutiert werden können. Auch wenn diese Ebenen ein wenig abstrakt anmuten, unterscheiden sich die Fragestellungen – bei aller Unterschiedlichkeit der Systeme und Verhältnisse in Europa – nicht: Wie gehen wir mit radikalisierten Menschen um? Und wie verhindern wir Radikalisierung in Haft? Einfache Antworten gibt es nicht. Der Justizvollzug ist bei diesen Herausforderungen gut beraten, mit Augenmaß und aufbauend auf den vielfältigen Erfahrungen im Umgang mit schwierigen, besonderen, radikalen Menschen zu agieren.

Mit den folgenden Beiträgen sollen verschiedene Blitzlichter auf die Thematik geworfen werden. Einführend gibt **Marwan Abou Taam** einen intensiven Überblick zur Entstehung und Entwicklung des Islamismus, zu den Ursachen, aber auch zu den Zielsetzungen der Bewegung. Dies zu verstehen ist Voraussetzung, um mit Anhängerinnen und Anhängern dieser Ideologie adäquat umzugehen, auch um Ansatzpunkte für eine inhaltliche Auseinandersetzung zu finden. Denn das ist eine der Qualitäten des deutschen Strafvollzuges, die Inhaftierten individuell in den Blick zu nehmen, die Vollzugsplanung zu erstellen und durch die Mitarbeitenden vor Ort einen persönlichen Kontakt herzustellen. Auch wenn über die angemessene personelle Ausstattung zu Recht gestritten wird, im Vergleich zu vielen anderen europäischen Ländern, die - z.B. Frankreich - erhebliche Probleme mit radikalisierten Gefangenen haben, sind in Deutschland die Verhältnisse ungleich besser. Für ein maßvolles, aber auch konsequent an den Vorgaben der Vollzugsgesetze ausgerichtetes Vorgehen wirbt **Gero Meinen** in seinem Beitrag, der als eine Ermutigung verstanden werden soll.

Einen Einblick in die Arbeit als Seelsorger für muslimische Gefangene gibt **Husamuddin Meyer**, der seit 2008 in der JVA Wiesbaden Freitagsgebete und seelsorgerische Gespräche durchführt. Verbunden mit einem Exkurs zum Salafismus plädiert er engagiert für eine qualifizierte religiöse Betreuung der muslimischen Inhaftierten, zu der auch eine angemessene dauerhafte Finanzierung gehört. Einen anderen Blick vermittelt uns **Judy Korn**, die die Arbeit des Violent Prevention Network (VPN) zur Deradikalisierung beschreibt. Auch wenn die Vorstellung, es gäbe ein Programm um dies zu erreichen, der Vielgestaltigkeit der Problemlagen der Inhaftierten nicht gerecht wird, so ist die Einbeziehung der Arbeit des VPN und anderer Externer Träger ein wichtiges Element.

Anschließend schildert **Ralf Bothge**, der in der JVA Gelsenkirchen tätig ist, den Prozess der Etablierung der Seelsorge für muslimische Gefangene und die zahlreichen grundsätzlichen Fragestellungen, die dabei aufgeworfen worden sind.

Der Inhaftierung islamistischer Straftäter gehen zum Teil recht komplexe Strafverfahren voraus. Einen interessanten und sehr fundierten Überblick über die strafrechtliche Einordnung der Aktivitäten dieses Personenkreises gibt **Stefan Biehl**, der als Staatsanwalt beim Generalbundesanwalt tätig ist. Deutlich wird dabei, dass das breit gefächerte strafrechtliche Instrumentarium und die Vielzahl der Verfahren für einen Anstieg der Gefangenen mit einem islamistischen Hintergrund führen werden.

Das Thema muss – auch in FORUM STRAFVOLLZUG – weiter bundesweit diskutiert werden. In den Ländern sind zum Teil Konzepte zum Umgang mit Islamismus in Haft erarbeitet worden, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe tauscht sich gegenwärtig aus und wird ihre Ergebnisse im kommenden Frühjahr vorstellen, auch in dieser Zeitschrift. Bei aller berechtigten Sorge – gerade auch vor einer Radikalisierung

von Inhaftierten – sollte die Haftzeit vor allem als Chance zur Einwirkung auf Menschen mit islamistischem Gedankengut genutzt werden.

Susanne Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Stephanie Pfalzer,
Justizvollzugsanstalt München
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Veranstaltungen

Führungsaufsicht

Veranstalter:
DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin:
03.-04.Februar 2016

Ort:
Kassel

Anmeldung:
DBH
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.:0221 948651-20
E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Islamismus – Entstehung und Entwicklung eines Phänomens

Marwan Abou-Taam

Der gemeinsame Nenner aller islamistischen[1] Bewegungen ist in erster Linie der Bezug zu den Lehren des Islam. Sie bekennen sich, ohne Ausnahme, zu den Lehren des Islam und beanspruchen für sich, die einzig wahre Interpretation zu besitzen. Der Islam verbindet also diese Bewegungen und gleichzeitig grenzt er sie von anderen politischen Bewegungen innerhalb und außerhalb der islamischen Zivilisation ab. Die eben erwähnte Verbindung ist in erster Linie lediglich eine theoretisch-konzeptionelle. In vielen Ländern der islamischen Zivilisation existiert eine Vielfalt von sich auf dem Islam begründenden Bewegungen, die ihrerseits selbst zutiefst verfeindet sind und sich gegenseitig der Apostasie bezichtigen und entsprechend bekämpfen.[2] Dennoch soll verallgemeinernd vom Islamismus gesprochen werden, denn die ideologische Grundlage aller islamistischen Bewegung ist dieselbe. Die Islamisten formulieren ihr Anliegen stets mit religiösen Traditionen und Texten, dadurch entsteht eine Verbindungslinie, die islamistische Bewegungen in der gesamte Welt des Islam aufweisen, die es möglich macht, allgemein gültige Aussagen bezüglich der grundsätzlichen Ideologie aller islamistischen Bewegungen zu machen. Geleitet werden sie von einer Weltanschauung, die die Überzeugung impliziert, dass der Islam eine absolut gültige Wahrheit darstellt, die durch Gottes Wort im Quran offenbart und dokumentiert wurde. Eine Annahme, die alle monotheistischen Religionen bezüglich ihrer jeweiligen Glaubensinhalte gemeinsam haben, wenn da nicht wäre, dass durch die Politisierung dieser Überzeugungen ein Herrschaftskonzept aufgestellt wird, das den Islam als al-hall al-Islami/die islamische Lösung[3] für alle sozialen, wirtschaftlichen und organisatorischen Bereiche der Umma/ islamischen Gemeinde sieht.

In diesem Zusammenhang betont Tibi nicht nur den Unterschied zwischen dem Islam als Religion und dem Islamismus als der politisierten Form des Islam, vielmehr unterscheidet er fünf Arten des politischen Islam und fasst zusammen:

„Kultursoziologisch ist der fundamentalistische islamische Revivalismus Ausdruck einer defensivkulturellen Reaktion auf die Herausforderungen der westlichen Moderne. Ideologisch artikuliert sich diese Defensivkultur aggressiv; dabei will sie nicht nur defensiv gegen die westliche Penetration vorgehen, sondern durch einen militärischen Sieg über die erklärten westlichen Feinde offensiv werden, auch wenn dies unter den gegenwärtigen Bedingungen nur Wunschdenken bleibt. Mit anderen Worten: Es geht nicht um die Aneignung der Moderne, mit dem Ziel, die Kluft zwischen Orient und Okzident zu schließen, sondern primär darum, die gesamte Welt nach dem eigenen universalistischen Design islamisch zu gestalten. Es ist dabei niemals die Rede von kulturellem Relativismus, geschweige denn von gleichberechtigter Pluralität der Kulturen nach dem Prinzip der Vielfalt. Der Fundamentalismus ist deshalb nicht nur der Traum von einer „halben Moderne", sondern auch der Traum von einer islamischen Weltherrschaft."[4]

Der religiös motivierte politische Extremismus ist daher ein immanenter Reaktionsmechanismus auf die konstitutiven Krisen der betroffenen Gesellschaften. Er ist eine totalitäre Ideologie, die aus einer „Auseinandersetzung mit der der Moderne entsprungenen Sinnkrise" hervorgegangen ist und „von der Moderne beeinflusst und zugleich gegen sie gerichtet ist."[5]

Das Konzept regelt das Verhältnis der Menschen untereinander und macht Vorschriften bezüglich aller den Alltag betreffenden Gegebenheiten. Es definiert die Beziehung der Gläubigen zu den Ungläubigen sowohl im Staat als auch nach außen und liefert die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Herrschaft. Hierin sind zwei zentrale Charakteristika islamistischer Bewegungen wiederzufinden, die in allen Organisationen vertreten werden: die universalistisch-totalitäre Eigenschaft bestimmt erstens alle Bereiche der Gesellschaft inklusive der Aufhebung der Grenze zwischen öffentlicher und privater Sphäre. Und zweitens die Ablehnung des Nationalstaats als Ordnungseinheit innerhalb des internationalen Systems zu Gunsten des Umma-Begriffes, der keine nationalstaatliche Grenzen anerkennt und den Staatsbürgerbegriff negiert. Nach islamischer Überzeugung verbindet das Zugehörigkeitsgefühl zur khair Umma/ besten Gemeinschaft (Quran 3/110) alle Muslime trotz aller Differenzen. Daraus leitet der politische Islam ab, dass alles Handeln und Streben eines Muslims sich zu jeder Zeit am Wohl der Gemeinschaft orientieren muss, denn alle Vorschriften für das individuelle Verhalten sind als Pflichten gegenüber Gott und der Umma zu verstehen. Damit steht die Gemeinschaft uneingeschränkt im Mittelpunkt des Interesses, das Individuum hat sich dem Gemeinwohl unterzuordnen.

Die universelle Geltung des Islam ist kein Produkt dieser relativ jungen Erscheinung des politischen Islam. Ähnlich wie das Christentum erhebt der Islam einen Universalitätsanspruch. Es ist eine Forderung, die der Vorstellung entspringt, dass der einzige Gott seine Lehre für die gesamte Menschheit als einen Weg zur Erlösung offenbart hat. Da alle Menschen Gottesgeschöpfe sind, gilt es, sie davon zu unterrichten und ihnen damit die Möglichkeit der Erlösung zu bieten. Ein weiterer Aspekt wird durch Tauhid/ Einheit Gottes impliziert. Tauhid ist ein theologischer Begriff, der Gott als den absolut Einen beschreibt, und wird von westlichen Religionswissenschaftlern als Beweis für den islamischen Radikalmonotheismus angesehen: neben Gott soll der Mensch keine weiteren Gottheiten verehren.[6] Damit wird eine Absolutheit beansprucht, die im Prinzip alle drei großen monotheistischen Religionen teilen, was u.a. die Basis gegenseitiger Konkurrenz untermauert. Der Islamismus politisiert diesen Anspruch und besteht darauf, den interpretierten Befehl Gottes, die Welt zu islamisieren, durchzusetzen. Weltunordnung als eine Zelebration des Unvermögens des politischen Islam ist die Folge. Seine Ideologie einer sakralen Herausforderung basiert auf drei zentrale Prinzipien, die bereits vom Mentor und Chefideologen des politischen Islam, Sayyid Qutb, in aller Deutlichkeit definiert worden sind[7]:

- Rückfall der Menschheit in das Zeitalter der Djahiliya[8]
- Die Einführung der Gottesherrschaft/ Hakimiyat Allah
- Die islamische Weltrevolution/Athaura al ´alamiya[9]

Bei näherer Untersuchung islamistischer Bewegungen kann man vier zentrale Leitlinien feststellen, die die angesprochene Verbindung manifestieren: Die Universalität des Islam in seiner politischen Form, der Djahiliya-Zustand der Menschheit, der Djihad als eine verbindliche Verpflichtung aller Gläubige und schließlich die Schaffung eines Friedenszustandes im Sinne der Integration aller Menschen in das Haus des Islam, was im Prinzip die Islamisierung der Welt bedeutet.[10]

Während die Universalität des Islam eine Wahrheit darstellt, die mit aller Anstrengung erreicht werden soll, ist der Djahiliya-Zustand, einer, der mit aller Anstrengung bekämpft und aufgehoben werden muss. Daraus wird deutlich, dass der Djihad die logische Konsequenz beschreibt, wie man seine Ziele erreicht. Also ist der Djihad ein Mittel zur Erreichung des utopischen Zustandes vom islamischen Frieden. Dabei muss man bedenken, dass in der Denkstruktur von Islamisten die Universalität des Islam und die Djahiliya Gegensätze sind, die nicht gleichzeitig existieren können.[11]

Das Gedankengebäude des Islamismus

Islamisten interpretieren die Welt im Kontext einer religiösen Weltanschauung, welche ihrerseits einen dauerhaften Kampf zwischen Gut und Böse unterstellt. Diese Vorstellung wird konsequent mit den entsprechenden Schlussfolgerungen in die politische Ideologie eingebunden. Gott als Schöpfer aller Menschen soll von allen Menschen verehrt werden. Seine Gesetze müssen befolgt werden, damit ein Zustand seelischer Befriedung erreicht werden kann. Nur dadurch kann der Mensch in der Wahrnehmung der Islamisten seinen natürlichen Platz innerhalb der Schöpfung wiedererlangen.[12] Die Universalität des Islam und die damit verbundene Da`wa/ Ausweitung des Glauben sind damit, so Hassan al-Banna, eine Rettungsaktion für die Menschheit,[13] denn der Islam sei die Religion aller, die Recht, Gerechtigkeit und Freiheit wollen.[14]

Daraus ergibt sich die Ablehnung nationalstaatlicher Grenzen, denn die einzige Grenze ist damit jene zwischen den Mu´minun/ Gläubigen und den Kafirun/ Ungläubigen. Dem universalistischen Anspruch und der Absolutheit der göttlichen Wahrheit wird durch die Islamisten darüber hinaus die Souveränität Gottes als einzig gültige entnommen. Die Hakimiya/ Herrschaft wird ausschließlich vom einzigen Souverän getragen, so dass das Prinzip der Hakimiyat Allah[15]/ Gottesherrschaft eine der wichtigsten Säulen der islamistischen Ordnung darstellt. Hierin wird Gott als die einzige legitime rechtsetzende Instanz verstanden, in der er sich durch die Offenbarung und die darin beschriebenen Gesetze für alle Zeiten geäußert hat. Diese Gesetze sind Bestandteil der Schari´a. Aus der Offenbarung sollen somit alle Rechtsprinzipien abgeleitet werden. Der Moslem hat sich diesen un-

terzuordnen.[16] Hier baut der Islamismus eine Brücke zum orthodoxen Islam auf, die sich im Bezug auf die Einheit Gottes äußert, aus der jedoch ein politisches Konzept entwickelt wird, das alle Bereiche des Lebens auf der Grundlage religiöser Regeln strukturiert und bestimmt. Es handelt sich um eine Basis politischen Denkens, die sich gegen jegliche menschlich-philosophisch anmutende politische Ordnung stellt, die Gott nicht im Zentrum ihrer Gedanken hat. Der Islam ist genauso ein Widersacher des Unglaubens, wie der politische Islam ein Widersacher der auf das Prinzip der Volkssouveränität bauenden Demokratie ist, schrieb Sayyid Qutb.[17] Tatsächlich ist der extremistische Islamismus mit Demokratie nicht vereinbar.

Diese Politisierung religiöser Inhalte vereinfacht die Strukturen gesellschaftlicher Interaktionen und reduziert sie auf einen stetigen Kampf zwischen Gut und Böse. Ein dichotomes Denkmuster entsteht, das uns immer wieder bei der Analyse des Phänomens begegnet. Die Anhänger Gottes sind die Kämpfer für das Gute und ordnen ihr Leben nach den von Gott geoffenbarten Regeln und Gesetzen. Die anderen, nämlich die Ungläubigen, erkennen menschliche Gesetze an, die von irdischen Souveränen gemacht werden.[18]

Als Maßstab für die Einordnung und Unterscheidung dient abstrakt der Glaube an die Einheit Gottes, was sich in der Realität durch die Umsetzung von vermeintlichen Gottesgesetzen ausdrückt. Die Weltanschauung des Islamismus vertritt eine dualistische Weltsicht, die die menschliche Geschichte als einen permanenten Kampf zwischen Gut und Böse interpretiert.

Der Djihad oder die Idee vom heiligen Kampf

Djihad leitet sich vom arabischen Wortstamm „Djahada" ab, womit alle möglichen Aktivitäten gemeint sind, die infolge von Anstrengung und Maximaleinsatz zustande kommen. Dagegen ist der Begriff Heiliger Krieg während der Synode in Clermont am 27. November l095 n. Chr., als Papst Urban II. die Christen mit den Worten „Gott will es" zum Heiligen Krieg aufrief, geprägt worden.[19] Die Verbindung von Djihad und Heiligem Krieg ist eine moderne Projektion eines christlichen Konzeptes auf den Islam, jedoch entspricht diese Projektion der tatsächlichen Perzeption des Djihad-Konzeptes durch die Mehrheit der Islamisten. Beschäftigt man sich mit der Literatur über den Djihad, so wird man feststellen, dass unterschiedliche Positionen vertreten werden, die sich im Prinzip in zwei Kategorien unterteilen lassen:

1. Djihad ist Krieg gegen Ungläubige, mit dem Ziel, sie zu bekehren oder, wenn dies nicht möglich ist, sie zu vernichten;
2. Djihad hat mit Krieg nichts zu tun und bedeutet lediglich Anstrengung auf dem Pfad des Glaubens.

Der arabische Wortstamm Djahada wird im Quran an diversen Stellen gebraucht und drückt sehr oft unterschiedliche Sachverhalte bzw. Aufforderungen an die Muslime aus. Die Sure Al Furkan benutzt den Ausdruck Djihad als eine Form des Dialoges, dort heißt es, „gehorche nicht den Glaubensverweigerern und setze dich mit ihm (Quran) ein gegen sie mit großem Einsatz" (Quran 25:52). Dieser Vers wird umrahmt durch die Verse: „hätten Wir es gewollt, hätten Wir wahrlich in jede Stadt (Siedlung) einen Warner geschickt" (Quran 25:51) und „Wir haben dich nur als Bringer froher Botschaft und als Warner gesandt" (Quran 25:56). Aus den zitierten Versen und aus ihrem Kontext wird deutlich, dass hier der Prophet Mohammad aufgefordert wird, durch Dialog und Debatte mit den Argumenten und den Wundern des Qurans seine Widersacher zu überzeugen und er soll dies mit großem Einsatz versuchen, was tatsächlich mit dem Begriff Djihad formuliert wird.

An anderer Stelle des Qurans wird vom gläubigen Muslim erwartet, dass er mit seinem Besitz und seiner Person Djihad betreibt. So lautet der Vers (Quran 49:15) „Die Gläubigen sind nur diejenigen, die an Allah und seinen Gesandten glauben und dann nicht zweifeln, sondern mit ihrem Besitz und ihrer Person sich ganz einsetzen (Djihad betreiben) auf dem Wege Gottes. Das sind die wahrhaft Gläubigen". Aus diesem Vers kann man den bewaffneten Kampf ableiten. Man könnte jedoch die Aussage „sich ganz einsetzen auf dem Wege Gottes" als eine Aufforderung zur Mobilisierung aller menschlichen Kräfte, Besitz und körperlicher Anstrengung im „Kampf" gegen Ungerechtigkeit, Armut usw. verstehen, denn „[T]he greatest Djihad is to speak the word of truth to a tyrant."[20] Trotzdem hat der Djihad-Begriff in seinem quranischen Kontext eine militärische Dimension. Obwohl die quranischen Texte im wesentlichen eine Unterscheidung zwischen Qital, also Kampf, und Djihad, was wie schon beschrieben meistens in Form von Bemühung, im Sinne Gottes, die göttlich vorgeschriebenen Ziele zu erreichen, benutzt wird, machen, kann Djihad eine kriegerische Form einnehmen.[21]

Insgesamt ist zu bemerken, dass der Quran in allen zitierten Stellen, die zum Kampf auffordern, nicht den Begriff Djihad benutzt, sondern das arabische Wort Qital, was in der Tat Kampf bedeutet. Dass Qital auch Djihad sein kann, ist eine Interpretation der quranischen Verse im Kontext gesellschaftlicher und historischer Gegebenheiten. Turner stellt in diesem Zusammenhang fest: "jihad, as signifying the waging of war, is a post-Koranic usage."[22]

Bereits die islamische Orthodoxie interpretierte den Djihad als eine fard kifaya/ kollektive Verpflichtung, die sich von den fard ´ayn/ individuellen Verpflichtungen insofern unterscheidet, als dass die fard kifaya vom Kalifen/ Herrscher im Namen der ganzen Gemeinschaft auf sich genommen werden muss. Dadurch wurde frühzeitig der Djihad zum Mittel der Politik.[23]

Die Auffassung über die Pflicht der Muslime, Mission auch mit Mitteln des bewaffneten Djihad durchzuführen,

wurde durch die autoritative Universität Al Azhar in Kairo revidiert. Al Azhar betonte, dass Waffengewalt grundsätzlich nur zur Selbstverteidigung erlaubt sei, sodass die Da´wa/Missionierung nur gewaltlos erfolgen darf.[24] Damit verbunden ist die Tatsache, dass der Quran nach jener Interpretation keinen Zwang im Glauben erlaubt.[25] Jedoch wurde diese Revidierung durch den Islamismus nicht nur zurückgewiesen, vielmehr fand eine Verschärfung des Konzeptes statt, die den Djihad zu den Säulen des Islam erklärte.

Bereits nach der Invasion Napoleons in Ägypten setzte bei den Muslimen ein Nachdenken über die Ursachen für Ihre Unterlegenheit gegenüber dem Westen ein. Bestimmte, sich religiös definierende Kreise, gelangen zu der Erkenntnis, dass die Muslime den Islam verfälscht hätten und dies der Grund ihrer Unterlegenheit sei. Wenn die Muslime wieder erfolgreich sein wollten, wie ihre Vorfahren unter Mohammad und in der Frühzeit des Islam, mussten sie zu den Fundamenten des Islam, d.h. zum unverfälschten Islam, wie ihn Mohammad gelehrt hatte, zurückkehren. Wenn der Islam die einzig wahre Religion ist, muss auch das auf ihm basierende Ordnungssystem das einzig wahre und folglich den anderen möglichen Modellen weitaus überlegene sein. Entsprechend begann Hasan al-Banna 1928 diese Gedanken politisch umzusetzen und eine islamistische Ideologie zu propagieren, indem er die Bewegung der Muslimbrüder gründete und als politisches Ziel die Errichtung eines islamischen Staates verkündete.[26] Dort sollte die Schari´a vollständig angewendet werden. In seiner Abhandlung über den Djihad zieht er den Quran und die Hadithe/ mündliche Überlieferungen des Propheten selektiv heran und gelangt zu dem Ergebnis, dass Djihad eine Pflicht für jeden Muslim darstellt.[27] Dabei verwendet er Djihad und Qital synonym.

Hassan al-Banna erlebte die Einflussnahme der Briten in Ägypten sehr intensiv und empfand die Hinwendung Ägyptens zum Westen als Abweichung von den islamischen Lehren.[28] Daher verstand er den Djihad als Widerstandsrecht gegen bestehende Regime bzw. Krieg gegen Ungläubige.[29] Das neue Konzept des Djihads, also Djihadismus, wurde von führenden fundamentalistischen Ideologen dahingehend interpretiert, dass der Djihad ein Krieg gegen die Ungläubigen sei, der als Pflicht für jeden Muslim gilt und im Prinzip keine Beschränkungen, weder in der Wahl der Mittel noch der Ziele kennt. Dabei werden auch individuelle Morde, was die Orthodoxie verbietet, als eine legitime Form des Djihad verstanden.

Eine weitere Radikalisierung erfuhr die Muslimbruderschaft durch die Gedanken von Sayyid Qutb. Er hat das Konzept vom Haus des Friedens und Haus des Krieges aus seinem historischen Kontext rausgerissen und neubelebt. Seine zentralste Idee war, dass es die Aufgabe des Menschen sei, stellvertretend für seinen Souverän zu regieren. Demnach war Djihad nicht nur ein Verteidigungskrieg zum Schutz des islamischen Machtgebiets Haus des Friedens, vielmehr ging es darum, den Zustand der Djahiliya zu bekämpfen und den Westen abzuwehren.[30] Der Djihad wurde gegen die muslimischen Gesellschaften erklärt, die nach Meinung der Fundamentalisten in den Zustand der Djahilija zurückgefallen seien. Somit wurde die klassische Auffassung im 20. Jahrhundert, insbesondere mit dem Erscheinen des Fundamentalismus neu interpretiert und wesentlich abgewandelt, so dass nun auch Formen deregulierter Kriegführung, wie etwa Terrorismus, religiös gerechtfertigt werden,[31] mit dem erklärten Ziel, die alte islamische Ordnung, wie sie zu Zeiten des Propheten Mohammad Bestand hatte, wiederherzustellen und den Islam zu alter Größe zurückzuführen. Seine Vorstellung einer islamischen Ordnung, die auch unter den heutigen Islamisten verbreitet ist, fasste er unter dem Begriff al-nizam al-islami/ islamische Ordnung zusammen.[32] Damit wird ein auf islamischen Grundsätzen basierendes Staatswesen verstanden, dessen wichtigstes Zeichen die Anwendung der Schari´a, also des islamischen Rechts ist, eine Forderung, die nichts an Aktualität verloren hat.[33]

Ähnlich wie Hassan al-Banna argumentierten auch seine Nachfolger. Hier sind ideologisch gesehen zwei Personen maßgeblich für die Entstehung des heutigen Djihadismus verantwortlich. Zum einen der Pakistani Abulala al-Maududi und zum anderen der 1966 hingerichtete Ägypter Sayyid Qutb.[34]

Al-Maududi sowie Qutb setzten sich mit einer ähnlichen und aus ihrer Sichtweise sicherlich noch schlimmeren Lage der islamischen Welt auseinander. Die Implementierung des Nationalstaates als politische Organisationsform in den Ländern des Islam erbrachte keinerlei Verbesserung der Situation nach dem Ende der Kolonial- bzw. Mandatsherrschaft. Im Gegenteil, es etablierten sich auf partielle Teile der Bevölkerung gestützte Regime, die nicht in der Lage waren, mit den Ansprüchen der Moderne Schritt zu halten und nicht einmal die innere Lage stabilisieren konnten, es sei denn mit repressiven Methoden. Schuld an dieser Entwicklung waren allerdings aus der islamistischen Sicht nicht nur die ungläubigen Regierungschefs, sondern auch der Westen, der durch die Errichtung von Nationalstaaten eine fortgesetzte Einflussnahme und Schwächung der islamischen Welt erreichen wollte. Aus dieser Ansicht heraus entwickelte sich die neue und sehr radikale Auslegung des Djihad-Konzeptes. Djihad sollte zur Überwindung und Beseitigung bestehender Regime und gegen die Einflussnahme des Westens geführt werden, um den Islam zu alter Stärke zurückzuführen. Der Djihadismus ist heute die zentralste Handlungslogik des international agierenden Terrorismus islamischer Prägung. Die Islamisten erfüllen ihrer Meinung nach einen göttlichen Auftrag.

Islamische Weltrevolution – oder die Islamisierung der Welt

Die dritte Säule des Islamismus ist nichts weniger als die Einführung einer islamischen Weltordnung, die nach eigener Vorstellung den Weltfrieden sichert. Diese Vorstellung vom Weltfrieden im Rahmen einer Pax Islamica soll theoretisch eine Alternative zum heutigen System internationaler Beziehungen darstellen.[35] Diese Ordnung zielt in erster Linie darauf, eine Friedensordnung zu implementieren, die den Machtanspruch der Islamisten manifestieren soll. Die Lektüre islamistischer Ideologen macht jedoch deutlich, dass „the idea of a revolutionary new Pax Islamica is too eccentric to have a chance of successful implementation."[36] Zwar schreibt Qutb davon, dass die islamische Revolution Recht und Gerechtigkeit für die gesamte Menschheit walten lassen wird und führt fort, dass die Botschaft, die der Islam bringe, eben die Führung der Menschheit in die Sphäre des Lichtes beinhaltet.[37] Diese doch so großen utopischen Vorstellungen werden jedoch keineswegs mit einem Konzept untermauert.[38] Diese Gerechtigkeit drücke sich schließlich in der Beziehung des Einzelnen zu Gott aus, die letztlich hohe moralische Qualitäten produziere, die das gerechte Verhalten der Menschen bestimmen würden.[39] Der Friedenszustand, den der einzelne in der Begegnung mit Gott erreiche, führe schließlich zur Konstituierung eines Friedenszustandes auf der persönlichen Ebene, der sich natürlich positiv auf den Weltfrieden auswirken würde.[40] Diese Gedanken sind zunächst ungefährlich, wären sie nicht mit einer aggressiven Vorstellung von Mission verbunden. Die Voraussetzung ist eben, dass alle Menschen Muslime sind, die alle von den Islamisten definierten moralischen Vorstellung erfüllen. Diese totalitaristische Vorstellung hat Maududi ebenfalls betont, in dem er schreibt:

„Der islamische Staat ist ein totalitärer Staat, der das gesamte menschliche Leben bestimmt […] Kein Bereich des Lebens wird ausgenommen […] So dass er Ähnlichkeiten mit dem Faschismus und den Kommunismus aufweist […]"[41]

Die Islamisten definieren entsprechend Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit der Friedenszustand erreicht werden kann[42]:

- Freiheit der islamischen Mission
- Durchsetzung von Gottes Gesetz
- Akzeptanz des Islams in seinem universalistischen Anspruch
- Schaffung von Gerechtigkeit auf der Grundlage der Schari´a

Das Selbstverständnis der Islamisten bezüglich Staat, Staatlichkeit und internationalen Beziehungen baut auf vormodernen Gedankenstrukturen.[43] Ihre Argumentation erinnert daran, dass sie die Welt dualistisch wahrnehmen, so dass sie gemäß ihrer Ideologie eine Einheitslösung vorstellen, die alle Probleme der Menschheit mühelos lösen soll. Ihre Vorstellung basiert darauf, dass sie, sobald sie an der Macht sind, in einem Zustand der „permanenten Revolution"[44] geraten, der durch die göttliche Führung die Lösung aller Probleme produziert. Trotzki baute seine Theorie auf der Annahme, dass:

„Der Abschluss einer sozialistischen Revolution … im nationalen Rahmen undenkbar [ist]. [...] Die sozialistische Revolution beginnt auf nationalem Boden, entwickelt sich international und wird vollendet in der Weltarena. Folglich wird die sozialistische Revolution in einem neuen, breiteren Sinne des Wortes zu einer permanenten Revolution: sie findet ihren Abschluss nicht vor dem endgültigen Siege der neuen Gesellschaft auf unserem ganzen Planeten."[45]

Ähnliche Gedankenzüge vertritt der Islamismus, allerdings nicht mit sozialistischen Zielsetzungen, sondern mit der Idee, dass die weltweite Implementierung des revolutionären Islams einen neuen göttlichen Friedenszustand herbeiführt, denn:

„Das Ziel des Djihad ist, eine Weltrevolution (thaura ´alamiya) zu verwirklichen … und durch diese Revolution verwirklicht der Islam … am Ende den Frieden der Menschheit … Das bedeutet, dass der Islam ein permanenter Djihad ist, der nie unterbrochen wird, bis Allahs Wort auf dem gesamten Globus Geltung findet und damit die Rechtgeleitete Ordnung Wirklichkeit wird."[46]

Hier wird übersehen, dass es nur selten Beispiele dafür gibt, dass Islamisten in der politischen Verantwortung selbst auf der Mikroebene gesellschaftliche Probleme positiv gelöst haben. Die Zelebration ihres Unvermögens im Iran, im Sudan, in Afghanistan usw. verdeutlicht den utopischen Charakter ihrer politischen Antworten auf die Herausforderungen der Gegenwart.

Abschließend muss man feststellen, dass die islamistische Ideologie im Friedensbegriff nicht den Zustand des Nicht-Krieges sieht, sondern einen Zustand, in dem ihre Vision vom Islam die Welt dominiert. Die Geltung göttlicher Gesetze für die gesamte Menschheit ist das Ziel. Dieses ist jedoch eine totalitaristische Vorstellung, die dem westlichen Verständnis von Freiheit und Demokratie diametral entgegensteht.[47]

Der Idealzustand der Islamisten ist die islamische Vergangenheit und spezifisch der Ur-Islam des Propheten, damit ist ihre Utopie rückwärts gerichtet und basiert auf einer Rekonstruktion der Geschichte. Die Ursache für ihr Elend verorten sie im Westen. Dabei entsteht Hass und ein damit korrespondierendes „Feindbild Westen". In seiner anti-westlichen Orientierung dient der Islamismus als eine Artikulationsform einer Protestbewegung, die sowohl hilft, die Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen, als auch das erlittene Elend zu kompensieren.

1 Islamisten leitet sich vom arabischen „islamiyyun" ab, der Selbstbezeichnung der Vertreter dieser ideologischen Richtung. Vgl. Hierzu Hanafi, Hassan (1989): Al usuliyya al-Islamiyya (Der islamische Fundamentalismus), Kairo.

2 Al-Harmassi, Abd-Al-Mağid stellt fest, dass die Zersplitterung islamistischer Organisationen ein verheerendes Ausmaß erreicht hat und beschreibt die Situation im arabischen Maghreb, wo er alleine in Marokko dreiundzwanzig offizielle und mehr als hundertundfünfzig Abspaltungen zählt, die sich nur

in kleinen Nuancen von einander unterscheiden. Vgl. hierzu al-Harmassi, Abd-Al-Mağid (2001): Al-Harakat al-islamiyya fi al- Maghreb al-arabi (die islamischen Bewegungen im arabischen Maghreb), in Hamad, Mağdi (2001): Al-harakat al-islamiya wa-al-dimuqratiya, dirasat fi al-fikr wa-l-mumarasa (die islamischen Bewegungen und die Demokratie, Studien über Ideen und Praxis), 2. Auflage, Beirut, S. 297.
3 Al-Qaradawi, Yusuf (1980): Al-Hall al-Islami (die islamische Lösung), 2. Auflage, Kairo.
4 Tibi, Bassam (1992): Islamischer Fundamentalismus, moderne Wissenschaft und Technologie, Frankfurt/M. S. 79.
5 Tibi, Bassam (1995): Der religiöse Fundamentalismus im Übergang zum 21. Jahrhundert, Mannheim/Leipzig u.a., S.17 u. 21
6 Zur Vertiefung vgl. Mooren, Thomas (1991): Macht und Einsamkeit Gottes. Dialog mit dem islamischen Radikal-Monotheismus. Altenberge.
7 Hierzu vergleiche die beiden zentralen Werke: Sayyid Qutb (1983): Ma´alim fi-al-tariq (Wegzeichen), 4. Auflage, Beirut. Ma´alim fi-al-tariq gehört zu den meist verkauften Bücher in der arabischen Welt. Es liegt in einer unüberschaubaren Zahl von Neuauflagen vor und wurde in vielen Sprachen übersetzt. Die zweite Schrift: Sayyid Qutb (1980): as-salam al- ´alami wal-islam (Weltfrieden und Islam), Kairo.
8 Hierbei handelt es sich um einen in der islamischen Tradition verwendeten Begriff, der den Zustand der Araber auf der arabischen Halbinsel vor der Offenbarung an Mohammed, also vor der Entstehung des Islam im 7. Jahrhundert, beschreibt. Djahiliya bedeutet auf Arabisch Unwissenheit und bezeichnet allgemein den Zustand der Menschen in der vorislamischen Zeit.
9 Sayyid Qutb (1992): al-salam al-´alami wa al-Islam (Weltfrieden und Islam), 10. Auflage, Kairo, S. 172f.
10 Vgl. Tibi, Bassam (2004): Fundamentalism, in: Hawkesworth, M./ Kogan, M. (Hrsg.): Routledge Encyclopaedia of Government and Politics, new edition, London, S. 184-204.
11 Vgl. Qutb, Mohammad (1980): jahiliyat al-qarn al ´ischrin (Die Djahiliya im 20. Jahrhundert), Kairo, S. 8ff.
12 Vgl. Qutb, Sayyid (1983): Nahwa mujtama´ islami (In Richtung einer islamischen Gesellschaft), 6. Auflage, Beirut, S. 69. Zur Rolle des Menschen innerhalb der Schöpfung vgl. auch Abd-al Gawad, Yassin (1986): Muqadima fi-fiqh al-jahiliya al mua`ssira (Einführung in die gegenwärtige Djahiliya-Jurisprudenz), Kairo, S. 141.
13 Al-Banna, Hassan (1984): Majmu´at rasail al Šahid (Die Sammlung der Schriften des Märtyrers), Beirut, S. 63 und 72ff.
14 Khomeini, R. Mussawi (1978): al-huquma al-islamiya (die islamische Regierung), 2. Auflage Kuwait, S. 41-44.
15 Das Konzept der Hakimiyat Allah wurde von Qutb, Sayyid (1988): ma´alim fi-al-tariq (Wegzeichen), 4. Auflage, Beirut, S. 94 f. niedergeschrieben. Auch Maududi, S. Abuala (N.N): toward understanding Islam, S. 4-113.
16 Vgl. auch ders.: Nahwa mujtama´ islami, a.a.O., S. 150-152.
17 Vgl. Qutb, Sayyid (1965): al-mustaqbal li-hadha al-din (Die Zukunft ist für diese Religion), 2. Auflage, Kairo, S. 12-14.
18 Maududi: A short History of revivalist Movement in Islam, S. 5-22.
19 France, J. (1996): Les origines de la Première Croisade. Un nouvel examen, in: Balard, M. (Hrsg.): Autour de la Première Croisade. Actes du Colloque de la Society for the Study of the Crusades and the Latin East (Clermont-Ferrand, 22-25 juin 1995), Paris, S. 43-56.
20 Mishkat: Book of Rulership and Judgment, ch. 1, sec. 2.
21 Bassam Tibi (1996): War and Peace in Islam, in: Terry Nardin, (Hrsg.): The Ethics of War and Peace: Religious and Secular Perspectives, Princeton, S. 128-45, sowie Kelsay, John/ Johnson, James Turner (Hrsg.) (1991): Just War and Jihad: Historical and Theoretical. Perspectives on War and Peace in Western and Islamic Traditions, Westport.
22 Vgl. ebd., S. 36.
23 Robinson, Francis (Hrsg.) (1996): Cambridge Illustrated History: Islamic World, Cambridge, S. 173.
24 Jadulhaq, Ali Jadulhaq (1984): al-azhar, bayan lil-nas (Erklärung an die Menschheit), Band 1, Kairo, S. 368ff.
25 Vgl. Hashmi, Sohail (2002): Interpreting the Islamic Ethics of War and Peace, in Hashmi, Sohail (Hrsg.): Islamic Political Ethics: Civil Society, Pluralism, and Conflict, Princeton.
26 Vgl. Mitchell, Richard (1969): The Society of the Muslim Brothers, London: Oxford University Press, S. 7.
27 Al-Banna, Hassan (1978): Five Tracts of Hasan Al-Banna. Hrsg. und übersetzt aus dem Arabischen von Charles Wendell, London.
28 Vgl. Mitchell, Richard (1969): The Society of the Muslim Brothers, London, S. 4ff.
29 Vgl. Al-Banna, Hassan (1990): majmu´at rasa`il, a.a.O, S. 271-91.
30 Vgl. Tibi, Bassam (1990): Islam and the Cultural Accommodation of Social Change, Boulder, S. 122-34.
31 Vgl. David Rapoport (1990): Sacred Terror: A Contemporary Example from Islam, in: Walter Reich (Hrsg.): Origins of Terrorism, New York, S. 103-30; sowie Edgar O'Ballance (1997): Islamic Fundamentalist Terrorism, 1979-1997 New York.
32 Vgl. Tibi: Djihad und Djihadismus, a.a.O., S. 232ff.
33 Mitchell, Richard (1969): The Society of the Muslim Brothers, London: Oxford University Press, S. 207; die Ansicht und Interpretation des militanten Djihad entwickelte al-Banna besonders in seinem Essay ‚Risalat al-Djihad'.
34 Vgl. Gabriel: Islam and Terrorism, S. 81ff. und 113 ff.; vgl. hierzu auch Partner: God of Battles, S. 234ff.
35 Vgl.Walter Reich (Hrsg.) (1990): Origins of Terrorism. Psychologies, Ideologies, Theologies, States of Mind, Cambridge, sowie Pillar, Paul R. (2001): Terrorism and US Foreign Policy,Washington/DC.
36 George, D. (1996): Pax Islamica: an alternative new world order?', in Sidahmed A. S./ Ehteshami, A (Hrsg.): Islamic Fundamentalism, Boulder, S. 71ff.
37 Qutb, Sayyid (1982): as-salam al ´alami wal-islam, a.a.O., S. 172f
38 Haddad, Yvonne (1983): The Qur'anic Justification of an Islamic Revolution: The View of Sayyid Qutb, in Middle East Journal 37:1:14-29.
39 Vgl. ebd, S. 25, sowie Maududi: The Islamic way of live, a.a.O., S. 23.
40 Qutb: as-salam al ´alami, a.a.O. S. 36-39.
41 Maududi (1981): nazariyat al-islam, a.a.O., S. 44.
42 Yassin: muqaddima fi fiqh, a.a.O., S. 76 und 186 ff.
43 Vgl. Tibi, Bassam (1983): The Renewed Role of Islam in the Political and Social Development of the Middle East, in: Middle East Journal, Winter/1983, S. 3-13.
43 Trotzki, Leo (1993): Die Permanente Revolution, 6. Auflage, Essen, S. 267f.
45 Ebd., S. 18.
46 Qutb: al-salam al ´alami wa al Islam, a.a.O., S. 172, zitiert in Tibi, Bassam (2004): Der neue Totalitarismus, Heiliger Krieg und westliche Sicherheit, Darmstadt, S. 165.
47 Vgl. ebd.

Dr. Marwan Abou-Taam
Islam- und Politikwissenschaftler beim LKA Rheinland-Pfalz mit den Schwerpunkten islamistischer Extremismus, Salafismus/Jihadismus und innere Sicherheit, Lehrbeauftragter an der University of Applied Sciences (MUAS) in Münster.
abou-taam@web.de

Veranstaltungen

Grenzüberschreitende Bewährungshilfe und alternative Sanktionen

Veranstalter:
DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin:
10.-11. März 2016

Ort:
Straßburg

Anmeldung:
DBH
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.:0221 948651-20
E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Wie kann der Justizvollzug auf den salafistischen Terrorismus reagieren?

Eine Ermutigung*

Gero Meinen

Wer im Justizvollzug arbeitet, sei es als Vollzugsbeamtin oder –beamter, als Sozialarbeiterin oder –arbeiter oder als Psychologin oder Psychologe, arbeitet mit Menschen, die zum Teil schwerste Straftaten begangen haben, die massive Persönlichkeitsstörungen aufweisen und die manchmal auch nach ihrer Entlassung für die Gesellschaft gefährlich sind. Der Strafvollzug in Deutschland zeichnet sich dadurch aus, dass wir sehr gut ausgebildetes Personal haben, das es gelernt hat, Zugang zu gefährlichen Menschen zu finden und das versucht, Wege zu finden, diese Gefährlichkeit abzusenken. Das gelingt oft, aber nicht immer. Die Gründe für das Misslingen sind vielfältig. Sie können in der Person des Straftäters begründet sein, zu dem man möglicherweise keinen Zugang findet. Es können methodische Gründe sein oder es kann an der mangelnden Qualität des einzelnen Behandlers liegen. Vielleicht ist es auch das System, das an der ein oder anderen Stelle nicht funktioniert. Was der Strafvollzug betreibt und von Gesetzes wegen zu betreiben hat, ist es aber, nach bestem Wissen und redlich dafür Sorge zu tragen, dass von dem Gefangenen zukünftig keine Straftaten mehr ausgehen. Das ist der Leuchtturm, an dem wir uns zu orientieren haben. Der Auftrag betrifft den Sexualstraftäter in gleicher Weise wie den salafistischen Gewaltstraftäter und Terroristen. Viel Zeit ihn zu erfüllen, bleibt dafür angesichts der Straflängen häufig nicht. Das sollten wir im Hinterkopf behalten.

Auch wenn der Strafvollzug, wie alles Menschengemachte fehlbar ist und Fehler macht, wissen wir von einer Methode sicher, dass sie wirkungslos, ja womöglich schädlich ist: Der Verzicht auf jegliche positive Einflussnahme auf den Gefangene, das „Wegsperren". Abschrecken wird der Strafvollzug den selbsternannten Gotteskrieger jedenfalls nicht. Ich sage dies jetzt ganz bewusst, weil unsere Rechtsordnung kein Feindstrafrecht kennt und die Menschenwürde auch für salafistisch oder wie auch immer motivierte Terroristen gilt.

Es sind immer wieder neue Kriminalitätsphänomene, auf die sich der Vollzug einstellen muss. So setzte in den neunziger Jahren nach mehreren schweren Gewalttaten an Kindern eine Diskussion im Umgang mit Sexualstraftätern im Vollzug ein. Die Mordserie des NSU hat den Fokus auf das Thema Rechtsradikalismus und dem Umgang damit in den Haftanstalten gelenkt. Und die aktuellen Ereignisse stellen Fragen zum Umgang mit dem islamistischen Extremismus in den Anstalten in den Mittelpunkt der Diskussion. Immer wieder geht es für den Vollzug um die Frage, wie er den Kontakt zu den Gefangenen, die er - so § 2 Satz 1 StVollzG - zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung befähigen soll, erhält, aufbaut und als Basis für eine Gefahrenreduzierung, eine Deradikalisierung nutzt. Wie der Salafismus funktioniert, wissen wir. Es ist eine archaische Gottes- und Religionsvorstellung, die ihre Anhänger verführt, den Koran wörtlich zu nehmen, nichts anderes gelten zu lassen und die in ihrer jihadistischen Ausprägung schlicht menschenverachtend ist.

Vor einigen Monaten hat ein junger deutscher Rückkehrer, der sich nun vor Gericht verantworten muss und sich in Untersuchungshaft befindet, über seine Beweggründe, in den Jihad zu ziehen, berichtet. In Deutschland aufgewachsen hat er hier keinen Sinn gefunden. Es lockten das Versprechen auf Sex, Geld, Teilhabe an der Macht und das Gefühl, gebraucht zu werden. Im Kriegsgebiet angekommen hatte er nur noch die Wahl, wie er sterben wollte: Als Selbstmordattentäter oder an der Front. Irgendwie ist er nach Deutschland zurückgekehrt und scheint sichtbar froh zu sein, sich sicher in einer deutschen Justizvollzugsanstalt zu befinden. Ich will das Beispiel nicht überbewerten. Aber dieser junge Mann zeigt so viele Brüche auf, die es dem Vollzug möglich machen müssten, mit ihm in einen Arbeitskontakt zu kommen.

Es gibt - gerade wenn wir über Kriminalitätsstrukturen sprechen - nie den islamistischen Gewalttäter. Ein solches labeling ist für die öffentliche Diskussion und für die Medien, die Probleme transportieren muss, vielleicht unumgänglich. Der Vollzug muss aber genauer hinsehen und mit dem planenden Kopf einer Mordbande, die vor dem Hintergrund einer geschlossenen, menschenverachtenden Ideologie zu Straftaten aufruft, sie gutheißt, zu ihnen anstiftet und sich im Zweifel mit ihnen brüstet, anders umgehen als mit labilen Jugendlichen, die möglicherweise aus ganz anderen Gründen in Haft sind und bei denen auf den ersten Blick nichts darauf hindeutet, dass sie sich für Anwerbeversuche empfänglich zeigen könnten. Sie stellen die gefährdete Rekrutierungsmasse dar, der wir uns widmen müssen.

Deswegen ist es gut, zunächst einmal zu unterscheiden: Im Berliner Justizvollzug hat sich die Unterscheidung zwischen echten Gefährdern, Sympathisanten und Gefährdeten herausgebildet. Die Übergänge sind fließend und auch das sind Zuschreibungen. Es bedarf dieser Zuschreibungen aber deshalb, um innerhalb der Anstalten zu differenzieren, zu trennen und eine Vorstellung zu erlangen, wie man im weiteren Vollzugsverlauf richtig auf Menschen einwirkt.

Ein guter Strafvollzug lebt von folgenden drei Prinzipien:

- Genau beobachten
- Präzise Kommunizieren
- Konsequent Handeln

Genau beobachten: Der Vollzug geht jeden Tag mit verurteilten Straftätern um. Dabei haben wir gelernt, dass die wirklich gefährlichen Menschen oft die Unauffälligen sind. Sie sind klug und anpassungsfähig, verhalten sich neutral, manchmal vielleicht sogar devot und letztlich berechnend. Die Freiheitsstrafe ist Teil einer Kosten-Nutzen-Kalkulation, der Antrieb, die kriminelle Karriere aufzugeben oft gering. Auffälligkeiten weisen in der Regel dissoziale Menschen auf: Drogenabhängige, Alkoholkranke, labile und leicht reizbare Menschen. Um sie kümmern wir uns, weil sie den Vollzugsablauf stören, unmittelbar bedürftig sind, Nerven kosten. Sie nehmen uns die Aufmerksamkeit, die uns womöglich fehlt, die wirklich Gefährlichen zu erkennen. Deswegen müssen wir genau hinsehen und uns hierzu immer wieder ermahnen. Auf welche (vielleicht verdeckten und geheimen) Zeichen kommt es an, welche Verhaltensänderungen weisen auf eine Radikalisierung hin, wer trifft sich mit wem oder bricht welche Verbindung ab. All dieses muss von dem Vollzugsbediensteten beobachtet werden. Das ist unser Erkenntnisschatz und hier setzt die Arbeit des Vollzuges mit den Sicherheitsbehörden an: Welche Entwicklungen gibt es außerhalb des Vollzuges, welche Umfelderkenntnisse über den Gefangenen gibt es und wie ist das Verhalten des einen oder anderen in diesem Kontext einzuordnen. Im Zusammenhang mit dem NSU ist, ob zu Recht oder zu Unrecht, von Kommunikationsdefiziten zwischen den Sicherheitsbehörden gesprochen worden. Für die Sicherheitsbehörden ist der Vollzug nochmal eine völlig andere Welt. Wir müssen hier gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden darauf achten, dass wir die richtigen Beobachtungen auch machen können. Dafür braucht es Vertrauen zwischen den unterschiedlichen Akteuren mit ihren unterschiedlichen Methoden und Kulturen. Aber es braucht auch genug Vollzugspersonal, das fähig ist, richtig zu beobachten. Wir müssen lernen und diesen Lernprozess befördern. Denn nur wenn man weiß, auf was man achten muss, kann man bei der Vielzahl der jeden Tag einströmenden Informationen das Richtige wahrnehmen.

Erkenntnisse müssen **präzise kommuniziert** werden. Hierfür gibt es unter dem Stichwort der administrativen Sicherheit sehr klare Regeln. Es bringt nichts, wenn jeder irgendwie alles weiß, aber die entscheidenden Informationen nicht den richtigen Weiterbeobachter oder Entscheidungsträger erreichen. Deshalb lebt der Vollzug von klaren internen Kommunikationsstrukturen und Verantwortlichkeiten, in denen Beobachtetes oder die Erkenntnisse von dritter Seite strukturiert weiter gegeben werden. Es gibt Konferenzen, auf denen das, was für die Behandlung eines Gefangenen notwendig ist, von allen Seiten zusammengetragen und gemeinsam bewertet wird. Dies sind bewährte Strukturen des Vollzuges, die uns bei der Straftäterbehandlung erfolgreich gemacht haben. Wir sollten an ihnen festhalten und sie an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Wir müssen uns aber immer wieder auch fragen, ob die Kommunikation mit den Sicherheitsbehörden funktioniert. Der Justizvollzug in Berlin arbeitet seit einigen Jahren unter der Geltung des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes. Dieses Gesetz ist ein sehr gutes Gesetz, weil es sich präzise mit der Frage beschäftigt, welche Information aus dem Erkenntnisspektrum des Vollzuges an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden kann. Ich gehe davon aus, dass dies im Interesse aller keine Einbahnstraße ist.

Und schließlich muss **konsequent gehandelt** werden: Konsequent handeln heißt wirksam handeln und verbietet jede Form von Aktionismus. Als Aktionismus verstehe ich das „Muskelspiel", hinter dem nichts steckt. Natürlich muss ein Gefangener von anderen Gefangenen getrennt werden, wenn Rekrutierungsversuche für den Jihad stattfinden. Und natürlich nicht erst dann. Vollzugliche Maßnahmen müssen ergriffen werden, wenn eine sich abzeichnende Gefahr für wen auch immer zu unterbinden ist. Das Arsenal möglicher vollzuglicher Eingriffsmaßnahmen ist groß. An Instrumenten mangelt es nicht und auch nicht am Willen, hiervon entschlossen Gebrauch zu machen. Aber wir müssen immer Rechenschaft darüber ablegen, warum wir in welcher Situation was tun. Dies wiederum geht nur, wenn wir uns aufbauend auf präzisen Beobachtungen ein klares und differenziertes Bild des einzelnen Gefangenen verschaffen.

Wir diskutieren zu Recht über das Thema der Deradikalisierung. Deradikalisierung ist aber kein Thema des Vollzuges allein. Deradikalisierung muss zu allererst draußen auf den Straßen stattfinden. Es ist ein zivilgesellschaftliches Thema, an dem alle beteiligt sind oder sein sollten: Die Politik, die Schulen, die Sozialarbeiter und Streetworker, die Moscheen und Imame, die muslimischen Interessenverbände, die Nachbarschaft und so weiter.

Jede Form der Deradikalisierung funktioniert immer nur dann, wenn es einen Gesprächskontakt gibt, auf dem noch einigermaßen „offen gefunkt" werden kann. Deshalb halte ich wenig davon, islamistische Gewalttäter von anderen Gefangenen zu separieren. Dann werden aus verurteilten Gewalttätern vermeintliche Märtyrer, an die man nicht mehr herankommt. Und etwas anderes ist fast noch wichtiger: Brüche, an die wir andocken können, zeigt der Mensch, wenn er unsicher ist. Verunsichert werde ich aber nur dann, wenn ich mich mit anderen Tag für Tag um die banalen Dinge des Lebens kümmern muss, nicht aber, wenn ich 24 Stunden am Tag Zeit habe, ungestört mit meinen Gesinnungsgenossen den Jihad und

die Verderbtheit der Ungläubigen zu predigen. Ich weiß, dass in anderen europäischen Staaten die Absonderung der Gefährder von anderen Gefangenen diskutiert und teilweise praktiziert wird. Natürlich birgt eine gemeinschaftliche Unterbringung Gefahren der Radikalisierung anderer. Diese Gefahr muss ich im Blick haben. Aber sie scheint mir beherrschbarer zu sein, als die aus der Separierung erwachsenden Gefahren.

Unabhängig davon: Wir brauchen das know how zivilgesellschaftlicher Organisationen und der dort Tätigen, weil sie unendlich wichtige Informationen in unseren Kontext einspielen und uns lehren können, wie wir Zugänge finden. Mit VPN verbindet uns eine lange Arbeitsbeziehung, die wir schätzen. Professionelle Behandler von Straftätern - und hierüber sprechen wir - sind die Vollzugsmitarbeiter und das soll so bleiben.

*Überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 11. Mai 2015 im Rahmen eines Kolloquiums in der Bayerischen Landesvertretung gehalten hat. Der Verfasser dankt dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz für die hervorragende Ausrichtung der Veranstaltung und die vielen Anregungen.

Dr. Gero Meinen
Leiter der Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten, die Sozialen Dienste, Staatsanwaltschaften
gero.meinen@senjust.berlin.de

Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung islamistisch motivierter Straftaten

Stefan Biehl

I. Vorbemerkung

„Wenn Islamisten hinter Gittern für den Dschihad werben" überschrieb die Süddeutsche Zeitung am 3. März 2015 einen Artikel über die Problematik, die aus der zunehmenden Inhaftierung von islamistischen Straftätern in deutschen Justizvollzugsanstalten resultiert. Der Gefahr einer Radikalisierung im Gefängnis wirksam zu begegnen, ist eine Aufgabe, die sich in diesem Maße neu für den Strafvollzug in Deutschland stellt. Dass sie nicht zu unterschätzen ist, zeigt insbesondere die Tatsache, dass die islamistischen Anschläge von Paris im Januar 2015 mutmaßlich auch von Tätern begangen worden sind, die sich in der Haft radikalisiert hatten. Jedoch muss sich nicht nur der Strafvollzug diesen Herausforderungen stellen, vielmehr sind mittlerweile der gesamte nationale Sicherheitsapparat, die Strafverfolgungs- und Justizbehörden alarmiert, um die aktuellen Gefahren von islamistisch motivierten Straftätern abzuwehren und Straftaten konsequent zu verfolgen. Die Bandbreite der Fallgestaltungen ist groß. Derzeit überwiegen die Sachverhalte mit Bezug zum Konflikt in Syrien und im Irak. Beim Generalbundesanwalt und den Landesstaatsanwaltschaften sind mit diesem Bezug derzeit hunderte von Ermittlungsverfahren anhängig. Zahlreiche Personen sehen sich zur Teilnahme am gewaltsamen Jihad verpflichtet und sind im Begriff auszureisen oder befinden sich bereits als Kämpfer im Krisengebiet. Zudem besteht eine nicht genau abschätzbare Gefahr durch Rückkehrer, die an Waffen ausgebildet worden sind und überwiegend auch über Kampferfahrung verfügen. Darüber hinaus besitzen die ausländischen Gruppierungen auch in Deutschland ganze Netzwerke von Unterstützern, Schleusern und Rekrutierern von gewaltbereiten Jihadisten. Aktuell aufgekommen ist die Problematik, dass sich mit der großen Anzahl von Flüchtlingen, die dem kriegerischen Treiben entflohen sind, um in Deutschland Asyl zu erlangen, auch Angehörige oder Unterstützer terroristischer Gruppierungen – womöglich mit entsprechender Kampferfahrung – nach Deutschland begeben könnten, um hier entweder für Nachschub in materieller oder personeller Hinsicht zu sorgen oder gar einen terroristischen Anschlag zu verüben. Mit welchen Mitteln des deutschen Strafrechts den islamistisch motivierten – zumeist terroristischen – Straftaten begegnet werden kann, soll im Folgenden in einem Überblick dargestellt werden.

II. Islamistischer Terrorismus

Die meisten strafrechtlich relevanten Sachverhalte mit Bezug zum Islamismus können unter den Begriff des islamistischen Terrorismus subsumiert werden. Dies stellt ein mittlerweile weltweit festzustellendes Phänomen dar. Hierunter zu zählen sind insbesondere aufsehenerregende Aktionen terroristischer Gruppierungen wie Anschläge mit einer Vielzahl von Toten oder Verletzten, jedoch auch gezielte Tötungen durch Einzelaktionen, jeweils aufgrund extremistisch-islamistischer Einstellung sowie die Vorbereitungshandlungen hierzu. Zu verorten sind diese Taten derzeit hauptsächlich im Bereich des Nahen Ostens (insbesondere in Syrien und dem Irak), es erfolgen jedoch auch gezielte Einzelaktionen in der westlichen Welt. Kommt es tatsächlich zu den konkreten Gewalttaten, können diese selbst durch die allgemeinen Regelungen wie Mord, Totschlag, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion oder einer

Verbrechensverabredung strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus gibt es spezielle Regelungen, um bereits im Vorfeld einer terroristischen Aktion mit den Mitteln des Strafrechts ansetzen zu können.

1. Terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129a i.V.m. § 129b StGB)

Zunächst stehen die Vereinigungsdelikte der §§ 129a, 129b StGB als strafrechtliches Instrumentarium im Vorfeld von islamistisch motivierten Anschlägen oder ähnlichen schädigenden Ereignissen – insbesondere auch zu ihrer Verhinderung – zur Verfügung. Veranlasst durch die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den USA, wurde die auf die Beteiligung an einer inländischen terroristischen Vereinigung bezogene Regelung des § 129a StGB durch die ausländische terroristische Vereinigungen einschließende Vorschrift des § 129b StGB ergänzt. Strafbar sind hiernach sowohl die Bildung und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung als auch die Mitgliedschaft in einer solchen. Klassische Beispiele ausländischer terroristischer Vereinigungen sind etwa al-Qaida, Jabhat al-Nusra und der sogenannte Islamische Staat (ISIG/IS). Bestraft wird durch diesen Tatbestand die bloße organisatorische Verbindung zu einem Verband, der sich zur Begehung von terroristischen Straftaten zusammengeschlossen hat, ohne dass eine solche Straftat bereits konkret geplant sein muss.

Tatbestandsmäßige Voraussetzung für eine terroristische Vereinigung gemäß § 129a StGB ist der auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen, um – bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit – terroristische Straftaten zu begehen. Für eine Vereinigung in diesem Sinne konstitutiv ist das Bestehen eines Mindestmaßes an fester Organisation mit einer gegenseitigen Verpflichtung der Mitglieder.[1] Die Straftaten, auf deren Begehung der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigungen gerichtet sein muss, sind im Gesetz als Katalogtaten aufgeführt. Hierzu zählen Tötungsdelikte, Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme. Weitere Straftaten wie etwa die schwere Schädigung von Menschen, Brandstiftungen und Straftaten nach dem Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz sind ebenfalls Katalogtaten, sofern eine besondere terroristische Zwecksetzung der Vereinigung hinzutritt. Genannt ist insoweit eine politische Zielsetzung zur Einschüchterung der Bevölkerung, der Nötigung einer Behörde oder internationalen Organisation oder erheblichen Beeinträchtigung oder sogar Beseitigung der Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation durch die beabsichtigten Straftaten. Zudem muss auch die Geeignetheit der Tat durch die Art ihrer Begehung oder ihrer Auswirkungen zur erheblichen Schädigung des Staates oder der bezogenen internationalen Organisation festgestellt werden können (siehe den Gesetzeswortlaut des § 129a Abs. 2 StGB).

Strafbar sind die Gründung und mitgliedschaftliche Beteiligung an einer solchen terroristischen Vereinigung. Eine verschärfte Strafandrohung besteht für Rädelsführer oder Hintermänner der Vereinigung. Zudem sind mit dem Unterstützen und dem Werben um Mitglieder und Unterstützer Handlungen als selbständige Straftaten aufgenommen, die ansonsten materiell-rechtlich lediglich als Beihilfe zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der Vereinigung im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB zu bewerten wären.

Für Vereinigungen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist zur strafrechtlichen Verfolgung das Vorliegen einer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu erteilenden Ermächtigung hinsichtlich der konkreten terroristischen Vereinigung erforderlich.

Die originäre Zuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 129a, 129b StGB liegt beim Generalbundesanwalt. Erhebt dieser Anklage, wird diese an einen Staatsschutzsenat der Oberlandesgerichte gerichtet. In Fällen minderer Bedeutung kommt die Abgabe der Ermittlungsverfahren an eine mit Staatsschutzsachen befasste Generalstaatsanwaltschaft in Betracht.

2. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB)

Die überwiegende Anzahl von Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich des islamistischen Terrorismus mit Bezug zu dem kriegerischen Konflikt in Syrien und im Irak hat ihren Ursprung in einem Verfahren wegen des Tatverdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB. Diese Vorschrift wurde erst im Jahr 2009 in das Strafgesetzbuch aufgenommen und hat jüngst eine erweiternde Fortentwicklung erfahren. Das rechtspolitische Erfordernis für diese Vorschrift bestand deshalb, weil zum einen der terroristisch motivierte Einzeltäter zuvor mit den Mitteln des Strafrechts erst im Falle der tatsächlichen Durchführung eines terroristischen Anschlags greifbar war und es zum anderen häufig zunächst schwierig ist, selbst bei terroristischen Vereinigungen nahestehenden Personen einen hinreichenden Organisationsbezug herstellen zu können, der den Einstieg in strafprozessuale Ermittlungsmöglichkeiten erlaubt. Für diesen Bereich des sogenannten „kleinen Terrorismusstrafrechts" sind grundsätzlich die Landesstaatsanwaltschaften zuständig, die Anklage zu den Staatsschutzkammern an den Landgerichten erheben. Lediglich in Fällen von besonderer Bedeutung gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 1 GVG werden solche Ermittlungsverfahren vom Generalbundesanwalt übernommen (evokative Zuständigkeit). Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle die zunächst nach § 89a StGB geführten Ermittlungsverfahren

früher oder später ausreichende Anhaltspunkte für einen weitergehenden Verdacht der Strafbarkeit wegen eines Vereinigungsdelikts gemäß §§ 129a, 129b StGB erbringen und die Verfahren dann wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer oder der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung vom Generalbundesanwalt weitergeführt werden. Durch diesen Umstand lässt sich auch die bislang geringe Zahl von Verurteilungen wegen Straftaten nach § 89a StGB erklären.

§ 89a StGB ist eine Vorschrift, die im Vorfeld einer terroristischen Gewalttat ansetzt und bereits Vorbereitungshandlungen hierzu strafrechtlich sanktionieren soll. Die vorzubereitende Gewalttat ist im Gesetz begrifflich näher eingegrenzt als Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme (§§ 211, 212, 239a, 239b StGB), begangen mit staatsgefährdender, d.h. terroristischer Zielrichtung. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn die vorzubereitende Tat „bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen" (so der Gesetzeswortlaut des § 89a Abs. 1 StGB). Es sind alle völkerrechtlich anerkannten Staaten vom Schutzbereich der Norm erfasst, so dass keine Unterscheidung danach erfolgt, ob es sich um ein Unrechtsregime handelt oder nicht. Sowohl Syrien als auch die Republik Irak sind taugliche Angriffsobjekte dieser Strafvorschrift, so dass die aktuellen Sachverhalte mit Bezug dorthin allesamt grundsätzlich hierunter subsumierbar sind.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist, dass zumindest eine in den Absätzen 2 und 2a der Vorschrift näher definierte Vorbereitungshandlung vorliegt. Als Handlungen kommen folgende Tatmodalitäten in Betracht: Unterweisungen in der Handhabung von Waffen und in bestimmten Kampftechniken, wie sie regelmäßig in sogenannten „Terrorcamps" erfolgen (§ 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB), das Sich-Verschaffen, der Besitz und die Herstellung von Waffen, Sprengstoff oder ähnliches (Nr. 2) sowie das Sich-Verschaffen und der Besitz von Gegenständen und Stoffen zum Waffenbau oder der Herstellung von Sprengstoff (Nr. 3). Die Strafbarkeit nach § 89a StGB ist durch das „Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz)"[2] zum 20. Juni 2015 erweitert worden. Durch eine weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit ist nun bereits das Unternehmen der Ausreise in Richtung eines Terrorcamps oder zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat als weitere Vorbereitungshandlung tatbestandlich erfasst und unter Strafe gestellt. Durch die Ausgestaltung als ein sogenanntes Unternehmensdelikt sind sowohl die Vollendung als auch bereits der Versuch der Ausreise strafbar. Der Versuchsbeginn – und damit auch der Beginn der Strafbarkeit – ist dann anzunehmen, wenn die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar bevorsteht; im Falle der Ausreise per Flugzeug liegt dies vor, „wenn der Antritt des Fluges zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nunmehr unmittelbar bevorsteht", bei der Ausreise auf dem Landweg, „wenn zum Überschreiten der Landesgrenzen angesetzt wird".[3] Wann dies im Einzelfall anzunehmen ist, wird der Konkretisierung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Der Bundesgerichtshof hatte sich erstmals im Jahr 2014 in einem Revisionsverfahren mit der Strafvorschrift des § 89a StGB zu befassen. In seinem Urteil vom 8. Mai 2014[4] stellte er die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Norm fest, nahm jedoch zur Wahrung der Grundsätze des Tatstrafrechts sowie des Schuldprinzips im Bereich des subjektiven Tatbestandes (Vorsatz) eine verfassungskonforme Restriktion der Strafnorm vor. Hiernach ist es erforderlich, dass der Täter bei der Vornahme der Vorbereitungshandlungen zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat bereits fest entschlossen ist. Es genügt somit bezüglich des „Ob" der Begehung ein bedingter Vorsatz nicht. Dies gilt zumindest dann, wenn der Täter der Vorbereitungshandlung und der späteren Gewalttat personenidentisch ist; für ein Auseinanderfallen von Vorbereitungstäter und Täter der schweren Gewalttat wurde vom Bundesgerichtshof ausdrücklich offengelassen, ob ein derart weitgehendes Vorsatzerfordernis notwendig ist. Aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 89a StGB kann jedoch entnommen werden, dass ein bedingter Vorsatz – d.h. eine billigende Inkaufnahme – des Vorbereitungstäters im Hinblick auf die von einem Dritten auszuführende Gewalttat ausreichen muss. Dies ist allein schon deshalb notwendig, um die Vorschrift in der praktischen Anwendbarkeit nicht ins Leere laufen zu lassen.[5]

Zur Strafverfolgung von Vorbereitungshandlungen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden, ist grundsätzlich (mit bestimmten Ausnahmen für Handlungen im Bereich von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – siehe § 89a Abs. 4 Satz 2 StGB) eine Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erforderlich. Strafprozessuale Maßnahmen, die in Rechte des Beschuldigten oder Dritter eingreifen (Durchsuchung, Telefonüberwachung, vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft) sind zur Sicherung des Verfahrens erlaubt, die Ermächtigung muss jedoch zumindest gleichzeitig beantragt werden.

3. Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB)

Eine gleichermaßen im Vorfeld von terroristischen Gewalttaten ansetzende Strafvorschrift ist der neu geschaffene Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung gemäß § 89c StGB, der ebenfalls seit 20. Juni 2015 in Kraft ist. Hiernach unter Strafe gestellt ist das Sammeln, Entgegennehmen oder Zurverfügung-

stellen von Vermögenswerten zur Begehung einer terroristischen Straftat entweder durch einen anderen Täter oder durch den Finanzierer selbst. Der Katalog der zu finanzierenden Straftaten ist weiter gefasst als die staatsgefährdenden Gewalttaten im § 89a StGB und umfasst insbesondere auch Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch und Branddelikte sowie Straftaten gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz. Strafbar ist auch die Finanzierung des Unternehmens der eigenen oder fremden Ausreise in ein Terrorcamp oder zur Begehung der terroristischen Tat. Als weitere Tatbestandsvoraussetzung ist – vergleichbar mit § 89a StGB – die terroristische Zwecksetzung der Vermögenszuwendung erforderlich um sicherzustellen, dass die Norm mit erhöhtem Strafrahmen nur die Finanzierung originär terroristischer Taten erfasst.

Die Anforderungen an den Vorsatz unterscheiden sich danach, ob es sich um die Finanzierung einer eigenen Handlung oder um eine Fremdfinanzierung handelt. Für die Finanzierung der eigenen Handlung ist die tatsächliche Absicht (Wissen und Wollen) zur Begehung der terroristischen Straftat oder Ausreise erforderlich, während bei der Fremdfinanzierung lediglich eine entsprechende Zweckvorstellung des Täters notwendig ist.

Vom Geltungsbereich der Vorschrift nicht umfasst sind alltägliche Vermögenszuflüsse, die einer Rechtspflicht entsprechen (z.B. Gehaltszahlungen), sowie sonstige Vermögenszuwendungen, auf die ein Anspruch besteht. Da eine rechtliche Schuld erfüllt wird, liegt bereits das Tatbestandsmerkmal des Zurverfügungsstellens nicht vor.[6] Es kommt daher auf die – in solchen Fällen eher zweifelhafte – Frage des Vorliegens eines Vorsatzes nicht an.

4. Strafanwendungsrecht – Problematik der Auslandssachverhalte

Die den islamistisch motivierten Straftaten zugrundeliegenden Handlungen erfolgen häufig im Ausland. Dem tragen die nationalen Strafvorschriften Rechnung, indem sie spezielle Regelungen für die Anwendbarkeit auf Auslandssachverhalte enthalten. Das Strafanwendungsrecht der §§ 89a, 89c und 129b StGB ist ähnlich ausgestaltet, jedoch nicht deckungsgleich. Ohne Einschränkung sind die Vorschriften der §§ 89a, 89c, 129b StGB für Tathandlungen und Vereinigungen im Bereich der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuwenden. Für das außereuropäische Ausland gelten jedoch Besonderheiten. Hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen nach § 89a und § 89c StGB, die in einem außereuropäischen Drittstaat vorgenommen werden, bedarf es eines in den Vorschriften der §§ 89a, 89c StGB ausdrücklich und abschließend geregelten spezifischen Bezugs zu Deutschland oder seinen Staatsangehörigen bzw. der inländischen Wohnbevölkerung. Voraussetzung ist danach, dass die Vorbereitungshandlung/Terrorismusfinanzierung durch Deutsche oder durch Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete/finanzierte Tat im Inland oder durch oder gegen Deutsche begangen werden soll (siehe § 89a Abs. 3 Satz 2 bzw. § 89c Abs. 3 Satz 2 StGB). Anders ist die Regelung für Vereinigungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB, wonach die Tat durch eine in Deutschland ausgeübte Tätigkeit begangen werden, bzw. der Täter oder das Opfer Deutscher sein oder sich im Inland befinden muss. Zusätzlich gelten hierfür jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Regel die allgemeinen Strafanwendungsnormen des Strafgesetzbuchs (§§ 3 ff. StGB), so dass bei Auslandstaten eines Ausländers neben dem Inlandsbezug in § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB ein Anknüpfungstatbestand des allgemeinen Strafanwendungsrechts erfüllt sein muss.[7] Hierfür ist nach § 7 StGB erforderlich, dass entweder die gegen oder durch einen Deutschen begangene Tat am Tatort ebenfalls mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (Abs. 1), oder der sich im Inland aufhaltende Ausländer nicht ausgeliefert wird, obwohl seine Auslieferung an einen ausländischen Staat grundsätzlich nach dem Internationalen Rechtshilfegesetz (IRG) zulässig wäre (Abs. 2 Nr. 2).

III. Propagandadelikte

Weitere islamistisch motivierte Straftaten sind dem Bereich der sogenannten Propagandadelikte zuzuordnen. Im Einzelfall ist es jedoch häufig schwer, die Grenze zwischen strafbaren Inhalten und solchen Äußerungen zu ziehen, die sich noch im Bereich der Meinungsfreiheit bewegen. Gerade im Internet findet sich in der heutigen Zeit eine einfache Möglichkeit zur öffentlichen Kundgabe radikal-islamistischer Ansichten. Dies geschieht häufig in den sozialen Netzwerken, insbesondere durch Hetze gegen sogenannte „Ungläubige", Sympathiebekundungen für terroristische Vereinigungen und deren Taten sowie der Weiterverbreitung entsprechender Schriften. Hierin ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Verbreitung extremistischen Gedankenguts und der Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung zu sehen, der nur in eingeschränktem Maße mit den Mitteln des Strafrechts begegnet werden kann.

1. Mitgliederwerbung versus strafloser Sympathiewerbung

Das Werben um Mitglieder oder Unterstützer von (ausländischen) terroristischen Vereinigungen ist – wie bereits dargestellt (siehe oben unter II. 1.) – zu den strafbaren Handlungen der Normen der §§ 129a, 129b StGB zu zählen. Hiervon abzugrenzen ist das bloße Werben um Sympathie für eine bestimmte terroristische Vereinigung. Mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 2002[8] ist der Tatbestand des Werbens eingeschränkt und der Bereich der sogenannten reinen Sympathiewerbung von der Strafbarkeit ausgenommen worden. Seither ist nur noch das Werben um Mitglieder oder Unterstützer einer terroristischen Vereinigung strafbar. Dem lag das Ziel zu Grunde, eine gegenüber

der bisherigen Rechtsprechung klarere Eingrenzung des Tatbestandsmerkmals des Werbens zu erreichen und dieses auf die Fälle zu beschränken, in denen auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) die Pönalisierung erforderlich sei.[9] Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[10] sind entsprechende werbende Äußerungen auch keine „Unterstützung" im Sinne der §§ 129a, 129b StGB, wenn sie lediglich mit der stillschweigenden Erwartung verbunden sind, der Vereinigung einen entsprechenden Zulauf zu bescheren. Tatbestandsmäßig ist insoweit nur der – auch konkludente – Aufruf, sich als Unterstützer zu beteiligen oder als Mitglied anzuschließen. Dabei ist der Aufruf zugunsten einer konkreten terroristischen Vereinigung erforderlich; die allgemeine Aufforderung, sich dem „Jihad" anzuschließen, genügt nicht. Der Begriff „Jihad" steht für eine Vielzahl von terroristischen Aktivitäten ohne konkreten Organisationsbezug. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, wenn die aufrufende Person eine entsprechende Vereinigung derartig herausgehoben repräsentiert, dass sich allein daraus ausreichend konkret ergibt, dass die Aufforderung jedenfalls auch zu Gunsten der repräsentierten Vereinigung gilt.[11]

2. Verstoß gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot – § 20 VereinsG

Strafbar gemäß § 20 VereinsG ist die Betätigung für in Deutschland verbotene Vereinigungen, etwa der Terrororganisation „Islamischer Staat", sowie die öffentliche Verwendung von deren Kennzeichen und Logos. Voraussetzung hierfür ist zunächst die Aussprache eines Vereinsverbots gemäß § 3 VereinsG. Ein Verein ist in der Bundesrepublik Deutschland nach dieser Norm zu verbieten, wenn seine Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG). Im Bereich islamistischer Vereinigungen hat das Bundesministerium des Innern bislang unter anderem am 29. Mai 2012 das Verbot der salafistischen Vereinigung „Millatu Ibrahim" festgestellt. Dieser Verein hatte Muslime in Deutschland zum aktiven Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufgerufen, indem er die Scharia als das einzig legitime „gottgewollte" Gesetz darstellte und der demokratisch legitimierten Rechtsordnung ihre Gültigkeit absprach. Mit Verfügung vom 12. September 2014[12] wurde die Betätigung des sog. „Islamischen Staates" in Deutschland verboten. Diese Organisation richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung. Mit der Verfügung ist das Verbot verbunden, Kennzeichen des „Islamischen Staates" (weißes Prophetensiegel auf schwarzem Grund) öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellung zu verwenden. Jeder Verstoß gegen ein solches vereinsrechtliches Betätigungsverbot ist in § 20 VereinsG unter Strafe gestellt. Zur Begründung der Strafbarkeit genügt ein lediglich vollziehbares, noch nicht notwendig rechtskräftiges Vereinsverbot. Strafbar ist unter anderem die bloße Verwendung eines Kennzeichens des verbotenen Vereins im Internet oder in einer Demonstration (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG).

3. Verstoß gegen das VersammlungsG

Die Kundgabe radikal-islamistischen Gedankenguts findet häufig in öffentlichen oder zumindest öffentlich zugänglichen Veranstaltungen statt. Grundsätzlich steht die öffentliche Meinungskundgabe unter dem Schutz der Meinungsfreiheit und in organisierter Form zudem der Versammlungsfreiheit. Beide Grundrechte sind sehr weitgehend. Strafrechtlich relevant ist lediglich die Durchführung einer öffentlichen Versammlung trotz Verbots oder ohne vorherige Anmeldung gemäß § 26 VersammlungsG.

Die Radikalisierung zahlreicher junger Menschen geschieht häufig im Dunstkreis sogenannter „Lies!"-Stände. Dahinter verbirgt sich die im Jahr 2011 vom salafistischen Prediger Ibrahim Abou-Nagie in Deutschland ins Leben gerufene organisierte Koranverteilungskampagne „Lies!". An Ständen in deutschen Innenstädten werden kostenlos Koranexemplare verteilt, um hierdurch Nichtmuslime zum Islam zu missionieren. Hierbei handelt es sich um öffentliche Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, die grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 1 VersammlungsG anmeldepflichtig sind und auch in der Regel angemeldet werden. Ein Verbot ist nur möglich, wenn durch die Versammlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 Abs. 1 VersammlungsG), was regelmäßig bei den Koranverteilungsaktionen nicht anzunehmen ist. Die radikal-islamistischen Ansichten werden dort nicht offen propagiert. Verbote sind bislang nur in Einzelfällen durch die zuständige Behörde ausgesprochen worden.

Prominentes aktuelles Beispiel für Verstöße gegen das VersammlungsG mit islamistischem Hintergrund ist das Auftreten des Salafisten Sven Lau mit der „Scharia-Polizei" in Wuppertal im Spätsommer des Jahres 2014. Hierin ist zum einen das Abhalten einer nicht angemeldeten Versammlung im Sinne des § 26 VersammlungsG zu sehen. Darüber hinaus liegt aufgrund des einheitlichen Auftretens der Personen, die mit Westen, die die Aufschrift "Shariah Police" trugen, bekleidet waren, ein Verstoß gegen das Uniformverbot in § 3 VersammlungsG vor, der gemäß § 28 VersammlungsG strafbar ist.

4. Allgemeine Straftatbestände

Darüber hinaus kommen Straftatbestände aus dem allgemeinen Deliktsbereich zur möglichen Verfolgung islamistisch motivierter Propaganda in Betracht. Wird durch Äußerungen zum Hass gegen bestimmte nationale, ethnische oder religiöse Gruppen

aufgestachelt, liegen Aufforderungen zu Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen zum Nachteil einer solchen Gruppierung vor oder wird durch Beschimpfung, Verleumdung oder Verächtlichmachen einer Gruppe die Menschenwürde anderer angegriffen, könnte – bei gleichzeitiger Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens – eine Volksverhetzung vorliegen und § 130 StGB einschlägig sein. Für sonstige, ehrverletzende Äußerungen können die Beleidigungstatbestände der §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung) herangezogen werden. Für das öffentliche Verherrlichen der Gräueltaten terroristischer Vereinigungen kann § 140 StGB, der die Billigung von Straftaten unter Strafe stellt, in Betracht kommen.

IV. Fazit

Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung islamistisch motivierter Straftaten ist breit gefächert. Die speziell für den Terrorismusbereich geschaffenen Normen bilden eine Schnittstelle zwischen Strafverfolgung und Prävention und reichen teilweise in das Vorfeld von terroristischen Akten hinein. Hierdurch besteht die Möglichkeit, frühzeitig strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen – Telefonüberwachung, Observation, Durchsuchung und Festnahme – zu ergreifen, um Beweise zu sammeln, mit denen eine effektive Strafverfolgung betrieben werden kann. Gleichzeitig dient dies auch der Verhinderung von Terroranschlägen. Im Zusammenspiel mit den weiteren aufgeführten Strafnormen muss das Rechtssystem zeigen, dass es die Bewährungsprobe, die es durch das vielfältige Spektrum an islamistisch-motivierten Straftaten – von einzelnen strafbaren Propagandahandlungen über die Vorbereitung einer terroristischen Einzeltat bis hin zur organisierten Betätigung in oder für terroristische Vereinigungen – auferlegt bekommt, besteht.

Die aktuell größte Bedrohung stellen die aus Deutschland stammenden gewaltbereiten Jihadisten dar, die sich in die Krisengebiete Syrien und Irak begeben und von dort wieder zurückkehren. Ihre Anzahl wächst rasant. Entsprechend stark steigen die Zahlen der von den Landesstaatsanwaltschaften und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Die Bewältigung dieser Verfahren stellt für die Justiz eine besondere Herausforderung dar, genauso wie der Konflikt in Syrien und im Irak allgemein für die gesamte Sicherheitsarchitektur in Deutschland.

1 BGH, Urteil vom 14. August 2009, Az. 3 StR 552/08, BGHSt 54, 69 (107 f.) = NJW 2009, 3448 (3459).
2 Gesetz vom 12. Juni 2015, siehe BGBl. I 2015, 926 ff.
3 So die Gesetzesbegründung, siehe BT-Drs. 18/4087, S. 11.
4 BGH, Urteil vom 8. Mai 2014, Az. 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (240) = NStZ 2014, 3459 (3466).
5 Dort explizit ausgeführt für die frühere Ziffer 4 der Vorschrift, siehe BT-Drs. 16/12428, S. 15.
6 Siehe BT-Drs. 18/4087, S. 11.
7 BGH, Beschluss vom 2. Juli 2012, Az. 2 BGs 152/12, StV 2013, 304 (305).
8 Gesetz vom 22. August 2002, BGBl. I 2002, 3390 ff.
9 So BGH, Beschluss vom 16. Mai 2007, Az. AK 6/07 u. StB 3/07, BGHSt 51, 345 (347) = NJW 2007, 2782 (2783)
10 Siehe BGH, Beschluss vom 19. Juli 2012, Az. 3 StR 218/12, StV 2013, 303.
11 BGH, Beschluss vom 16. Mai 2007, Az. AK 6/07 u. StB 3/07, BGHSt 51, 345 (353 f.) = NJW 2007, 2782 (2785); BGH, Beschluss vom 19. Juli 2012, Az. 3 StR 218/12, StV 2013, 303.
12 Der Wortlaut der Verfügung ist über die Internetseite des Bundesministeriums des Innern – www.bmi.bund.de – abrufbar.

Dr. Stefan Biehl
Staatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft
biehl.stefan.dr@gba.bund.de

Gefängnis als potentieller Durchlauferhitzer

Deradikalisierungstraining von Violence Prevention Network

Judy Korn

Im Rahmen des Programms „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt" arbeitet Violence Prevention Network bereits seit 2007 mit islamistisch gefährdeten Jugendlichen im deutschen Strafvollzug. Insbesondere in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen führte bzw. führt Violence Prevention Network Deradikalisierungstrainings im Erwachsenen- bzw. Jugendvollzug durch. Mit der Methode der Verantwortungspädagogik® und dem Anti-Gewalt- und Kompetenztraining (AKT®) hat Violence Prevention Network eine demütigungsfreie Methode zur Ansprache gewaltbereiter und radikalisierter Personen entwickelt. Auf das ca. fünfmonatige Training in Haft folgen eine Phase des Übergangsmanagements sowie ein bis zu 12 Monate andauerndes Stabilisierungscoaching nach der Entlassung. Die Teilnahme an sämtlichen Bestandteilen des Deradikalisierungstrainings basiert auf Freiwilligkeit und wird von zwei speziell ausgebildeten AKT®-TrainerInnen durchgeführt. Teil des Programms ist die Einbeziehung naher Angehöriger der Teilnehmer, die sich im Laufe der biographischen Arbeit in den Einzel- und

Gruppensitzungen als wichtige Ankerpersonen kristallisiert haben. Darüber hinaus ist die Aufarbeitung der begangenen Gewalttat ein zentraler Punkt des Trainings, an dem sich die Trainingsteilnehmer der Tat und ihrer ideologischen Rechtfertigung dafür stellen müssen. Durch Hinterfragen und Techniken der Verunsicherung werden erste Zweifel am Rechtfertigungsgebäude der Teilnehmer gesät. Die Handlungsschwerpunkte des Programms liegen in der Deradikalisierung und Gewaltfreiheit, in der begleiteten Rückkehr in das soziale Umfeld (ggf. Aufbau eines neuen Umfeldes), der Strukturierung des Alltags, auf dem Transfer des im Training Erlernten, dem Herstellen von stabilen sozialen Beziehungen und der Integration in Ausbildung oder Arbeit.

Neben den verschiedenen Modulen wie Biografisches Verstehen, Rekonstruktion der Gewalttat, Clique/Gruppe, Auseinandersetzung mit dem Opfer, Menschenrechte und Stärkung des Selbstwertgefühls, bleiben die inhaltlichen Themen im Kontext Extremismus, Ethnozentrismus, Autoritarismus stetig im Fokus der Auseinandersetzung. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dieses Vorgehen gerade bei dieser Zielgruppe ein sehr fruchtbarer Weg ist, starres Denken in manifesten Ideologemen zunächst zu irritieren und damit in Bewegung zu setzen. Dozierende Wissensvermittlung mit eindeutigem moralischem Impetus hat dagegen bei der Zielgruppe eher Kampfbeziehungen zur Folge. Sie machen „dicht" und inszenieren geradezu Konfrontationen. Ideologische Verhärtungen lassen sich nur im ständigen Dialog auflösen, indem andere Sichtweisen zugänglich werden und die Widersprüchlichkeiten des eigenen ideologischen Denkens aufgezeigt werden. Diese Verunsicherung kann neues (Nach-)Denken stimulieren.

In den letzten Jahren ist ein zunehmender Anstieg der Ideologisierung in Richtung religiös begründetem Extremismus bzw. Salafismus zu verzeichnen. In Deutschland geht das Bundesamt für Verfassungsschutz von rund 720 Personen aus, die aus Deutschland nach Syrien und Nordirak in die Hotspots des Islamischen Staates ausgereist sind (Stand Ende Juli 2015), darunter rund 140 Frauen und Mädchen. Circa ein Drittel der Syrien-Ausreisenden sind mittlerweile wieder nach Deutschland zurückgekommen.[1] „Wir wissen wenig davon, was sie dort unten gemacht haben", sagt der Präsident des Bundesamtes, Hans-Georg Maaßen. „Wir wissen von 35 Dschihadisten, dass sie in Terrorlagern waren und sich an Kampfhandlungen beteiligt haben. Solange wir aber keine Beweise haben, können sie nicht durch die Polizei verhaftet werden, sondern sie müssen durch die Sicherheitsbehörden im Auge behalten werden."[2] Jedoch dürften gegen die meisten der so genannten Syrien-Rückkehrer Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, u. a. wegen Verdachts auf Verstöße gegen § 89a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und § 89b StGB: Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

Ein Anstieg der Inhaftierungen von Menschen mit derartigen Straftathintergründen dürfte in vielen Bundesländern der Fall sein, denn es gibt offenkundig eine steigende Tendenz der Radikalisierung junger Menschen. Anders als im Bereich der Hassgewalt nehmen wir hier zudem eine Veränderung in Richtung einer instrumentalisierten Form von Gewalt wahr, die terroristische Züge annimmt. Dies stellt eine Herausforderung für die konzeptionelle Anpassung bisheriger Deradikalisierungsansätze dar. Der Zugang über den Strafvollzug bietet sich hier allerdings weiterhin an. Wer inhaftiert ist, durchlebt einen meist als sehr monoton empfundenen Haftalltag. Langeweile, Isolation von den gewohnten sozialen Umfeldern, Reflektion biographischer Verläufe, die Frage nach der Sinnhaftigkeit des eigenen Lebens, die Angst vor Rückfälligkeit nach der Haftentlassung und Re-Inhaftierung – all diese gut dokumentierten Phänomene, die bei Inhaftierten beinahe immer anzutreffen sind, stellen einen fruchtbaren Boden dar, auf dem mit Häftlingen nachhaltig gearbeitet werden kann. Das Er- und Durchleben juristischer Zwangsmaßnahmen ist eine der gravierendsten Zäsuren im Leben von Menschen, sie können wie Schwingtüren sein, die sich in beide Richtungen öffnen.

Europaweit illustrieren zahlreiche bekannt gewordene Fälle von Radikalisierungsverläufen, dass Strafvollzug wie ein Durchlauferhitzer wirken kann, der nach verbüßter Haft militante Extremisten in die Freiheit entlässt. 2012 wurde in Toulouse ein französischer Soldat ermordet; Tage später erschoss derselbe mutmaßliche Täter zwei weitere uniformierte Soldaten, verletzte ein drittes Opfer lebensgefährlich und ermordete vor einer jüdischen Schule drei Kinder und einen Lehrer. Der 23-jährige Mohammed Merah hatte sich mutmaßlich u. a. während einer Haftstrafe radikalisiert.[3]

Im Mai 2014 stürmte ein 29-Jähriger schwerbewaffnet das Jüdische Museum in Brüssel und ermordete vier Menschen. Mehdi Nemmouche hatte sich Presseberichten zufolge in Haft radikalisiert.[4] Auch bei den Brüdern Saïd und Chérif Kouachi, die die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hébdo gestürmt und zwölf Menschen ermordet hatten, spielten in unterschiedlichen Intensitäten Haftaufenthalte eine Rolle für ihre Radikalisierungsprozesse. Der ebenfalls beteiligte Amedy Coulibaly, der eine Polizistin erschossen und in einem jüdischen Supermarkt vier Personen ermordet und mehrere Geiseln genommen hatte, schloss sich in seiner Haftzeit einer islamistischen Gruppierung an, in der auch Chérif Kouachi aktiv war.[5]

Omar Abdel Hamid El-Hussein war schon zu Schulzeiten bei seinen MitschülerInnen als glühender Antisemit verrufen. Die dänische Kriminalvorsorge

führte ihn auf einer Liste mit Personen, die sich während ihres Haftaufenthaltes radikalisiert haben, weil er im Gefängnis angekündigt hatte, nach der Entlassung nach Syrien ausreisen und sich dem Islamischen Staat (IS) anschließen zu wollen.[6] El-Hussein ermordete zwei Wochen nach seiner Haftentlassung, im Februar 2015, eine Person und verletzte drei Menschen, die an einer Diskussionsveranstaltung zum Thema Meinungsfreiheit teilnahmen. Tags darauf erschoss er während eines Anschlags auf die Kopenhagener Synagoge einen jüdischen Wachmann und verletzte zwei Polizisten.

Bei einigen der schlimmsten islamistischen Terrorattentate in Europa während der letzten Jahre spielten Haftaufenthalte eine Rolle auf dem Radikalisierungsweg der Täter. Diese Entwicklung macht eine Ausweitung des Konzeptes der Deradikalisierung auf die neuen Anforderungen notwendig, denn der Strafvollzug stellt nicht nur ein Risiko dar, wenn Ideologisierung (Einstellung) und Radikalisierung (Verhalten) unentdeckt oder unbearbeitet bleiben, er bietet als Zugangsort zugleich große Chancen. Der Strafvollzug liefert, pädagogisch gesprochen, die Interventionsberechtigung, allein schon deshalb, weil mit Interventionen rechnet, wer in Haft kommt.

Violence Prevention Network reagiert bereits seit 2013 auf besonders schwere Fälle von Radikalisierung und Ideologisierung mit passgenauen Einzeltrainings und gezielter Ansprache. Methodisch und inhaltlich ist die Gestaltung des Prozesses der Deradikalisierung abhängig vom Grad der Radikalisierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass z.B. im Bereich des religiös begründeten Extremismus die Notwendigkeit einer theologischen Auseinandersetzung parallel zur pädagogisch-psychologischen Intervention steigt, je weiter die Radikalisierung des Einzelnen fortgeschritten ist. Wenn ein Mensch sich mit dem Willen, für seinen Glauben zu töten, einer radikalen Gruppierung anschließt, wird der/die TrainerIn im Deradikalisierungsprozess viel Zeit drauf verwenden müssen, die ideologischen Rechtfertigungsmuster zu irritieren und Zweifel an diesen zu säen. Im Rahmen der Ausstiegsbegleitung ist es förderlich, die KlientInnen mit muslimischer Identität in bestehende muslimische Communities und Gemeinden integrieren zu können, die ihnen eine andere Sichtweise auf ihre Religion ermöglichen. Der „Ausstieg" in diesem Feld von Extremismus erfordert, anders als z. B. im Bereich des Rechtsextremismus, eine stabile Neudefinition der Glaubensrichtung. Nicht der „Ausstieg" aus dem Islam ist das Ziel, sondern die Abkehr von radikalen und menschenverachtenden Sichtweisen und der damit einhergehenden Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt.

Violence Prevention Network begleitet Menschen, die sich auf dem Weg der Radikalisierung befinden oder bereits hoch radikalisiert sind (wie z. B. Syrien-RückkehrerInnen), bei der Deradikalisierung bzw. beim Ausstieg und löst Distanzierungsprozesse von der extremistischen Ideologie aus. Um diese Arbeit erfolgreich umzusetzen, verfügen die TrainerInnen über spezifische Kenntnisse des Islam, des religiös begründeten Extremismus bzw. Salafismus sowie Kenntnisse zu klassischen Radikalisierungsverläufen. Darüber hinaus haben viele der TrainerInnen eine muslimische Identität und sprechen im Kontext relevante Sprachen wie türkisch und/oder arabisch. Beides erleichtert ihnen den Zugang zur Klientel, ebenso wie ihre Unabhängigkeit vom - gerade von Radikalisierten oftmals als feindlich angesehenen - Strafvollzugssystem.

Ein großes Problem stellt im Zusammenhang mit der Deradikalisierungsarbeit im Vollzug das nicht bestehende Zeugnisverweigerungsrecht für die TrainerInnen von Violence Prevention Network dar. Da die Deradikalisierungsarbeit mit den Insassen nur auf einer vertrauensvollen Basis zum Erfolg führen kann, ist die Kenntnis von begangenen Verbrechen, z. B. in Kriegsgebieten, eher unwillkommen, würde sie doch im Falle eines Verfahrens den oder die TrainerIn in den Zeugenstand zwingen, womit das Vertrauensverhältnis möglicherweise dauerhaft zerrüttet wäre. In einer ähnlichen Lage sehen sich auch islamische Gefängnisseelsorger, die in diesem Punkt den christlichen Seelsorgern nicht gleichgestellt sind. Wünschenswert wäre dennoch eine flächendeckende Versorgung mit religiöser, islamischer Begleitung in den Gefängnissen, stellt sie doch eine sinnvolle Ergänzung zur pädagogischen (Deradikalisierungs-)Arbeit von Violence Prevention Network dar.

1 Spiegel Online, 28.07.15, auf: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/islamischer-staat-immer-mehr-deutsche-ziehen-nach-syrien-a-1045624.html; eingesehen am 20.08.15.
2 Aachener Nachrichten vom 21.02.2015, einzusehen auf: http://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/interviews/int-20150221-aachener-nachrichten; eingesehen am 02.03.15.
3 Vgl. bspw. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/serienmoerder-von-toulouse-tod-eines-terrorreisenden-11693761.html.
4 Vgl. bspw. http://www.welt.de/politik/ausland/article128616018/Film-Gestaendnis-des-Bruesseler-Terror-Attentaeters.html.
5 Vgl. bspw. http://www.liberation.fr/societe/2015/01/27/coulibaly-un-voyou-devenu-jihadiste_1190109.
6 Vgl. bspw. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/attentaeter-el-hussein-der-facebook-dschihadist-13432280.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2.

Judy Korn
Geschäftsführung des Violence Prevention Network e.V., Berlin
judy.korn@violence-prevention-network.de

Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenenseelsorge

Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen?

Ralf Bothge

Am Anfang stand das Gesetz: „Gefangenen darf", so formuliert es § 40 StVollzG NRW ähnlich wie das Bundes-StVollzG und praktisch alle Ländergesetze auch, „die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden." In einer JVA dürfen Inhaftierte „am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilnehmen".

In der Praxis einer Haftanstalt führen diese gesetzlichen Vorgaben für christliche Inhaftierte zu einem vergleichbar guten Angebot, das vor allem von christlichen Seelsorgern beider Konfessionen in unterschiedlichster Form wahrgenommen wird: Einzelseelsorge, Gottesdienste und diverse Gruppenangebote gehören hier zum selbstverständlichen Standard christlich-religiöser Betreuung in den Vollzugseinrichtungen.

Wie aber sieht es mit anderen Religionen und Religionsgemeinschaften aus? Während die Zahl der Gefangenen jüdischen, hinduistischen oder buddhistischen Glaubens regelmäßig so gering ist, dass eine Vollzugsanstalt nur im jeweiligen Einzelfall gefordert und in der Lage sein wird, eine sachgerechte Betreuung herbeizuführen, sieht dies bei muslimischen Inhaftierten schon deutlich anders aus. Die Zahl der Inhaftierten muslimischen Glaubens liegt allgemein deutlich über derjenigen anderer nichtchristlicher Religionsgemeinschaften. Dies gilt umso mehr in Anstalten, die sich in geographischen Regionen befinden, die ohnehin schon einen höheren Bevölkerungsanteil an Muslimen aufweisen. Das Ruhrgebiet ist dafür zweifelsfrei ein Beispiel. In der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen etwa, von der in diesem Bericht die Rede sein soll, geben aktuell[1] rund 60 Inhaftierte an, muslimischen Glaubens zu sein. Das sind etwa zwölf Prozent der Inhaftierten dieser Anstalt[2].

Um die religiöse Betreuung dieser ansehnlich hohen Zahl an Inhaftierten sicherzustellen, hat die Anstalt bereits seit geraumer Zeit Unterstützung durch externe Gruppierungen erfahren, die ehrenamtlich religiöse Gesprächsgruppen für muslimische Inhaftierte sowohl in arabischer als auch in türkischer Sprache angeboten haben. Quantitativ, so die eigene Einschätzung und auch die Rückmeldung der Inhaftierten, war das Angebot durchaus ausreichend. Aber was geschah inhaltlich in den Veranstaltungen? Was wurde besprochen, diskutiert? Welches (womöglich radikale?) Gedankengut wurde verbreitet? Das durchaus vorhandene ungute Gefühl stieg dramatisch an in dem Moment, in dem bekannt wurde, dass die Attentäter von Paris sich nicht nur in Haft kennengelernt hatten, sondern dort auch auf einen gewaltbereiten Islamisten getroffen waren, der sie geprägt und radikalisiert hatte. Auch der Attentäter von Kopenhagen war kurz vor seinen Mordtaten aus der Haft entlassen worden. Spätestens seit den islamistisch-terroristischen Anschlägen von Paris und Kopenhagen und mit einer deutlich gesteigerten Wahrnehmung des Themas „Islamismus" in der Öffentlichkeit hat sich der Anstalt die Frage gestellt, ob es ausreicht, den muslimischen Inhaftierten lediglich das vom Gesetz geforderte (Mindest-)Maß an religiöser Betreuung zu gewähren. War dieses (Mindest-)Maß tatsächlich auch geeignet, möglichen Radikalisierungen vorzubeugen oder sogar deradikalisierend zu wirken?

Man wird die selbstkritisch gestellte Frage verneinen müssen, denn was in den religiösen Gruppen tatsächlich gelehrt und diskutiert worden ist, welche Meinung und Haltung durch Externe in die Anstalt gebracht worden ist, das erschloss sich uns zumindest nicht in dem gewünschten Maße. Das Ziel musste sein, so das Ergebnis zahlreicher anstaltsinterner Diskussionen, das religiöse Angebot für muslimische Inhaftierte offener, transparenter, für die Bediensteten wahrnehmbarer zu machen und so letztlich auch eine Basis zu schaffen für eine deutlich vertrauensvollere Zusammenarbeit mit Externen[3]. Der ganz großen Zahl der Gefangenen, die den Islam als friedliche Religion lebt, sollte eine religiöse Heimat gegeben werden, gleichzeitig sollte das (möglichst breit gefächerte) Angebot auch dazu dienen, innerhalb der Anstalt entstehende oder von außen in die Anstalt getragenes radikales Gedankengut zu erkennen und ihm entgegenzuwirken – und zwar möglichst ohne dass die zu ergreifenden Maßnahmen über die Gebühr finanzielle oder personelle Ressourcen kosten durften.

Der kleinen Arbeitsgruppe, die sich der genannten Aufgabe annahm, war frühzeitig klar, dass sich die Problematik nur mit Wissen und Transparenz lösen ließ: Wissen in Bezug auf die Religion, auf religiöses wie radikales Gedankengut. Wissen aber insbesondere auch ganz konkret in Bezug auf die potentiell radikalen Inhaftierten. Transparenz hingegen musste geschaffen werden in Bezug auf Vorgänge und Veranstaltungen in der Anstalt mit muslimisch-religiösem Inhalt.

Ein entscheidender Wissenszuwachs in diesem Sinne konnte hergestellt werden durch (auch anstaltsinterne) Schulungen zum Islam: was ist das für eine Religion, an was glaubt ein Moslem, was hat es mit den fünf Säulen des Islam auf sich? Aber auch:

was ist Salafismus, welche Gefahr geht vom Islamischen Staat aus, auf welche Weise vollzieht sich das Anwerben und die Radikalisierung friedlicher Moslems? Wissen heißt aber auch: Wissen um die Inhaftierten, dieses wiederum kann man nur erlangen, indem geschultes Personal ein gezieltes Aktenstudium der potenziell radikalen Inhaftierten betreibt. Akten dieser Inhaftierten dürfen nicht nur von den im Normalfall an der Behandlung Beteiligten studiert werden, sondern speziell auch von Mitarbeitern, die aufgrund ihres – zuvor geschulten – Wissens mögliche Gefahren erkennen, Beziehungen herstellen und Informationen sammeln können.

Deutlich entscheidender für die Atmosphäre im Umgang mit muslimischen Gefangenen innerhalb der Anstalt war allerdings der Gedanke, dass deren Religionsausübung nicht mehr hinter verschlossenen Türen stattfinden sollte, ohne dass dem Personal bekannt war, welchen Inhalts die dort stattfindenden Gespräche waren. Ein zentraler Schlüssel, dieses Ziel zu erreichen, lag in dem bisher nicht vom Angebot der Anstalt umfassten Freitagsgebet[4]. Wenn es gelänge, so die Überlegung in der Anstalt, die muslimisch-religiösen Interessen im Freitagsgebet zu konzentrieren und den Inhaftierten das Gebet (Salat) und die Predigt (Chutba) in einer auch für Bedienstete verständlichen Weise anzubieten, dann ginge damit auch ein zentraler Schritt zur Transparenz der Veranstaltungen einher und vielleicht auch zur Vorbeugung vor befürchteten Radikalisierungsversuchen.

Konkret wurden die Planungen zur Einführung des Freitagsgebets Anfang 2014, nachdem sowohl von Inhaftierten als auch aus Kreisen der Bediensteten zum wiederholten Mal Wünsche zu einem entsprechenden Angebot erhoben worden waren. Als problematisch herausgestellt hat sich dabei insbesondere die Frage nach der Räumlichkeit, in der das Freitagsgebet stattfinden könnte. Unklar war auch, welche (externe) Kraft für die Durchführung der Predigt gewonnen werden kann.

Bei der Raumfrage konnte schon bald eine zumindest vorübergehende Lösung gefunden werden: die christlichen Anstaltsseelsorger, die sich auch in der Vergangenheit stets dafür eingesetzt haben, tragfähige Lösungen für die religiösen Bedürfnisse auch der muslimischen Insassen zu finden, haben schnell einen pragmatischen Vorschlag präsentiert und die Anstaltskirche für die Durchführung des Gebets zur Verfügung gestellt. Auch wenn die Kirche von allen Beteiligten allenfalls als Kompromiss angesehen wird[5], herrscht doch Einigkeit, dass die Räumlichkeit jedenfalls vorübergehend und so lange geeignet ist, bis ein eigener Gebetsraum für muslimische Inhaftierte zur Verfügung steht.

Die Suche nach einem Vorbeter wurde intensiv von der DITIB[6] unterstützt, zu der die Anstalt vor allem auf regionaler Ebene bereits seit längerer Zeit einen vergleichsweise engen Kontakt gepflegt hatte. Der DITIB-Regionalverband in Münster präsentierte nach Überwindung diverser organisatorischer Hürden alsbald ein auf den ersten Blick überraschendes Ergebnis: es wurde nicht nur ein Vorbeter gefunden, sondern insgesamt dreizehn – gestellt aus dreizehn im nahen Umkreis der Anstalt gelegenen muslimischen Gemeinden. Seit September 2014 stellt jeweils eine der Gemeinden im vierzehntägigen Wechsel einen Vorbeter für die Anstalt ab, der regelmäßig von einem Vertreter des DITIB-Regionalverbandes oder durch ein der Anstalt bekanntes deutschsprachiges Vorstandsmitglied einer örtlichen muslimischen Gemeinde begleitet wird. Letztgenannte genießen nicht nur das uneingeschränkte Vertrauen der Anstalt, sondern sie fungieren auch als Übersetzer, da die Imame und Vorbeter in der Regel nicht oder nur sehr schlecht deutsch sprechen, die Predigt aber in deutscher Sprache erfolgt. Letzteres war eine Bedingung der Anstalt, um jeglicher Gefahr vorzubeugen, dass im Rahmen der Veranstaltung Gedankengut verbreitet werden könnte, das sich jenseits der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt. Lediglich einige festgeschriebene Gebetsformeln werden in türkischer oder arabischer Sprache wiedergegeben. Die eigentliche Predigt wird in deutscher Sprache verlesen. Sie ist zudem als zentrale, überregional gehaltene Predigt auf der Internetseite der DITIB-Zentralmoschee Köln in deutscher Sprache abrufbar, d.h. sie kann bereits vor der eigentlichen Predigt von Mitarbeitern der Anstalt gelesen werden.

Anfänglich geäußerte Bedenken dahingehend, dass Verlässlichkeit und Absprachefähigkeit der in diesem organisatorischen Konstrukt Beteiligten zu wünschen übrig lassen könnte, sind mittlerweile verstummt. Auch für die in einer Haftanstalt mit langstrafigen Inhaftierten immer zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen (die externen Besuchern nicht immer verständlich und nachvollziehbar sind) gilt: alle Vorgaben der Anstalt sind von den externen Beteiligten bisher penibel eingehalten worden. Der regelmäßige Wechsel des Vorbeters stellt im Übrigen einen weiteren wichtigen Baustein in der Vorbeugung dar, um (radikale) Strukturen von dieser Seite gar nicht erst entstehen oder sich verfestigen zu lassen.

Deutlich spürbar ist ein wachsendes Wir-Gefühl unter den Beteiligten. Die Mitarbeiter der Anstalt und des DITIB-Regionalverbandes, die Vertreter aus den benachbarten Moscheen und letztlich auch die Gefangenen sind sich des Umstandes bewusst, hier ein Konstrukt zu betreuen, das in dieser Form nicht selbstverständlich ist und das sensibler Pflege bedarf. Dies gilt insbesondere von Seiten der Inhaftierten, die regelmäßig ihre hohe Wertschätzung für diese Form der religiösen Betreuung verbalisieren und denen bewusst ist, dass jedwede Störung des Konstrukts insbesondere mit Blick auf radikalisierende Tendenzen dessen sofortiges Ende bedeuten würde.

Interessant aus Sicht der Anstalt war das gerade am Anfang ungewöhnlich hohe Medieninteresse an der Durchführung der Freitagsgebete. Presse, Radio und TV-Anstalten waren in der Anstalt regelmäßig zu Gast, um über diese Art religiöser Betreuung zu berichten. Erklärbar ist dies zweifelsfrei mit Blick auf zahlreiche überregionale Presseveröffentlichungen, die einen Zusammenhang zwischen islamterroristischen Anschlägen und Radikalisierung in Haft hergestellt haben. Die meisten Medienanfragen, die in der Anstalt eingingen, verhielten sich zu exakt diesem Thema: können Freitagsgebete dazu beitragen, einer Radikalisierung in Haft entgegenzuwirken? Oder können sie, umgekehrt, womöglich sogar zu einer Radikalisierung führen?

Man wird eine Antwort auf diese Fragen nicht allgemeinverbindlich geben können. Fakt ist, dass vermehrt Salafisten mit stark konservativen, missionarischen Ansichten in Gefängnisse kommen (werden), deren fehlgeleitetes Verständnis des Islam geeignet ist, andere Inhaftierte zu beeinflussen, zu radikalisieren. Man wird diese Menschen mit der Teilnahme am Freitagsgebet kaum beeindrucken und zu einem Wandel ihrer Ideologie bewegen können. Vielleicht aber gelingt es, mit dieser zentralen religiösen Veranstaltung ein Gegengewicht zu bilden: hier treffen sich Menschen, die ihre Religion friedlich ausleben wollen – und die sich vielleicht auch klar abgrenzen wollen von radikaler, terroristischer Hetze.

Dazu ist das Freitagsgebet allerdings natürlich nur ein (kleiner) Baustein. Um zu verhindern, dass Salafisten verstärkt Netzwerkstrukturen in Haft aufbauen, sollte das Angebot an religiösen Veranstaltungen für Muslime dringend weiter ausgebaut und professionalisiert werden. Die Einstellung hauptamtlich tätiger, möglichst gar verbeamteter muslimischer Seelsorger in Haftanstalten erscheint dazu unabdingbar. Neben konsequenten Schulungen der Mitarbeiter zählt auch die vermehrte Einstellung von Justizbediensteten mit Migrationshintergrund dazu: wer fremde Sprachen spricht und andere Kulturen besser versteht, kann frühzeitig Entwicklungen erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

1 Die Erhebung erfolgte im Oktober 2015.
2 Zum Vergleich: etwa fünf Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland ist muslimischen Glaubens.
3 Nur am Rande erwähnt sei an dieser Stelle, dass das Ziel einer offenen und von gegenseitigem Vertrauen geprägten religiösen Betreuung natürlich auch und insbesondere durch die Einstellung hauptamtlicher, womöglich verbeamteter Religionsgelehrter erreicht werden kann. So wünschenswert diese Form der religiösen Betreuung auch ist und so sehr die Zahl der muslimischen Inhaftierten dies jedenfalls in einem bevölkerungsreichen Land wie Nordrhein-Westfalen auch rechtfertigen: sie ist jedenfalls derzeit noch nicht absehbar.
4 Das Freitagsgebet nimmt im Glauben der Muslime eine besondere Stellung ein. Am Freitag wird in den Moscheen das Gemeinschaftsgebet durch eine Predigt ergänzt, die der Prediger von einer Kanzel hält. Der Inhalt der Freitagspredigten wird entweder frei gestaltet, oder er wird – etwa in der Türkei durch das Diyanet, das „Religionsministerium" – in Leitfäden oder kompletten Texten vorgegeben.
5 aus logistischen Gründen sowie aus Sicht der Muslime insbesondere auch deshalb, weil in der Kirche keine Möglichkeit besteht, die Wudū, die rituelle Waschung vor dem Gebet durchzuführen
6 Die DITIB ist der Dachverband für bundesweit fast 1.000 Moscheen mit angeschlossenen Bildungs-, Kultur- und Sportangeboten. Der 1984 gegründete Verband untersteht der Aufsicht der staatlichen Religionsbehörde der Türkei, die wiederum dem Ministerpräsidentenamt angegliedert ist. Nach eigener Darstellung vertritt die DITIB mehr als 70 % der Muslime Deutschlands. Sie ist damit die größte Migrantenorganisation in Deutschland. Der Sitz der Organisation befindet sich in Köln-Ehrenfeld.

Ralf Bothge
Abteilungsleiter und Stellvertretender Anstaltsleiter in der JVA Gelsenkirchen
ralf.bothge@jva-gelsenkirchen.nrw.de

„Ist Terrorismus im Islam eigentlich erlaubt?"

Junge männliche Migranten und der Reiz des Salafismus

Husamuddin Meyer

Salafismus, der in Terrorismus münden kann, ist attraktiv für junge Menschen, die mit dem Staat auf Kriegsfuß stehen.

Es sollen hier einige ideologische und exemplarisch auch einige gesellschaftliche Hintergründe an dem Beispiel von Feruz geschildert werden, den ich in der Haft kennen lernte:

„Ist eigentlich Terrorismus im Islam erlaubt?", fragte mich der 19-jährige schon 2008 nach dem Freitagsgebet im Gefängnis, lange bevor „Salafismus" und der „Islamische Staat" mit all seinen Gräueltaten ein Thema in den Medien war. „Nein, natürlich nicht!", sagte ich. „Aber Bin Laden ist doch auch Terrorist!", erwiderte Feruz damals. Osama Bin Laden kam aus Saudi-Arabien, dem Kernland des Islam, und sah aus wie ein prototypischer Muslim. Und er war ein Terrorist. War er ein guter Muslim? Bin Laden hatte damals viele Fans, weil er für viele so etwas wie den Rächer der Unterdrückten darstellte.

Was ist mit den Taliban? Feruz denkt laut: „Die verteidigen sich doch nur! Die halten die Ehre des afghanischen Volkes hoch!"

Feruz ist auf Identitätssuche. Seine Eltern kommen aus Afghanistan, er ist in Deutschland aufgewachsen. Ist er nun Deutscher, Afghane, Muslim? Ins Gefängnis kam er, weil er seine „Ehre" gegen Slobodan verteidigt hatte, diesmal mit brutaler Gewalt. So verschaffte er sich Geltung. Und Ansehen.

Nicht erst seit Sarrazin wird kaum eine gesellschaftliche Gruppe so sehr mit Problemen in Verbindung gebracht

wie die männlichen muslimischen Migranten. Ist es bei den jungen Frauen mit Migrationshintergrund vor allem das Kopftuch, welches die Gemüter mancher Deutschen erregt, können die männlichen Vertreter kaum überhaupt etwas richtig machen. Dabei wird häufig übersehen, dass auch diese Jungen wie alle Menschen zunächst einmal auf der Suche nach Anerkennung sind, um ein gesundes und stabiles Selbstwertgefühl zu entwickeln, und dass sich dieser Prozess für sie oft schwierig gestaltet.

Zunächst müssen sie zusehen, dass die Kultur, in der ihre Eltern sie erzogen haben, in den Medien meist und zunehmend in einer erniedrigenden und verletzenden Weise dargestellt wird. Muslimisch-, Türkisch- oder Afghanisch-Sein ist offenbar zweitklassig, assoziiert mit Armut, Primitivität, Ehrenmord, Zwangsheirat, Schießereien, Messerstechereien, Frauenunterdrückung und neuerdings auch mit Islamismus. „Islam" ist heute ein derart bedrohlich klingendes Wort geworden, dass die bloße Verwendung dieses Wortes schon ein Schaudern auslöst.

In ihrem Spagat zwischen der Kultur zu Hause und der Außenwelt versuchen es die meisten Migrantenkinder irgendwann einmal mit der deutschen Kultur. Doch dies scheitert häufig schon mit frühen frustrierenden Erlebnissen in der Schule. Auch Feruzs deutsche Klassenkameraden hatten damals die Kritik manchen Lehrers aufgenommen. Schlechtes Deutsch wurde zu „Feruz-Deutsch", und um zu hänseln, sagten sie: „Was willst du, du kannst ja nicht mal richtig Deutsch!" Dass es in der Folge mitunter zu Gewaltausbrüchen kam, mag angesichts dessen nicht verwundern. So bekam auch Feruz schon in der Grundschule seine erste Abmahnung. Solche Erfahrungen in der Kindheit sind prägend für viele Migrantenkinder. Sie prägen ihr Gefühl dafür, als Teil unserer Gesellschaft anerkannt zu sein – oder eben nicht. Sie prägen ihr Selbstbewusstsein, sich proaktiv hier einbringen zu wollen – oder nicht.

Feruz verkraftete die ständigen Provokationen und Abwertungen nicht. Die Schulleistungen fielen ab, und er suchte immer mehr auf anderen Ebenen Bestätigung. Es lag nicht an der Intelligenz, wie ein unabhängiger Gutachter bescheinigte, aber durch die andauernden Demütigungen gab er auf. Hätte es in dieser Phase eine individuelle Förderung gegeben, sei es auch nur eine leichte Hausaufgabenbetreuung, und er hätte Erfolgserlebnisse gehabt, dann wäre nicht nur die Schullaufbahn, sondern wahrscheinlich sein ganzes Leben völlig anders verlaufen. Vater und Mutter waren jedoch zu beschäftigt und weder fachlich noch finanziell in der Lage, Hausaufgabenhilfe zu gewährleisten. So kam er auf die Hauptschule, und immer wieder wurden Diskussionen geführt, ob er nicht auf eine Sonderschule gehöre. Er ließ sich nicht eingliedern. Immer wieder kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Mit 15 wollte er endlich auch irgendwo glänzen. Bekannte machten ihm plausibel, dass ein kleiner Einbruch einfach ist – und viel Geld bringt. Er begleitete sie zunächst und lernte. So konnte er sich wenigstens schöne Schuhe leisten und ein eindrucksvolles Handy. Seine Freunde fuhren schon Mercedes. Es entstanden neue Wertmaßstäbe: Nicht gute Schulnoten bringen Selbstvertrauen, sondern zunächst materielle Gegenstände, bis schließlich gilt: „Nur wer einen Raubüberfall fertig bringt, ist ein richtiger Mann". Das bringt Anerkennung in der Gruppe. Es ist eine Parallelgesellschaft mit gänzlich anderen Denkmustern. Moralische Hemmschwellen fallen teilweise völlig weg, oft unterstützt durch Drogen. „Hast Du Mut?", fragen die anderen. Feruz ist bereit, sich zu beweisen. Doch, die Aktion geht schief. Schwerer Raub ist kein Kavaliersdelikt, und er büßt seine erste Strafe ab. Am Anfang war es für ihn ein riesiger Schock, eingesperrt zu sein und seine Eltern weinen zu sehen. Doch „man gewöhnt sich dran". „Auch Knast-Aufenthalte gehören zu einem Mann", reden sich manche ein. Er will sich nicht unterkriegen lassen, auch von den Vollzugsbeamten lässt er sich nichts sagen und reizt alle Spielräume aus. Mehrmals wandert er in den „Bunker", eine Absonderungszelle im Keller, in die man als Disziplinierungsmaßnahme gebracht wird. Zwei Jahre später ist er wieder auf freiem Fuß, ohne Schulabschluss und auf Bewährung. Er will keine Einbrüche oder Überfälle mehr machen, obwohl die Verführung groß ist, denn ohne Geld und mit viel Zeit lebt es sich schwer. Dann, nur wenige Wochen später kommt die Provokation von Slobodan, der seinen Bruder beschimpft. Die Familienehre ist alles, was er noch zu verlieren hat, also schlägt er richtig zu. Slobodan hat noch mal Glück und überlebt, aber Feruz ist wieder in Haft. Wenn man einmal gesessen hat, kommt man schnell wieder hinein, und gute Prognosen sind schwer zu bekommen. „3-6", 3 Jahre und 6 Monate lautet der Richterspruch diesmal, damit er im Knast endlich einen Schulabschluss hinbekommt. Sie würden ihn gerne eingliedern, integrieren.

Aber auch bei sehr guten Leistungen ist ein Erfolg nicht garantiert. Zu viele Lehrer sortieren „Migrantenkinder", auch wenn sie nur optisch zu jenen gehören, nach wie vor auch bei guten Noten automatisch nicht auf das Gymnasium. Schaffen es die jungen Leute dennoch, schulische Lorbeeren zu ernten, und gehen in ihrer Integration noch einen Schritt weiter, indem sie sich auch über islamische Vorschriften hinwegsetzen und beispielsweise Alkohol trinken oder Schweinefleisch essen, dann bekommen sie – statt der ersehnten Anerkennung – nicht selten auch von der deutschen Bevölkerung zu hören, sie dürften dies doch gar nicht, sie seien doch Moslems. Manchmal ernten sie dafür noch mehr Verachtung, als wenn sie sich „türkisch" benehmen. Wie soll man mit einem sinistren Aussehen und einem Namen wie Ömer Öztürk auch Deutscher sein dürfen? Stattdessen werden ständig Gespräche über die „Herkunft" geführt, mit immer gleichem Ablauf: „Bist du Türke?" „Nein, Deutscher! Hier geboren und aufgewachsen." „Ja, klar, aber ich meine ursprünglich?"

Reisen die jungen „Türken“ aber in die Türkei, gelten sie mit ihrem eingedeutschten Benehmen und ihrem schlechten Türkisch als Ausländer, mit sämtlichen Konsequenzen. Wo nun ist die Heimat, wo die Identität, wo die Zugehörigkeit?

Wenn national-kulturelle Identifikationen nicht funktionieren, bleibt noch die Religion. Was ist mit der ursprünglichen Religion der Eltern, dem Islam? Wie der Kriminologe Pfeiffer in seiner berühmt gewordenen Studie herausfand, charakterisieren sich nicht wenige männliche jugendliche Muslime als „sehr religiös“. Viele dieser jungen Leute erklären dies lautstark, auch wenn sie kaum einen Schimmer von ihrer Religion haben.

Denn viele finden tatsächlich in der religiösen Gemeinschaft diese neue Identität, die unabhängig ist von Herkunft, Rasse, Sprache oder Nationalität. Der„Islamische Staat“ machte sich durch die Namensgebung dieses Phänomen zunutze, ein sehr geschickter Propagandazug. „Endlich haben wir einen Staat“, ist bei vielen die Assoziation.

Die Zugehörigkeit zu dieser Religion wird dann auch hier in Deutschland oft demonstrativ und lautstark vertreten, um wenigstens auf dieser Ebene Ansehen zu erwerben. Der beste ist dann der „strenggläubigste“ Muslim mit langem Bart und möglichst vielen weithin sicht- und hörbaren Kennzeichen, die Religiosität demonstrieren. Bereit zu sein, sein Leben für die Religion zu opfern, gilt dann als die höchste Form der Religiosität. Deutsche salafistische Konvertiten wie Pierre Vogel und andere haben dies begriffen und unterstützen sie darin. Die Konsequenz ist, dass der „Salafismus“ – die als am strenggläubigsten geltende Variante des Islams – derzeit stark wächst, auch aufgrund seiner Einfachheit und Klarheit, zwischen Gut und Böse unterscheiden zu können. Oft ist damit allerdings leider auch ein Übertritt in ein anderes „Lager“ verbunden, Loyalitäten, z. B. zum deutschen Staat, werden in Frage gestellt. Wenn man von dem einen Lager nicht akzeptiert wird, gehen die jungen Migrantenkinder zum anderen. Nicht selten bildet sich in der Folge eine antiwestliche Einstellung.

Schaut man sich die Entstehungsgeschichte des Salafismus an, dann finden sich erstaunliche Parallelen zur heutigen Situation in Deutschland: Er entstand im Zeitalter des Kolonialismus in Ägypten, als die Briten die Ägypter wie zweitklassige Menschen behandelten, die zivilisiert werden müssen. Junge Studenten und Lehrer wollten sich mit dieser Schmach nicht zufrieden geben und einen eigenen Weg finden, der auf der Tradition fußt, mit der Moderne kompatibel ist und durch ein bewusstes Nicht-Folgen der westlichen Kolonialisten bzw. Imperialisten neues Selbstbewusstsein gibt. Die Religion wurde von Aspekten befreit, die als überholt und„abergläubisch“ galten, technische Errungenschaften wurden übernommen. Man versuchte zu beweisen, dass der Islam eine rationale, mit der Moderne kompatible Religion ist. Koran und Sunna wurden nicht mehr traditionell ausgelegt, sondern reinterpretiert. Der Salafismus ist weit weniger traditionell als gemeinhin angenommen, es handelt sich vielmehr um eine Konstruktion der Frühzeit des Islam, ohne echte Kenntnis, ohne ausgebildete Lehrer.

Gerade die Ethik und das gute, vorbildliche Benehmen, das zuvor in der Lehrer-Schüler-Beziehung den jungen Muslimen zuallererst weitergegeben wurden, blieben auf der Strecke. Der kurz zuvor auf der arabischen Halbinsel entstandene Wahhabismus, in dem jegliche Form der Respektsbekundung gegenüber einem Menschen als Götzenanbetung (Schirk) galt, unterstützte diese Ideologie.

Neu an dieser Religion war allerdings nicht nur der mangelnde Respekt gegenüber allen muslimischen Gelehrten zwischen 700 und 1900 außer Ibn Taimiya, seinem Schüler Ibn Qayyim und Muhammad Ibn Abd al-Wahhab, dem Begründer des Wahhabismus, sondern neu war auch, dass aufgrund der schwindenden Macht der muslimischen Reiche nun immer mehr Dinge erlaubt wurden, die vormals verboten waren: Das Zum-Ungläubigen-Erklären (Takfir) war unter Gelehrten ein Tabu und wurde nur äußerst selten angewandt. Zur Kriegslegitimierung war es politisch jedoch ein brauchbares Mittel, denn es führte faktisch zu Vogelfreiheit, mit allen Konsequenzen. Ibn Taymiya hatte es zunächst gegen die mongolischen Invasoren angewandt, Ibn Abd al-Wahhab hat es im 18. Jht zum Exzess getrieben und alle zu Ungläubigen erklärt, die ihm nicht folgen wollten, genau wie das heute der IS tut. Das kostete auch damals 500.000 Muslimen das Leben, darunter Zivilisten; sogar Frauen und Kinder durften plötzlich getötet werden.

Auch Sayyid Qutb führte erhebliche Änderungen der Religion ein. Er studierte im Westen, begegnete einem höheren Lebensstandard, traf aber auf Ablehnung, Rassismus, ihm roh erscheinende Sitten und auf ein ausschweifendes Sexualleben. Zurück in Ägypten besann er sich seiner Religion und trat 1951 der Moslembruderschaft bei. Er wollte die politische Macht erlangen, um den islamischen Ländern wieder die Vormachtstellung zu bringen, ähnlich wie Maududi in Indien, der Qutb stark beeinflusste. Der „Islamismus“ – eigentlich ein Unwort – war geboren, der Islam wurde zur Erlangung der politischen Herrschaft missbraucht. Machtlosigkeit führte – später im Nachbarland Israel noch stärker – dazu, dass einige Gelehrte nun auch Kriegstaktiken erlaubten, die früher undenkbar waren, bis hin zu Selbstmordattentaten. Auch Drogenhandel und andere kriminelle Handlungen gelten bei manchen zur Finanzierung der„Sache“ – so etwa in den 90er Jahren des algerischen Bürgerkriegs – als erlaubt. Eine gewaltige Änderung der Religion hatte stattgefunden.

Politisch motivierte oder gar staatlich instrumentalisierte Gelehrte legen heutzutage an Stelle der vormaligen gottesfürchtigen Muftis den Islam aus,

die Muslime folgen irgendwelchen Fernseh- oder Internet-Scheichs, es gibt keine verbindlichen Religionsoberhäupter wie zur Zeit des Osmanischen Reiches mehr. Auch die al-Azhar-Universität in Kairo, eine der wichtigsten Stätten sunnitischer Jurisprudenz, wurde durch die Umwälzungsprozesse und später durch Finanzmittel aus Saudi-Arabien immer stärker von der wahhabitischen Ideologie eingenommen. Es entstand eine Mischung aus Wahhabismus, Salafismus und der Moslembruderschaft, die dann ab den 1930er Jahren und noch massiver seit dem Erdölboom in alle Welt verbreitet wurde. Die Besetzung der heiligen Stätten Mekka und Medina, wohin Millionen von Muslimen jährlich pilgern, hilft ihnen zusätzlich.

Muhammad Ibn Abd al-Wahhab, der Namensgeber der Wahhabiten, galt zu seiner Zeit im 18. Jahrhundert als gefährlicher Ketzer, vor dem sogar sein Vater und sein eigener Bruder die Gesellschaft warnten. Durch die Allianz mit dem mächtigen Stamm der Saud konnte er sich aber durchsetzen und seine Doktrin verbreiten. Das furchterregende Image des Islam basiert auf dieser Geschichte und ihren Konsequenzen, sämtliche „islamistisch"-terroristische Gruppierungen haben sich aus dieser Ideologie entwickelt.

Ibn Abd al-Wahhab war und ist dennoch bis heute die wichtigste Referenz der Wahhabiten. Seine Schriften und diejenigen seiner Zöglinge wie beispielsweise des ehemaligen saudischen Obermuftis Ben Baz, dessen Schüler al-Uthaimin, des von sunnitischer Seite viel kritisierten Albani oder des kürzlich in Frankfurt aufgetretenen Bilal Philips wurden in alle Sprachen übersetzt, mit Ölgeld gedruckt und weltweit verteilt. Auch Feruz fand sie in seinem Gefängnis, neben denen von Sayyid Qutb und Maududi. Andere Literatur über den Islam gab es dort nicht, denn alle anderen Schriften kosten Geld.

Wahhabiten und die Moslembruderschaft finanzieren neben Büchern und Broschüren auch Schulen und Moscheen. Sie vergeben Stipendien für das Studium in Saudi-Arabien (Pierre Vogel war ein solcher) und statten die salafitische Missionstätigkeit (Da'wa) mit großen Mitteln aus. Erfolgreich sind sie, da vielen jungen Muslimen gar nicht bewusst ist, wie weit sich diese drei Strömungen vom ursprünglichen Islam entfernt haben, suggerieren ihre Namen doch das genaue Gegenteil. Kaum jemandem ist heutzutage bekannt, dass die Gelehrten von allen Rechtsschulen – auch der hanbalitischen – von Anfang an den Wahhabismus als Irrlehre brandmarkten. Es hat tatsächlich eine Art „hijacking" des traditionellen Islams stattgefunden, wie es der in Oxford lehrende Islamwissenschaftler T. J. Winter formulierte.

In Algerien, wo man im ebenfalls „islamistisch" motivierten Bürgerkrieg der 1990er Jahre 200.000 Tote zu beklagen hatte, werden heute große Summen ausgegeben, um die Imame wieder in der vor-salafistischen Tradition auszubilden. Saudische Bücher werden auf den Buchmessen nicht mehr zugelassen. In Tadschikistan wurde kürzlich eine ganze Reihe von salafistischen Schriften verboten, von denen viele Standardliteratur in Saudi-Arabien sind. In Ägypten verbannte man viele Bücher der oben genannten aus den Moscheen. Marokko beugt ebenfalls durch massive Bildungsmaßnahmen vor, sieht sich jedoch einem unerwarteten zusätzlichen Problem gegenüber: Dem Salafi-Input aus Europa, denn hier bleiben diesem Einfluss bislang alle Türen offen.

Mit einer fundierten Islambildung ließe sich einiges erreichen. Die Extremisten, die mit ihrer Eloquenz und Schein-Bildung junge Muslime täuschen und verunsichern, würden so an den Rand gedrängt und mit guten Argumenten konfrontiert. Sogar die bisher resistente Gruppe der Muslime türkischer, bosnischer und afghanischer Abstammung lässt sich mittlerweile von den Salafisten einnehmen, da sie unzureichend vorbereitet ist. Mit ihren Eltern können die jungen Türken, Bosnier und Afghanen oft aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder mangelnder islamischer Bildung jener über die Religion nicht reden. Ganz zu schweigen von deutschen Konvertiten, die sehr häufig auf das ideologische Angebot von Pierre Vogel und seinesgleichen zurückgreifen, um einem vermeintlich „reinen" Islam zu folgen.

Ein weichgespülter Euroislam, wie ihn sich viele europäische Politiker so sehr wünschen, ist zwar für manche Zwecke – wie beispielsweise den Islamunterricht in Schulen – noch gut geeignet, für viele jugendliche Migranten aber ist er gerade deswegen nicht attraktiv, riecht er doch erneut nach Manipulation und Kolonisation.

In den deutschen Gefängnissen, wo immerhin einige junge muslimische Migranten-Söhne landen (in Wiesbaden z.B. stellen sie 40% der Insassen), finden viele zur Religion. Das ist an sich eine gute Entwicklung, da sie eine Abkehr von der als verderblich erkannten Kriminalität bedeutet und neue Orientierung verleiht. Damit die erneuerten Muslime aber in der Folge nicht radikalisiert oder – wie etwa in Spanien – nach der Haft gar zu Attentätern werden, ist eine intensive Betreuung und Rechtleitung während und nach dem Gefängnisaufenthalt von grundlegender Bedeutung. Je seltener man als Gefängnis-Imam vor Ort ist, umso mehr gärt es vor sich hin, das konnte ich in der JVA Weiterstadt bei Darmstadt feststellen, wo ich über einige Jahre alle 14 Tage ein Freitagsgebet anbot: „Der hat's richtig gemacht!", sagte damals ein nordafrikanischer Häftling über Mohamed Merah, der 2012 in Toulouse über mehrere Tage hinweg Franzosen jüdischen Glaubens oder in Militärkleidung erschossen hatte. Unter den Opfern waren auch Muslime. Als Motiv hatte Merah kurz vor seiner Tat einem Journalisten des Senders France 24 Protest gegen das Verschleierungsverbot, den Afghanistan-Einsatz der französischen Armee und die Situation in Palästina genannt. Die Wut auf „das System", den Westen, Amerika,

und immer wieder „die Juden" bzw. Israel ist bei vielen Häftlingen groß. Wie sie war auch Merah zuvor ein Kleinkrimineller gewesen, der auf der Suche nach einer Möglichkeit war, Prestige zu erwerben. In ihren Augen hat er es geschafft. Frankreich musste ein ganzes Antiterror-Kommando aufbieten, um ihn, der selbst beim Sprung aus dem Fenster noch zurückfeuerte, bei einer dramatischen Erstürmung seiner Wohnung zu erschießen.

Auch nach dem Attentat auf den Marathonlauf von Boston konnte man bei einigen gescheiterten Existenzen – für uns absolut unverständlich – Genugtuung feststellen. Ein in der Folge in Spanien Festgenommener befürwortete die Anschläge als Antwort auf „den Tod von Unschuldigen und den Imperialismus". Und immer wieder hört man von dem Wunsch nach Anerkennung, und sei es durch eine „Heldentat", der manch einen nun nach Syrien in den Bürgerkrieg treibt.

Viele Attentäter haben sich im Gefängnis radikalisiert. Die Attentate von Madrid, bei denen 2004 fast 200 Menschen in U-Bahnen ums Leben kamen, wurden von Tätern ausgeführt, die zuvor im Gefängnis radikalisiert worden waren. Auch in Algerien, wo nach dem Wahlsieg des F.I.S. (Front Islamique du Salut) 1991 und dem darauffolgenden Putsch des Militärs ein Bürgerkrieg mit über 200.000 Toten entbrannte, wurden die zahlreichen Bombenattentate immer wieder von ehemaligen Häftlingen, von Kriminellen verübt. Von den 740 untersuchten Syrien-Ausreisern waren über 400 schon zuvor strafrechtlich aufgefallen.

Sogar kriminelle Handlungen werden von manchen salafistischen Predigern als nicht verboten erklärt. In den Niederlanden gelten in manchen Salafistenkreisen viele Straftaten, die nicht nur vor dem niederländischen Gesetz her verboten sind, sondern auch in der Religion als schwere Sünde gelten, als erlaubt, da man sich „im Krieg" befinde.

Die Attentäter selbst sind meist keine Ideologen. Sie bilden lediglich die leicht zu verführende Manövriermasse für Prediger und Ideologen von außerhalb des Gefängnisses. Und lange Zeit haben die Leitungen viel zu wenig aufgepasst, wen sie in ihre Gefängnisse lassen. Wenn wortgewaltige, hochgradig ideologisierte Prediger auf marginalisierte Gefängnisinsassen treffen, die schon einmal sämtliche Grenzen überschritten haben, und wenn sie sie mit dem „Einsatz für eine gute Sache", „dein Leben für Allah", dem mit ewigem Leben und Paradiesfreuden belohnten „Märtyrertod" ködern, dann bildet das eine explosive Mischung. Manch einer kommt schon ins Gefängnis mit der Einstellung, bei all seinen Sünden könne ihn nur noch ein Selbstmordattentat vor der Hölle retten. Das ist es, was die üblen Syrien-Rekrutierer ihnen eintrichtern, denn sie verdienen damit viel Geld. Dass ein Selbstmordattentat eine große Sünde ist und keineswegs das erwünschte Resultat bietet, ist dann vielen neu.

Dankbare Gründe für die Wut auf den Westen bieten ihnen Medienberichte über die Mohammed-Karikaturen oder Koranverbrennung genug. Mangelndes Selbstwertgefühl wird durch solche Demütigungen nur verstärkt.

Der mittlerweile abgewählte französische Staatspräsident Sarkozy rief nach Merahs Attentaten in Toulouse alle Verantwortlichen zu einer Dringlichkeitssitzung zusammen und entschied, in alle 151 französischen Gefängnisse verantwortungsbewusste Imame zu schicken, um die religiöse Betreuung der Gefangenen zu übernehmen, bevor die einsitzenden Salafisten dieses Vakuum selbst füllen. Auch wenn man vielleicht nicht alle Salafisten bekehren kann, so kann man zumindest andere Muslime vor dieser Ideologie und die Gesellschaft vor deren Konsequenzen schützen.

Auch in der JVA Wiesbaden, in der ich seit 2008 das Freitagsgebet leite und intensive seelsorgerische Gespräche mit vielen der durchschnittlich 100 muslimischen Insassen führte, wird von Neu-Inhaftierten immer häufiger die Frage gestellt, ob die Auswanderung in den „Islamischen Staat" nicht für alle Muslime Pflicht sei, da ein Leben ohne „Scharia" kein gottgefälliges Leben sei oder was von dem „Islamischen Staat" zu halten sei, ob das schlechte Image des IS nicht von der „Lügenpresse" stamme. Außerdem müsse man doch den Muslimen gegen die Unterdrückung durch Baschar al-Asad und die Schiiten helfen.

Syrien-Rückkehrer gelten bei vielen als Helden und Vorbilder, denen man gerne zuhört. Wenn diese dann nicht von ihren Erlebnissen traumatisiert und desillusioniert sind, sondern an ihrem Fanatismus festhalten, kann sich die Gefahr schnell multiplizieren.

Wenn solchen Thesen keine plausiblen, islamtheologisch fundierte Gegenargumente folgen, sondern sie unwidersprochen bleiben, da irregeleitete Dschihadisten oder Salafisten die Zellennachbarn sind oder gar als Prediger von außen kommen, dann nimmt die Anschlagsgefahr ständig zu.

Auch wenn dies vor einigen Jahren undenkbar schien: Es gibt mittlerweile vielerorts geeignete deutschsprachige Imam-Seelsorger-Kandidaten aus verschiedenen Bereichen, die persönlich schon gute Voraussetzungen mitbringen. Das erspart uns zwar nicht eine qualitative und ständig weiterzuentwickelnde Gefängnis-Seelsorger-Ausbildung, gibt aber Hoffnung, dass dieser Missstand bald beseitigt wird. VIBIS e.V. hat ein modulares Ausbildungskonzept entwickelt, welches sich aus verpflichtenden und individuell additiven Modulen besteht, je nachdem, auf welchem Gebiet der jeweilige Kandidat Nachholbedarf hat. So kann man möglichst schnell Personal einsetzen und berufsbegleitend fortbilden. Wichtigste Grundvoraussetzung dafür sind ausreichende finanzielle Mittel. Es müssen ordentlich bezahlte Stellen geschaffen werden, adäquat zu denen der christli-

chen Kirchen, damit die Seelsorger sich intensiv um die Gefangenen kümmern können. Das ständig wiederholte Argument des fehlenden Ansprechpartners und fehlender anerkannter Religionsgemeinschaften darf diesen Prozess nicht behindern oder verzögern, im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Friedens. Es wurde zu lange nicht gehandelt.

Es wäre außerdem sehr wichtig, für eine Gefängnis-Seelsorger-Ausbildung Gelder zur Verfügung zu stellen und auch einen regelmäßigen Austausch unter den Seelsorgern in Form von monatlichen Supervisionstreffen zu finanzieren, damit die Betreuung nicht nur auf dem Papier vorhanden, sondern auch qualitativ hochwertig und effektiv ist.

Aus dem Haushalt der hessischen Landesregierung wurden für die muslimische Seelsorge 55.000€/Jahr für alle hessischen JVAs bereitgestellt, 2015 wurde diese Summe auf 115.000€ erhöht. Das ist vermutlich deutschlandweit einmalig, reicht aber bei weitem immer noch nicht aus, ist das Geld doch weniger, als zwei Gefängnispfarrer-Stellen das Land Hessen kosten, von denen es in Hessen fast 30 gibt. Die Akzeptanz der jungen Migrantenkinder als gleichwertige Menschen, für die ein kultursensibles Angebot geschaffen werden sollte, welches ihrer Suche nach Identität gerecht wird und ihnen damit ein gesundes Selbstbewusstsein und ein ausreichendes Maß an Zufriedenheit gibt, ist äußerst wichtig. Die muslimischen Insassen in Wiesbaden waren stolz, als das Freitagsgebet und die Festgebete eingeführt wurden und fühlten sich respektiert. Allerdings ist dieses eine Gebet in der Woche im Vergleich zur Betreuung durch zwei Vollzeitpfarrer noch zu wenig, um den Eindruck zu entkräften, sie würden wie Menschen zweiter Klasse behandelt. Diese Ungleichbehandlung ist den muslimischen Gefangenen bewusst und verstärkt die Gefühle der Diskriminierung, die wiederum den Salafisten Zulauf verschafft.

Und für einen längerfristigen Schutz gegen eine spätere Manipulation durch Unruhestifter ist eine intensive Betreuung in und ein Angebot nach der Haft nötig. Dass Terrorismus in der Religion nicht erlaubt ist, muss in Fleisch und Blut übergehen. Feruz hat das mittlerweile verstanden.

Fazit

1. Es sollten dringend finanzielle Mittel für eine ordentliche Bezahlung der muslimischen Gefängnis-Seelsorger-Imame bereitgestellt werden, damit dieser Beruf attraktiv wird.
2. Es sollte eine intensive und sorgfältige Suche nach geeigneten Kandidaten stattfinden, die charakterlich geeignet sind, unter den Gefangenen Akzeptanz finden und fachlich den Salafisten etwas entgegensetzen können, damit diese nicht die Religionslehrer im Gefängnis bleiben.
3. Es sollte eine professionell organisierte und staatlich finanzierte Ausbildung inklusive regelmäßiger Treffen und Supervision eingerichtet werden, um auf diesem neuen Feld eine hochwertige Qualität und Effektivität zu gewährleisten.
4. Die Gefängnis-Seelsorger-Imame sollten mit den anderen Mitarbeitern der JVAs kooperieren und dadurch den Eindruck vermitteln, dass man sehr wohl als Muslim in dieser Gesellschaft leben und anerkannt sein kann.

Hochgerüsteten Hassideologien ist mit naivem Ehrenamtsengagement nicht beizukommen. Eine professionelle Radikalisierungsprävention hingegen kann nur in unserer aller Sinne sein.

Seelsorge und Radikalisierungsprävention sind zwar verschiedene Dinge. Gleichberechtigung, Kümmern und eine gute Seelsorge wirken allerdings sehr wohl präventiv. Bei den jungen Menschen mit muslimischem Hintergrund muss der Eindruck entstehen, dass sie zu dieser Gesellschaft gehören. Man gehört dann zu einer Gemeinschaft, wenn man von ihr akzeptiert wird, kein Unrecht erfährt, seine Vorteile sieht und partizipieren kann, es sich also irgendwie lohnt, sich für diese Gemeinschaft einzusetzen. Diesen Eindruck sollten sie gewinnen, dann brauchen sie nicht in irgendeinen „Islamischen Staat" auszuwandern oder den hiesigen zu sabotieren.

Husamuddin Meyer
Imam und Seelsorger auf Honorarbasis in der JVA Wiesbaden, JVA Weiterstadt und JVA Rockenberg
husamuddin@online.de

Veranstaltungen

Bewährungshelfertag

Veranstalter:
DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin:
17.-18. März 2016

Ort:
Berlin

Anmeldung:
DBH
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.:0221 948651-20
E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Bund und Länder

Beschlüsse der Justizministerkonferenz

86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 12. November 2015 in Berlin

[http://justizministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Beschluesse+der+Herbstkonferenz+2015]

TOP I.10 Rechtsgrundlage für ärztliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Betreuten

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die geltende Rechtslage, wonach eine Einwilligung des Betreuers in die notwendige medizinische Zwangsbehandlung eines Betreuten nur dann genehmigt werden kann, wenn der Betreute sich in einer geschlossenen Unterbringung befindet, in verschiedenen Fallgestaltungen zu erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betreuten und letztlich auch zu Rechtsunsicherheiten bei den damit befassten Gerichten führen kann.

2. Sie bitten daher das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob und inwieweit eine Rechtsgrundlage für eine ärztliche Zwangsbehandlung außerhalb einer geschlossenen Unterbringung zumindest in bestimmten Fallgestaltungen geschaffen werden muss.

TOP II.4 Abschlussbericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens

Berichterstattung: Bayern, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen die am 13. Oktober 2015 vorgelegten Empfehlungen der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens zur Kenntnis.

2. Sie begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission sowie die Frage prüft, welche Maßnahmen gegebenenfalls noch in der laufenden Legislativperiode und welche später umgesetzt werden können.

3. Das anstehende Gesetzesvorhaben ist für die Justizpraxis von großer Bedeutung. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, hieran intensiv und frühzeitig beteiligt zu werden.

TOP II.5 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Stand der Verhandlungen über eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder, KOM(2013) 822, befasst. Sie unterstützen das mit der Richtlinie verfolgte Ziel, allen Minderjährigen, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, bestimmte Mindestrechte zu ihrem Schutz zu garantieren.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten allerdings einige der in den Fassungen der Kommission und des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments vorgesehenen Regelungen für zu weitgehend. Sie sehen die Gefahr einer übermäßigen Formalisierung des Jugendstrafverfahrens, die im Ergebnis dem Kindeswohl Schaden zufügen und grundlegende Aspekte der Strafrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich in den laufenden Trilog-Verhandlungen für eine an dem Vorschlag des Rates orientierte Fassung der Richtlinie einzusetzen. Ferner bitten sie die Bundesregierung, diesen Beschluss der Kommission und dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments zur Kenntnis zu geben.

TOP II.6 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Stand der Verhandlungen über eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, COM(2013) 824, befasst. Sie unterstützen das mit der Richtlinie

verfolgte Ziel, Mindestrechte hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für die Hinzuziehung von Strafverteidigern zu garantieren.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten allerdings einige der in den Fassungen der Kommission und des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments vorgesehenen Regelungen für zu weitgehend. Insbesondere in der Ausweitung des Anwendungsbereichs sehen sie die Gefahr einer übermäßigen Formalisierung von Massen- und Bagatellverfahren und damit einhergehend einer erheblichen Beeinträchtigung der Effektivität der Strafverfolgung, welche grundlegende Aspekte der Strafrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich in den laufenden Trilog-Verhandlungen für eine an dem Vorschlag des Rates orientierte Fassung der Richtlinie einzusetzen. Ferner bitten sie die Bundesregierung, diesen Beschluss der Kommission und dem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments zur Kenntnis zu geben.

TOP II.7 Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS) in Hessen

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Hessischen Ministerin der Justiz zur Schaffung eines Netzwerks zur Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS) in Hessen zur Kenntnis.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister werden den länderübergreifenden Informationsaustausch im Rahmen des Strafvollzugsausschusses fortsetzen.

TOP II.8 Wirkung von Jugendstrafvollzug auf die Rückfallquote - Vorstellung der Ergebnisse der Studie der Universitäten Tübingen und Marburg

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Hessischen Ministerin der Justiz zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Hessen zur Kenntnis.

2. Sie bekräftigen, dass die hohen Standards im Jugendstrafvollzug, die durch die Landesgesetze seit 2008 etabliert wurden, beizubehalten und fortzuentwickeln sind.

[vgl. den Bericht über die Kernergebnisse der Evaluation der Universitäten Tübingen und Marbung: https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/langzeitstudie_zu_rueckfallquoten_im_jugendvollzug_1.pdf]

[http://www.berlin.de/justizvollzug/_assets/schriftliche-anfragen/s1713924_-_vereinigungsfreiheit_in_den_berliner_knasten.pdf]

Nordrhein-Westfalen

Seit 2012 fast 3.000 Urlaubstage verfallen

Bei den Beamten und Angestellten im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen sind seit 2012 insgesamt fast 3.000 Urlaubstage verfallen. Das geht aus einer am Montag, 09.11.2015, in Düsseldorf veröffentlichten Antwort von Landesjustizministers Thomas Kutschaty (SPD) auf eine FDP-Anfrage hervor. Etliche weitere Urlaubstage wurden in den 43 Justizvollzugsanstalten auf Folgejahre übertragen.

Dienstliche Gründe seien im Allgemeinen nicht ursächlich gewesen, dass der Erholungsurlaub nicht rechtzeitig angetreten worden oder verfallen sei, antwortete der Minister. Vielmehr seien persönliche Urlaubsdispositionen und längerfristige Erkrankungen der Grund gewesen.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten und die Freien Demokraten haben allerdings eine andere Wahrnehmung. Tatsächlich sei der Personalstand zu gering, um alle Urlaubsansprüche und Überstunden abzugelten, sagte der Landesvorsitzende Peter Brock der Deutschen Presse-Agentur in Düsseldorf. Auch der rechtspolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Dirk Wedel, äußerte Zweifel an der Darstellung des Ministers.

Sachsen-Anhalt

Malwettbewerb: Bilder aus dem Strafvollzug im Landtag

40 Bilder haben Inhaftierte aus Sachsen-Anhalts Justizvollzugsanstalten für den Wettbewerb zur 17. Malgalerie eingereicht, die gemeinsam vom Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ausgerichtet wird. Von heute bis zum 30. September sind die Arbeiten erstmals im Landtag zu sehen.

Justizministerin Professor Angela Kolb sagte bei der Eröffnung der Ausstellung, künstlerische Betätigung könne für Inhaftierte eine gute Möglichkeit sein, sich während der Haftzeit kreativ mit Gefühlen wie Nachdenklichkeit, Freude oder Einsamkeit auseinanderzusetzen. Viele Bildmotive stünden für Erinnerungen an den Alltag vor der Haftzeit und für die Sehnsüchte der Inhaftierten.

Sie bedankte sich beim Landtag für die Möglichkeit, die Arbeiten hier zu präsentieren.„Das ist ein Anknüpfungspunkt für wichtige Gespräche über die Themen Strafvollzug und Resozialisierung“, so Kolb, die die Gelegenheit nutzte, sich zudem beim Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung, aber auch bei dessen Vorsitzenden, Herrn Staatsminister Rainer Robra, für das langjährige Engagement im Strafvollzug zu bedanken. Die stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes, die Landtagsabgeordnete Corinna Reinecke, betonte, dass Kunst für Straftäter ein wichtiges Mittel sein kann, sich mit ihrer Straftat auseinander zu setzen. Damit trage sie zur Resozialisierung bei.

In diesem Jahr kommen alle drei Erstplatzierten der Malgalerie aus der JVA Burg. Den ersten Preis vergab die Jury für ein Bild mit dem Titel „Die zerstörte Seele“, den zweiten Preis erhielt eine Collage, den dritten ein Bild mit dem Titel„Chiara Marie“. Zudem wurden fünf Anerkennungen ausgesprochen.

Die im Landesverband organisierten 14 Vereine der Straffälligenhilfe stellten sich anlässlich der Ausstellungseröffnung mit ihren unterschiedlichen Projekten vor. Informiert wurde über die allgemeine Straffälligenhilfe und den Täter-Opfer-Ausgleich.

[PM des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Nr.: 052/2015 v. 2.9.2015]

Veranstaltung

Liebe Leserinnen und Leser

„Neben dem Scheinwerferlicht II“

Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte im Justizvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Juni 2014 fand in Göttingen in einer Kooperation der Führungsakademie mit der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ eine erste Veranstaltung unter dem Titel „Neben dem Scheinwerferlicht“ statt. Die sehr positiven Rückmeldungen auf diese Veranstaltung veranlassen uns, eine Folgetagung zu organisieren.

Die so genannten Leuchtturmprojekte zu den Themen wie Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung oder auch die Evaluation vollzuglicher Maßnahmen prägen immer noch die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug.

Darüber hinaus gibt es weiterhin in den Vollzugsanstalten gute und erfolgreiche Konzepte, Maßnahmen und Projekte, die es verdient haben, in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden. Das ist erneut das Ziel dieser Tagung, bei der wieder der Vielfalt sinnvoller und besonderer Maßnahmen eine Bühne geboten wird.

Wenn Sie solche Maßnahmen kennen oder selbst durchführen und Interesse daran haben, diese einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, melden Sie sich bitte bei einem der unten genannten Ansprechpartner. Es ist wieder vorgesehen, in den nach der Tagung folgenden Ausgaben der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ darüber zu berichten und die Angebote vorzustellen.

Die Veranstaltung wird voraussichtlich am **22. und 23. Juni 2016** im Intercityhotel in Göttingen stattfinden. Bitte also den Termin schon einmal notieren.

Ansprechpartner sind

für die Führungsakademie
Rolf Koch

Fuhsestr. 30
29221 Celle
rolf.koch@justiz.niedersachsen.de

für die Redaktion
„Forum Strafvollzug“
Günter Schroven

Bildungsinstitut des
nds. Justizvollzuges
Philosophenweg 48
38800 Wolfenbüttel
günter.schroven@
justiz.niedersachsen.de

Gefangenentelefonie datenschutzgerecht gestalten

Barbara Körffer

Wird den Gefangenen die Möglichkeit zum Telefonieren eröffnet, fallen automatisch personenbezogene Daten an. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Daten, für die jeweils eigene Rechtsvorschriften zu beachten sind. Zu unterscheiden ist zwischen den Inhaltsdaten der Telefongespräche, den Bestandsdaten der Nutzenden sowie den Verkehrsdaten der Telekommunikation. Je nach Ausgestaltung des Telefonieangebotes fallen diese Daten bei der Justizvollzugsanstalt, aber auch beim Betreiber des Telefondienstes an, der in der Regel als Dienstleister mit einbezogen ist. Im folgenden Beitrag wird untersucht, welche Anforderungen für die Datenverarbeitung aus den jeweiligen Rechtsvorschriften entstehen und wie diese durch die Justizvollzugsanstalt in der Praxis umgesetzt werden können.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen der Telekommunikation

Die Freiheit und Vertraulichkeit der Telekommunikation, das so genannte Fernmeldegeheimnis, sind als Grundrecht in Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützt. Auf der Ebene der Gesetze ist das Fernmeldegeheimnis in § 88 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) konkretisiert. Bestimmt wird dort der Umfang des Fernmeldegeheimnisses. Nach § 88 Abs. 1 TKG unterliegen dem Fernmeldegeheimnis nicht nur der Inhalt der Telekommunikation, sondern auch ihre näheren Umstände. Dazu gehört insbesondere die Identität derjenigen, die an dem Telekommunikationsvorgang beteiligt sind. Bei der Telefonie sind dies die anrufende und die angerufene Person. Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses sind nach Art. 10 Abs. 2 GG nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. Solche Beschränkungen finden sich sowohl in Regelungen zur Telekommunikationsüberwachungen als auch in den Vorschriften der §§ 91 ff. TKG zum Umgang mit den bei der Telekommunikation anfallenden Bestands- und Verkehrsdaten.

In Absatz 2 regelt § 88 TKG die Verantwortlichkeit: „Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet." Der Dienst der Gefangenentelefonie wird in der Regel durch zwei bzw. drei Stellen erbracht. Dies sind die Justizvollzugsanstalt, die den Zugang eröffnet, ein externer Dienstleister, der die Gespräche abwickelt, und oftmals ein weiterer Anbieter, über dessen Leitungen die Telefongespräche geführt werden. Als Diensteanbieter im Sinne des TKG sind in dieser Konstellation alle beteiligten Stellen anzusehen. Dies folgt aus der Definition des Diensteanbieters in § 3 Nr. 6 TKG. Danach ist Diensteanbieter jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig entweder Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt. Geschäftsmäßig wird nach der Definition in § 3 Nr. 10 TKG jedes Angebot erbracht, das nachhaltig ist. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes dabei nicht an. Durch die Einbeziehung auch solcher Anbieter, die ohne Gewinnerzielungsabsicht an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten nur mitwirken, ist klargestellt, dass auch mehrere Stellen nebeneinander Diensteanbieter im Sinne des TKG sein können. Als typisches Beispiel für Telekommukationsdiensteanbieter ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht und ohne vollständige eigene Leistungserbringung werden Hotels und Krankenhäuser genannt, die ihren Gästen bzw. Patienten die Möglichkeit zur Nutzung von Telefondiensten einräumen.[1]

Die Justizvollzugsanstalt wird somit durch die Bereitstellung des Angebots der Gefangenentelefonie zum Telekommunikationsdiensteanbieter. Sie hat damit ebenso wie die anderen an der Gefangenentelefonie beteiligten Stellen das Fernmeldegeheimnis zu gewährleisten. Zu dessen Umsetzung enthalten die §§ 96 ff. TKG konkretisierende Vorgaben über die Verarbeitung von Verkehrsdaten. Auch diese Vorgaben müssen durch die Justizvollzugsanstalt und die anderen beteiligten Stellen eingehalten werden.

II. Anforderungen an die Verarbeitung der Telekommunikationsdaten

1. Inhaltsdaten

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gehört es, die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen den Gefangenen und ihren Gesprächspartnern zu schützen. Weder die Justizvollzugsanstalt noch andere beteiligte Stellen oder Dritte dürfen diese Gespräche zur Kenntnis nehmen oder aufzeichnen. Für die beteiligten Stellen gilt dies uneingeschränkt. Für die Justizvollzugsanstalt gibt es eine zulässige Ausnahme, soweit das jeweilige Vollzugsgesetz eine Überwachung des Telefonverkehrs erlaubt. Probleme gab es bei einem Anbieter mit dem Hinweis auf die Überwachung des Gesprächs. Die Gesetze sehen bei einer Überwachung durch die Justizvollzugsbehörde stets eine offene Überwachung vor. Der Gefangene und der Gesprächspartner sind zu Beginn des Gesprächs auf die Überwachung hinzuweisen. Ein Anbieter hatte diese Mitteilungspflicht durch eine pauschale Ansage gelöst, die bei jedem Verbindungsaufbau auf die Möglichkeit hinwies, dass das Gespräch überwacht werden könne. Dieser Hinweis entspricht nicht den Anforderungen der Vollzugsgesetze. Diese verlangen einen Hinweis nur im Fall einer

tatsächlich erfolgenden Überwachung. Ein pauschaler Hinweis verunsichert alle Gesprächsteilnehmer, weil keiner der Betroffenen absehen kann, ob sein Gespräch tatsächlich überwacht wird. Den tatsächlich Überwachten bietet er dagegen keine ausreichende Klarheit, da sie von der Überwachung keine sichere Kenntnis haben.[2] In der Praxis hat die Verwendung des Hinweises auf die Möglichkeit der Überwachung zu Irritationen geführt, die als Eingaben an die Datenschutzbeauftragten der Länder herangetragen wurden. Dieser Hinweis wurde nämlich auch bei Gesprächen mit Strafverteidigern gegeben, die nach den Strafvollzugsgesetzen einem absoluten Überwachungsverbot unterliegen. Strafverteidiger konnten aufgrund dieses Hinweises nicht mehr sicher sein, ob dieses Überwachungsverbot tatsächlich eingehalten wird.

Die Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung nach den Strafvollzugsgesetzen beschränken sich auf das Mithören von Gesprächen. Eine Aufzeichnung der Gespräche ist davon nicht umfasst. Dies gilt auch für die Überwachung im Vollzug der Untersuchungshaft nach § 119 StPO. Die Aufzeichnung entspricht auch nicht dem Schutzzweck der Überwachung im Vollzug. „Die Überwachung soll sicherstellen, dass ein Gespräch, dessen Inhalt zu einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung führen könnte, unterbrochen wird".[3] Die Software eines Anbieters enthielt die Funktion, Gespräche mitzuschneiden und den Mitschnitt zu speichern. Für die Anwendung dieser Funktion gibt es keine gesetzliche Grundlage. Daher darf eine Software für die Gefangenentelefonie eine solche Funktion nicht enthalten. Mit dem Erfordernis der Telekommunikationsüberwachung nach der Strafprozessordnung kann diese Funktion nicht begründet werden. In solchen Fällen wird der Betreiber unmittelbar verpflichtet, die Gesprächsinhalte den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Mitwirkung der Justizvollzugsanstalt ist hierfür nicht erforderlich.

2. Bestandsdaten

Die Angebote der Gefangenentelefonie sind aus Sicherheitsgründen in der Regel personengebunden. Dies bedeutet, dass jeder Nutzer eine persönliche Kennung erhält, unter der er Telefongespräche führt. Die Bezahlung erfolgt in der Regel im Voraus über ein Guthabenkonto. Dieses Modell bedingt die Registrierung von Gefangenen, die an der Gefangenentelefonie teilnehmen, und die Führung eines Kontos, auf dem Einzahlungen und Verbrauch verrechnet werden.

Auch hinsichtlich der Gesprächspartner sind Einschränkungen möglich. Die Beschränkung von Gesprächspartnern kann positiv erfolgen, indem den Gefangenen nur die Kommunikation mit zugelassenen Gesprächspartnern erlaubt wird (üblicherweise als Weißliste bezeichnet). Sie kann auch negativ erfolgen, indem einzelne Gesprächspartner von vornherein ausgeschlossen werden (so genannte Schwarzliste). Beides setzt voraus, dass die Rufnummern von Gesprächspartnern gespeichert werden.

Sämtliche dieser Daten über die Gefangenen sowie deren zugelassene oder ausgeschlossene Gesprächspartner sind nach dem TKG Bestandsdaten. Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 95 TKG verarbeitet werden. Danach dürfen sie nur für die Begründung, die inhaltliche Ausgestaltung, die Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsleistungen erhoben, gespeichert und genutzt werden. Mit Einwilligung des Betroffenen dürfen sie außerdem für Werbezwecke verwendet werden. Sofern der Umfang des Telefonangebots durch positive oder negative Festlegungen beschränkt werden soll, ist die Speicherung der Rufnummern der zugelassenen oder ausgeschlossenen Anschlüsse erforderlich für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung und damit zulässig im Sinne des § 95 TKG. Die Speicherung der Bestandsdaten des Gefangenen ist ebenfalls für die Erbringung und Abrechnung der Leistung erforderlich und somit grundsätzlich zulässig.

In der Praxis bedeutsam ist die Frage, bei welcher Stelle die Bestandsdaten gespeichert werden. Hierbei gilt es nicht nur die Erforderlichkeit zu beachten, sondern auch den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Letzterer ist in § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes festgelegt und setzt bereits bei der Gestaltung von Datenverarbeitungsverfahren an. Diese sollen so gestaltet werden, dass sie mit möglichst wenig personenbezogenen Daten auskommen. Für die Gestaltung eines Systems der Gefangenentelefonie bedeutet dies, dass insgesamt so wenige Daten wie möglich gespeichert werden sollten. Das bedeutet auch, dass die Daten unter den beteiligten Stellen nur in dem für die Leistungserbringung absolut erforderlichen Umfang ausgetauscht werden sollten. Dabei ist die Zusammenarbeit bereits so zu gestalten, dass eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an die jeweiligen Partner so weit wie möglich vermieden wird. Die Justizvollzugsanstalt verfügt in der Regel über die Bestandsdaten der Gefangenen einschließlich Weiß- und Schwarzlisten. Diese sollten dem Dienstleister nach Möglichkeit nicht zur Kenntnis gegeben werden. Insbesondere gilt dies für die Namen der Gefangenen und der Gesprächspartner. Durch die Weitergabe dieser Information an den Dienstleister würde offen gelegt, welche Personen in einer Vollzugsanstalt inhaftiert sind bzw. mit diesen kommunizieren. Für die Vermittlung von Telefongesprächen ist diese Information nicht erforderlich. Daher sollte das gesamte System so gestaltet werden, dass auf die Weitergabe der Namen der Gefangenen verzichtet werden kann. Solange wesentliche Bestandteile der Gefangenentelefonie in der Justizvollzugsanstalt verbleiben – zu nennen ist hier insbesondere die Führung des Guthabenkontos – ist dies ohne jeglichen Aufwand möglich. Oftmals übernimmt der Dienstleister jedoch weitere Leistungen als die reine

Vermittlung von Telefongesprächen; insbesondere gehört hierzu die Abrechnung. Hierfür ist jedoch der Klarname des Gefangenen nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der Gefangene durch ein eindeutiges Pseudonym, z.B. eine Kundennummer, gekennzeichnet ist, zu der alle Information zusammengetragen werden können. Die Namen von Gesprächspartnern sind für den Dienstleister ebenfalls nicht erforderlich. Soweit Weiß- oder Schwarzlisten eingesetzt werden, sollten diese durch die Vollzugsanstalt erhoben und in das Telefonsystem eingepflegt werden. Auch Änderungen sollten ausschließlich durch die Vollzugsanstalt vorgenommen werden. Auch im Interesse der Sicherheit des Vollzugs sollte es dem Dienstleister nicht möglich sein, Änderungen an den Bestandsdaten selbst vorzunehmen.

3. Verkehrsdaten

Als Verkehrsdaten bezeichnet § 3 Nr. 30 TKG diejenigen Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Sie gehören zu den näheren Umständen der Telekommunikation und unterliegen damit dem Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören sie außerdem zur verfassungsrechtlich geschützten Telekommunikation nach Artikel 10 GG.[4] Sie dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften verwendet werden, die in erster Linie in den §§ 96 ff. TKG zu finden sind. Danach dürfen die dort im Einzelnen genannten Verkehrsdaten nur für die Erbringung der Leistung und deren Abrechnung, einschließlich der Erstellung eines Einzelverbindungsnachweises, verwendet werden. Außerdem gibt es in § 100 TKG eine Befugnis, Verkehrsdaten zum Zweck der Erkennung von Angriffen auf den Dienst zu speichern und zu nutzen. Mit Einwilligung der Betroffenen kommt bei öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten außerdem auch eine Nutzung zur Vermarktung oder besseren Gestaltung des Dienstes in Betracht. Da es sich bei der Gefangenentelefonie nicht um einen öffentlich zugänglichen Dienst handelt, scheidet die letztgenannte Nutzung hier aus.

Von Seiten der Justizvollzugsanstalten ist in der Vergangenheit der Bedarf geäußert worden, die Verkehrsdaten auch für Zwecke der Sicherheit des Vollzugs zu nutzen. Bei gravierenden Ereignissen oder bevorstehenden Gefahren, wie etwa einem Ausbruch, sollen durch Auswertung der Verkehrsdaten früherer Telefongespräche die Personen ermittelt werden, die der Gefangene besonders häufig kontaktiert hat und die z. B. bei einem Ausbruch geholfen haben könnten. Für solche Auswertungen fehlt eine gesetzliche Befugnis.[5] Konkrete Anforderungen an eine gesetzliche Befugnis ergeben sich aus § 88 TKG und Artikel 10 GG. Nach § 88 Abs. 3 TKG ist die Verwendung von Kenntnissen über die näheren Umstände der Telekommunikation nur zulässig, soweit das TKG oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Solche Ermächtigungen zur Nutzung von Verkehrsdaten für Zwecke der Gefahrenabwehr sind lediglich im Polizeirecht geregelt, das jedoch durch die spezielleren und damit vorrangigen Vollzugsgesetze verdrängt wird.

Die Vorgaben des TKG sind auch bei der Speicherdauer für die Verkehrsdaten zu berücksichtigen. Die Daten sind nach § 96 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich nach Beendigung der Verbindung zu löschen. Etwas anderes gilt, soweit die Verkehrsdaten für die Abrechnung erforderlich sind. Hier sieht das Gesetz in § 97 Abs. 3 Satz 2 eine Höchstspeicherdauer von sechs Monaten nach Versand der Rechnung vor. Dies befreit jedoch nicht von der Prüfung und Begründung der Erforderlichkeit im Einzelfall, die auch deutlich unter der Höchstfrist von sechs Monaten liegen kann.

Eine Pflicht zur Speicherung für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (so genannte Vorratsdatenspeicherung) besteht gegenwärtig nicht. Nach dem von der Bundesregierung in diesem Jahr vorgelegten Gesetzentwurf (BR-Drs. 249/15) ist für Justizvollzugsanstalten auch bei Einführung der Vorratsdatenspeicherung keine Speicherpflicht zu erwarten. Die Pflicht soll nach § 113a TKG-E nur für die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste gelten, zu denen Justizvollzugsanstalten nicht gehören.

Wie für die Bestandsdaten ist es auch für die Verkehrsdaten von Bedeutung, bei welcher Stelle sie gespeichert werden. Auch hier sollte das System nach den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit so gestaltet werden, dass die Verkehrsdaten – soweit sie überhaupt nach Gesprächsende gespeichert werden müssen – bei der Vollzugsanstalt gespeichert werden. Vorzugswürdig sind Flatrate-Lösungen, da hier auf eine Speicherung nach Gesprächsende verzichtet werden kann (und muss). Soweit die Gespräche einzeln abgerechnet werden, sollte die Abrechnung vorzugsweise durch die Vollzugsanstalt erfolgen. Für die Abrechnung sollten – auch und gerade, wenn sie durch den Dienstleister vorgenommen wird – allenfalls gekürzte Rufnummern verwendet werden.

III. Verhältnis zwischen Vollzugsanstalt und Dienstleister

Der Umstand, dass sowohl Justizvollzugsanstalt als auch der Dienstleister Diensteanbieter im Sinne des TKG sind, besagt noch nichts über das Verhältnis zwischen beiden, das letztlich für die Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortung entscheidend ist. Nach dem Datenschutzrecht ist diejenige Stelle für die Zulässigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung gegenüber dem Betroffenen verantwortlich, die die personenbezogenen Daten für eigene Zwecke verarbeitet. Bei der Gefangenentelefonie ist dies die Vollzugsanstalt, da diese darüber entscheidet, den Dienst gegenüber den Gefangenen anzubieten. Der Dienstleister übernimmt in der Regel die Ausführung der Leistung in dem

von der Vollzugsanstalt bestimmten Umfang. Das Datenschutzrecht sieht für dieses Modell der Arbeitsteilung die Figur der Datenverarbeitung im Auftrag vor.[6] Der Auftraggeber – hier die Vollzugsanstalt – bleibt für die Datenverarbeitung verantwortlich, auch soweit sie von einem Aufragnehmer durchgeführt wird. Damit der Auftraggeber seine Verantwortung wahrnehmen kann, hat er nach dem Gesetz besondere Sorgfalts-, Weisungs- und Kontrollpflichten gegenüber dem Auftragnehmer, die er vertraglich sicherstellen muss.

Die Vollzugsanstalt muss zunächst dem Auftragnehmer klare Weisungen erteilen, welche personenbezogenen Daten von ihm in welcher Weise zu verarbeiten sind. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die vom Auftragnehmer zu ergreifenden und vertraglich festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu legen. In der Praxis legen Auftragnehmer hierfür ein Sicherheitskonzept vor, das durch den Auftraggeber geprüft und nach dessen Billigung Vertragsbestandteil wird. Zur Verantwortung und Datensicherheit gehört auch eine ausreichende Kontrolle. Die Vollzugsanstalt als Auftraggeberin muss vertraglich und tatsächlich in der Lage sein, sämtliche Verarbeitungsschritte im Einzelfall beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dazu gehören Betretungsrechte für Betriebsräume und Einsichtsrechte in Verarbeitungsvorgänge, die im Übrigen nach einigen Landesdatenschutzgesetzen vertraglich auch für die für den Auftraggeber zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde festzulegen sind. Eine besondere Rolle für die Kontrolle spielt die Dokumentation der tatsächlichen Datenverarbeitung. So muss der Auftragnehmer sämtliche administrativen Zugriffe, mit denen Änderungen am System bewirkt werden, und die bei ihm erfolgenden Datenverarbeitungen protokollieren, um eine Kontrolle durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Die Protokolldaten müssen für den Auftraggeber jederzeit einsehbar sein. In dem oben genannten Beispiel der Strafverteidiger, die aufgrund des Hinweises auf eine mögliche Überwachung des Telefongesprächs mit dem Gefangenen unsicher waren, ob eine Überwachung oder Aufzeichnung erfolgt ist, hätte durch Protokolldaten gegenüber dem Auftraggeber und dem Betroffenen nachgewiesen werden müssen, dass die Mithörfunktion des Telefonsystems bei dem Gespräch nicht aktiviert gewesen ist. Werden personenbezogene Daten beim Dienstleister gespeichert, ist jeder Zugriff des Dienstleisters auf diese Daten zu protokollieren.

IV. Fazit

Die Gefangenentelefonie kann auch bei Einbeziehung externer Dienstleister datenschutzkonform gestaltet werden. Zugriffsmöglichkeiten des Dienstleisters auf personenbezogene Daten sollten dabei möglichst gänzlich vermieden, jedenfalls aber auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt werden. Daran hat sich bereits die Gestaltung des gesamten Systems der Gefangenentelefonie und der Arbeitsteilung zwischen Vollzugsanstalt und Dienstleister zu orientieren. Vertraglich ist festzulegen, dass der Dienstleister nur nach Weisung der Justizvollzugsanstalt agiert und seine Datenverarbeitung vollständig kontrollfähig ausgestaltet.

Literaturverzeichnis

Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, 32. Tätigkeitsbericht (2010).

1 Dazu Ricke in: Spindler/Schuster, § 3 TKG Rn. 9.
2 Siehe dazu 32. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (2010), Tz. 4.3.5.
3 OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16. April 2003, NStZ-RR 2003, 219 [220].
4 BVerfG, Urteil vom 2.3.2010, 1 BvR 256/08 u. a., Rn. 189 m.w.N.
5 Siehe dazu 32. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (2010), Tz. 4.3.5; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16. April 2003, NStZ-RR 2003, 219 [220f.].
6 Anders als im Strafvollzugsgesetz des Bundes ist diese Rechtsfigur in der Regel Bestandteil der Vollzugsgesetze der Länder.

Barbara Körffer
Die Autorin ist Stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz in Schleswig-Holstein. Der Beitrag gibt ihre persönliche Auffassung wieder.
uld5@datenschutzzentrum.de

Veranstaltungen

Suchttagung: Wohnungslosigkeit

Veranstalter:
DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin:
08.-09. April 2016

Ort:
Hamburg

Anmeldung:
DBH
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.:0221 948651-20
E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

300 Jahre Gefängnis Waldheim – 300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Thomas Galli

Dies ist der Titel der Fest- und Gedenkwoche im April 2016, in der sich die Justizvollzugsanstalt Waldheim im nächsten Jahr der Öffentlichkeit und der Fachwelt präsentieren wird. Dabei soll ein aktueller Einblick gegeben und auch an die Vergangenheit erinnert werden. Die Justizvollzugsanstalt Waldheim ist das älteste noch in Betrieb befindliche Gefängnis in Deutschland. 1716 ließ der sächsische Kurfürst August I., besser bekannt als „August der Starke", in Waldheim ein Zucht-, Armen- und Waisenhaus errichten. Seither dienten die Gebäude und Anwesen innerhalb der Ringmauer der heutigen Justizvollzugsanstalt ohne Unterbrechung dem Zweck der Unterbringung von Straftätern, aber auch der Internierung von politischen Gefangenen.

Die Geschichte der Justizvollzugsanstalt Waldheim steht exemplarisch für die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs. Die vollzugsgeschichtlich herausragende Bedeutung der Justizvollzugsanstalt Waldheim ist Anlass, im nächsten Jahr mit einer Reihe von Veranstaltungen auf die dann 300-jährige wechselvolle Geschichte des Strafvollzugs in Waldheim aufmerksam zu machen, und die Erfolge bei der Verwirklichung eines rechtsstaatlichen und humanen Justizvollzugs im Freistaat Sachsen darzustellen.

Vom 3. bis 10. April 2016 ist eine Reihe von Veranstaltungen geplant. Unter dem Titel „300 Jahre Gefängnis in Waldheim – 300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte" werden in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und dem Sächsischen Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen historisch und politisch wichtige Epochen des Strafvollzugs in Waldheim öffentlichkeitswirksam dargestellt und gewürdigt.

Auftakt der Veranstaltungsreihe wird ein Fest- und Gedenkakt am 3. April 2016 im Rathaus der Stadt Waldheim sein. Dieser Auftaktveranstaltung wird sich ein mehrtägiges Fachsymposium anschließen. Zusätzlich sollen öffentliche Führungen und Theaterveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt Waldheim und weiteren sächsischen Justizvollzugsanstalten angeboten werden. Den Abschluss wird ein ökumenischer Gottesdienst am 16. April 2016 bilden.

Im Folgenden wird die historische Entwicklung der heutigen Justizvollzugsanstalt Waldheim exemplarisch anhand wichtiger Eckpunkte und Zäsuren zusammengefasst (vgl. 1.). Grundlage für die Darstellung ist das Buch „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten" von Friedemann Schreiter, eine Sonderausgabe für die Landeszentralen für politische Bildung aus dem Jahr 2014. Sodann wird die heutige Justizvollzugsanstalt vorgestellt (vgl. 2.) und schließlich ein Überblick über die Veranstaltungen zur Fest- und Gedenkwoche mit einem Ablaufplan gegeben (vgl. 3.).

1. Rückblick

a) Die Anfänge und die Nutzung als Zucht-, Armen- und Waisenhaus ab 1716[1]

Waldheim fand im Jahre 1271 erstmals als Burganlage urkundlich Erwähnung. Ungefähr 130 Jahre später wurde die Burg in ein Augustinerkloster und 1588 zum Jagdschloss umgebaut.[2]

Nach Ende des Dreißigjährigen Krieges wurde im Jahre 1710 ein Plan zur „Aufricht- und Erbauung eines Landeszucht- und -armen Hauses" entworfen und verkündet. Hintergrund waren die Nachkriegswirren und der desolate Zustand in der Bevölkerung, die von Armut, Bettlern, Obdachlosen und Straftaten gezeichnet war. Nach anfänglichen Diskussionen und Bitten verschiedener Städte, das Haus in der jeweils eigenen Gemeinde zu errichten, entschied die „Hohe Commission" fünf Jahre später, dass Waldheim und das dortige Schloss auserwählt wurde. Sogleich begann der Umbau, der im ersten Halbjahr 1716 abgeschlossen war. Die Einweihung fand am 3. und 4. April 1716 statt. Noch im selben Monat nahm das Zucht-, Armen- und Waisenhaus die ersten drei Insassen – „verwaiste Zigeunerkinder" – auf. Dies ist repräsentativ für die Belegung in der Folgezeit, da anfangs die große Mehrheit (ca. 80 %) Arme und Waisen ausmachten; nur die Minderheit waren sog. Züchtlinge. Auf die Erfahrungen, die andernorts in englischen, niederländischen und früheren deutschen Zuchthäusern gesammelt wurden, konnte zurückgegriffen werden. Die große Neuerung war dabei, dass nunmehr Freiheitsstrafen die bisher bekannten und praktizierten Körperstrafen ersetzten und schließlich gänzlich ablösten.

In den Anfängen leiteten die Anstalt drei Personen gemeinsam: der Hausverwalter, der Prediger und – auch da das Haus als Krankenanstalt genutzt wurde – der Medicus. Unter den Vorgenannten entstandene Unstimmigkeiten geschuldet legte die Kommission 1733 fest, dass der Medicus allen anderen vorgehe. Aufgrund der finanziellen und rechtlichen Verantwortung verdrängte der Hausverwalter – der spätere Anstaltsdirektor – jedoch den Medicus. Die weiteren in der Anstalt tätigen Beamten – Offizianten genannt – waren Zuchtmeister, ein Bäcker, ein Brauer und ein Werkmeister für die Arbeit in den Arbeitssälen. Die auf dem Anstaltsgelände noch heute existente Linde pflanzte ein 1716 im Zucht-, Warmen- und Waisenhaus aufgenommener Armer im Jahre 1719. Gegenüber der Linde befand sich die Züchtigungs- oder Strafsäule, an der die Züchtlinge bei Aufnahme das

„Willkommen“ empfingen. Dies waren im Vorfeld festgelegte Peitschenhiebe, die – in sinkender Intensität – bis 1831 erteilt wurden.

Die Insassen unterlagen einer Arbeitspflicht. Der Alltag wurde bestimmt durch täglich etwa 11 Stunden Arbeit. Die Züchtlinge sollten dies als Belastung und Bestrafung empfinden; Armen wurden geringere Anstrengungen auferlegt. Neben der Arbeit wurden täglich ca. 3,5 Stunden für Gebete und Andachten eingeplant. Grundsätzliches Ziel sollte dabei eine Verbesserung der Menschen, nicht jedoch Vergeltung sein. Durch das Eintrainieren von Verhaltensweisen und Normen sollte die Wiedereingliederung in die „ordentliche“ Struktur des Lebens erreicht werden. Züchtlinge durften auf eine „sittliche Besserung“ und Entlassung hoffen.

Zur Entlastung der angespannten Belegungssituation wurden 1772 und 1775 zwei weitere „Zucht- und Arbeitshäuser“ eröffnet. Aufgrund der Schlacht bei Großgörschen am 3. Mai 1813 wurde Waldheim als Lazarett genutzt. Neben 400 Verwundeten fand auch Kaiser Napoleon ein Nachtlager. Die Stadt und die Anstalt litten in dieser Zeit unter einer immensen Versorgungslast.

b) Waldheim als Landeszuchthaus[3]

Im Jahr 1829 wurden 345 Männer und Frauen mit geistiger Behinderung in das „Irrenhaus“ in Colditz verlegt. Waldheim wurde zum ersten Mal eine reine Strafanstalt, ein „Besserungshaus“.

Nach den Napoleonischen Kriegen unterzeichnete der König 1831 die sächsische Verfassungsurkunde. Sieben Jahre später trat das Sächsische Kriminalgesetzbuch in Kraft. Dieses sah vier Strafarten vor: Todes-, Freiheits- und Geldstrafen sowie Verweise. Die Freiheitsstrafen wiederum gliederten sich in Zuchthaus, Arbeitshaus oder Gefängnis – Waldheim wurde als Landeszuchthaus genutzt. Es wurde ein „System der Einsamkeit und des gezwungenen Schweigens“ eingeführt. Hierzu waren die Gefangenen in Einzelzellen untergebracht, die der totalen Isolierung der Untergebrachten dienten und Umbauten erforderlich machten. 1838 wurde hierzu der erste sächsische Zellenhausneubau fertiggestellt. Der Sprachgebrauch änderte sich: Die Züchtlinge wurden nunmehr Sträflinge genannt, die Zuchtmeister Aufseher.

Trotz Abschaffung von Körperstrafen wurden die Sträflinge gezüchtigt. Körperliche Gewalt war an der Tagesordnung. Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe musste nicht mehr eine Genehmigung eingeholt werden; es genügte die halbjährliche Vorlage des Strafprotokolls an die Kommission. Die Vollzugspraxis hatte sich verschärft und das Zuchthaus war gefürchtet.

Die Sträflinge waren in ein Drei-Klassen-System aufgeteilt, wovon in der ersten Klasse diejenigen Sträflinge waren, die erstmals im Zuchthaus waren. In der zweiten Klasse waren erstmalig und in der dritten Klasse mehrfach Rückfällige.

c) Waldheim als politisches Gefängnis ab Mai 1849[4]

Nachdem 1848/1849 der 1. Sächsische Landtag gewählt und von Friedrich August II. am 28. April 1849 wieder aufgelöst wurde, kam es im Folgemonat zu einem Volksaufstand, der Grund sein sollte für zahlreiche Gerichtsverfahren gegen Aufständige. Auf Waldheim rollte eine Einlieferungswelle zu mit ca. 250 „Maigefangenen“ – politische Gefangene, bei denen eine „inakzeptable“ Gesinnung unter Strafe gestellt worden war. Die Richtung der Vollzugspraxis blieb – bis auf kurzzeitige Wechsel durch neue Anstaltsdirektoren – grundsätzlich unverändert. Das Drei-Klassen-System wurde weiter ausgebaut: Ein Aufstieg in die erste Klasse musste sich nunmehr – auch der erstinhaftierte – Sträfling verdienen. Ein neues Strafregulativ ermöglichte neben der Prügelstrafe auch die Verhängung zusätzlicher Sanktionen, wie beispielswiese die Entziehung warmer Kost, Zwangsjacke und Dunkelarrest. Die Behandlung der Sträflinge wurde jedoch dank der Erfahrungsberichte der „Maigefangenen“ öffentlich gemacht.

Ab 1863 wurden die Körperstrafen nur noch in reduzierter Form angewandt; entgegen dem vorher praktizierten Verfahren war nunmehr wieder die Einholung einer Genehmigung beim Ministerium erforderlich. Mit der „Milderungsverordnung“ im folgenden Jahr wurden auch die vorgenannten Sanktionsmaßnahmen wie z. B. die Zwangsjacke abgeschafft.

d) Zeitspanne von 1871 bis 1933[5]

Mit dem 1871 verkündeten und im Folgejahr in Kraft getretenen Reichsstrafgesetzbuchs wurde die Arbeitshausstrafe abgeschafft. Hierdurch wuchs die Zahl der Zuchthausstrafen, was für Waldheim ein weiteres Ansteigen der Belegung bedeutete. Man reagierte mit dem Neubau eines großen „Neuen Zellenhauses“, welches umgangssprachlich nach der von einem Sträfling festgestellten Ähnlichkeit mit einem Dampfer „Bremen“ genannt wurde. Dieses konnte im Jahre 1886 bezogen werden.

Da aufgrund der langen Verweildauer sowie der Isolierung die Anzahl an sog. Haftpsychosen in den vorangegangenen Jahren angestiegen war, wurde 1876 die „Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim“ eröffnet. Diese war die erste forensisch-psychiatrische Spezialabteilung. Die Abteilung wurde auf dem Anstaltsgelände, jedoch getrennt von den übrigen Sträflingen eingerichtet. Anfangs wurden zwölf „Verpflegte“ aufgenommen, für die die Arbeitspflicht durch eine Beschäftigungstherapie ersetzt wurde. Geschultes Personal betreute diese psychisch Kranken. Die „Irrenanstalt“ löste sich, nachdem die Patientenzahl extrem gestiegen und deshalb bereits im Jahr 1897 angebaut werden musste, im Jahre 1905 von der Strafanstalt ab und wurde zur „Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim“. Es unterstand sodann dem Ministerium des Inneren.

e) Nationalsozialismus und Nachkriegszeit, 1933 bis 1950[6]

Nach dem Reichstagbrand am 27. Februar 1933 fanden auch in Sachsen Hausdurchsuchungen sowie zahlreiche Verhaftungen von Kommunisten, Anhängern der Sozialistischen Arbeiterpartei und Sozialdemokraten statt. Wiederum erhöhte sich die Zahl der politisch Inhaftierten. Sie wurden teilweise in Doppelzellen mit kriminellen Gefangenen untergebracht, um die politisch Inhaftierten noch weiter zu erniedrigen. Viele der anderweitig Verurteilten verhielten sich jedoch gegenüber den politisch Inhaftierten respektvoll. Die weiterhin existierende Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim wurde im Rahmen des nationalsozialistischen Verständnisses entgegen ihrer ursprünglichen humanitären Zielsetzung missbraucht. Psychisch Kranke wurden entsprechend der Ideologie in Vernichtungsstätten verbracht oder auch direkt in Waldheim getötet.

Während des Zweiten Weltkrieges waren gefangene Facharbeiter in kriegswichtige Produktionen eingebunden. Mit dem Anschluss von Staatsgebieten der Tschechoslowakei erhielt Waldheim einen größeren Zuständigkeitsbereich und eine wachsende Gefangenenpopulation, womit auch der Ausländeranteil zunahm. Am 6. Mai 1945 wurde Waldheim von der russischen Armee befreit. Alle Inhaftierten wurden freigelassen.

Im Sommer desselben Jahres wurde die Anstalt wieder in Betrieb genommen. Anfang 1950 wurde das Zuchthaus durch Verlegungen in andere Anstalten geräumt, um die in den Waldheimer Prozessen Verurteilten unterzubringen. Die Verfahren wurden zügig, nur zehn der zahlreichen Prozesse öffentlich im Rathaus, geführt. Bereits im Juli 1950 wurden über 2.000 Männer und Frauen zu langen, teils lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt, 24 Todesurteile noch im November 1950 vollstreckt.

f) Waldheim in der ehemaligen DDR und nach der Wiedervereinigung[7]

Ein Jahr nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wurde der Vollzug in die Verwaltung des Ministeriums des Inneren übertragen. Die Behandlung durch die in der Anstalt tätigen Volkspolizisten war von militärischem Drill geprägt. Im Jahr 1954 wurden die Frauen aus Waldheim verlegt. Neue Verurteilungen aufgrund nicht im Zusammenhang mit dem Naziregime stehenden Straftaten führten zu einer vermischten Gefangenenpopulation.

Nach der 1876 gegründeten ersten Irrenanstalt entstand erst 1963 eine zweite psychiatrische Institution, die drei Jahre nach ihrer Gründung außerhalb der Anstaltsmauern als Abteilung der Nervenklinik Hohenweitzschen als vom Vollzug getrennte medizinische Einrichtung weitergeführt wurde. 1967 wurde diese Abteilung dem Gesundheitswesen übergeben. Der Abschlussbericht der sächsischen Untersuchungskommission stellt 1997 fest, dass in dem Psychiatrischen Krankenhaus „keine Zwangspsychiatrisierungen psychisch gesunder Personen zum Zweck politischer Verfolgung festgestellt" wurden.

Das Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR sah keine Zuchthausstrafe mehr vor. Bereits im Jahre 1968 trat auf dem Gebiet der ehemaligen DDR das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz in Kraft, welches – ebenso wie das Bundesstrafvollzugsgesetz von 1977 sowie die neuen Landesstrafvollzugsgesetze – als Ziel die Resozialisierung festschrieb und den Vollzug in eine andere Richtung lenkte. Zur „Kollektiverziehung" wurden die kleinen in größere Zellen umgebaut, in denen fortan 18 bis 27 Gefangene untergebracht wurden. Durch die „Verwahrraum-Ältesten" wurde eine „Erziehung zur Selbsterziehung" praktiziert, die in einer Zelle Untergebrachten wurden auch gemeinschaftlich, als Kollektiv, bestraft, selbst bei Verfehlung nur eines Einzelnen der Gruppe.

Wichtigstes Element für die Erziehung der Gefangenen war die Arbeit. Es hatten sich auch in der Umgebung Betriebe gegründet, die auf dem Anstaltsgelände produzieren ließen. Allen durchschnittlich 1.700 in Waldheim untergebrachten Gefangenen konnte und sollte Arbeit zugeteilt werden.

Im Jahre 1974 entstand eine „Spezielle Strafvollzugsabteilung Waldheim". In dieser wurden eigensinnige Häftlinge zentral für das Gebiet der ehemaligen DDR verwahrt. Die „Behandlung" bestand ausschließlich in dem Verabreichen ruhigstellender Medikamente.

Nach der Wiedervereinigung befanden sich die Gefangenen und auch die Bediensteten in einer völlig veränderten Situation wieder. Viele Bedienstete gingen in den vorgezogenen Ruhestand. Aufgrund von Amnestien verringerte sich die Zahl der Gefangenen drastisch. Im Oktober 1991 waren in der Justizvollzugsanstalt Waldheim lediglich noch 41 Gefangene untergebracht.

2. Aktuelle Situation

Der Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Waldheim hat sich - wie unter 1. aufgezeigt - im Laufe der Jahrhunderte stets gewandelt. Nunmehr soll das heutige Bild der Justizvollzugsanstalt Waldheim dargestellt werden.

a) Belegung und Unterbringung

Nach dem Vollstreckungsplan besteht für die auf einem Areal von 5,8 ha angesiedelte heutige Justizvollzugsanstalt Waldheim eine Zuständigkeit für Ersttäter mit Freiheitsstrafen ab zwei Jahren. Sie verfügt derzeit über 408 Haftplätze, die sich wie folgt aufteilen:

- 390 Haftplätze im geschlossenen Vollzug (286 Ersttätervollzug/104 Sozialtherapie)
- 18 Haftplätze im offenen Vollzug

Zum Stichtag 1. Juni 2015 war die Justizvollzugsanstalt mit 366 Gefangenen belegt.

Für die Unterbringung der Gefangenen werden die Hafthäuser 1, 2, und 4 genutzt. Im von 2000 bis 2004 sanierten Hafthaus 1 entstanden 224 Haftplätze mit einem zeitgemäßen Unterbringungsstandard. Das bis 2012 fertiggestellte Hafthaus 2 mit insgesamt 96 Hafträumen stellt 32 Haftplätze für die sozialtherapeutische Abteilung und 64 Haftplätze für unterschiedliche Wohngruppen, insbesondere suchtmittelfreie Stationen, zur Verfügung. Im Hafthaus 4 stehen weitere 70 Haftplätze für die sozialtherapeutische Abteilung zur Verfügung.

In dem bis zum Jahr 2001 sanierten Gebäude für den offenen Vollzug sind insgesamt 18 Haftplätze eingerichtet. Mit Schließung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Chemnitz wurde der Vater-Kind-Bereich, der im Jahr 2010 eingerichtet wurde, umgewidmet. Derzeit sind hier drei weibliche Gefangene im offenen Vollzug untergebracht.

b) Strukturierung der Haftbereiche

Der seit 2003 in der Anstalt eingerichtete Ersttätervollzug wurde im Verlaufe der zwölf Jahre therapeutisch weiterentwickelt, u. a. durch die Einrichtung von suchtmittelfreien Wohngruppen mit jeweils 16 Haftplätzen sowie eines Bereichs für ältere und besonders betreuungsbedürftige Gefangene. Die differenzierte Unterbringung und Behandlung hat sich bewährt. Dies zeigen auch die relativ geringen Disziplinarverstöße, die nur ganz seltenen Hinweise auf Gefangenenhierarchien und subkulturelle Aktivitäten sowie die rege Teilnahme der Gefangenen an persönlichkeitsbildenden Maßnahmen sowie sinnvoller Freizeitgestaltung.

In der sozialtherapeutischen Abteilung wird nunmehr seit Juni 1995 erfolgreich gearbeitet. Die derzeit 104 Haftplätze sind meist vollständig belegt. Der weitaus größere Teil der Gefangenen - 80 % - ist wegen Sexualstraftaten verurteilt, die anderen überwiegend wegen Gewaltstraftaten.

Im sächsischen Justizvollzug ist seit 2000 die Zahl männlicher Strafgefangener, die 55 Jahre und älter sind, von 90 auf durchschnittlich ca. 130 Gefangene gestiegen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und des allgemein steigenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung, ist mit einer weiteren Zunahme von älteren Gefangenen zu rechnen. In der JVA Waldheim existiert daher seit 2006 eine Station für ältere Gefangene mit aktuell 55 Haftplätzen (50 Einzel-, ein behindertengerechter Doppelhaftraum, ein Dreierhaftraum). Die Stationsbediensteten wurden zum Umgang mit Gesundheitsproblemen älterer Gefangener geschult. Im Rahmen der Ergotherapie werden kommunikationsfördernde und mobilitätserhaltende bzw.-fördernde Maßnahmen angeboten (Übungen zur Koordination, Muskelaufbau, Durchblutungsförderung, Erhalt der Beweglichkeit, Hirnleistungstraining, handwerkliche Techniken, kreatives Gestalten, Spiele, Backen, Gartenbau). Für die Erledigung der Hausarbeit in der Abteilung ist einer der dort untergebrachten Gefangenen eingeteilt, der neben seiner üblichen Tätigkeit die älteren Gefangenen bei der Reinigung ihrer Hafträume und beim Wäschetausch unterstützt und bei Notwendigkeit Rollstuhlfahrer begleitet. Gleichzeitig entwickelte sich auf Initiative der Gefangenen eine Form von „Tutorentätigkeit", so dass sich einzelne rüstigere Gefangene um jeweils einen speziellen Mitgefangenen kümmern.

c) Arbeits- und Bildungssituation der Gefangenen

Die Ausbildungs- und Beschäftigungsquote in der JVA Waldheim ist hoch. Einschließlich der besetzten Ausbildungsplätze in der Berufsausbildung sind ca. 81 % der Gefangenen beschäftigt. In neun Arbeitsbereichen (darunter fünf Eigen-, drei Wirtschafts- und einem Unternehmerbetrieb) können Gefangene eingesetzt werden. Dabei wird auch der Umgang mit moderner Technik und wertintensiven Roh- und Hilfsstoffen auf hohem Niveau vermittelt.

d) Berufliche und schulische Bildung der Gefangenen

Aktuell werden modulare Qualifizierungsmaßnahmen in den Berufsfeldern „CNC-Technik", „Mediengestaltung", „Drucken und Buchbinden", „Metalltechnik und Mechatronik", „Bauausbildung", „Garten- und Landschaftsbau" sowie „Bürodienstleistungen – Lager/Logistik", angeboten, an denen jeweils zwischen acht und 16 Gefangene teilnehmen können. Weiter können zwölf Gefangene in der sog. „Fachwerkstatt Schweißen" Schweißerberechtigungen für verschiedene Schweißverfahren erwerben. Daneben existieren weitere, teilweise ESF-geförderte Maßnahmen insbesondere zur schulischen Bildung der Gefangenen.

e) Behandlungsmaßnahmen

In der Justizvollzugsanstalt Waldheim werden zahlreiche Behandlungsmaßnahmen angeboten.

Im Regelvollzug können die Gefangenen beispielsweise an der deliktspezifischen Behandlungsgruppe für Betrugs- und sonstige Eigentums- bzw. Vermögensdelikte, für Gewaltstraftaten sowie für Sexualdelikte teilnehmen. Es findet ein soziales Gruppentraining und Reasoning & Rehabilitation 2 statt. Eine interne Suchtberatung führt mit den Gefangenen der Motivationsstation Sucht Einzelgespräche; darüber hinaus wird Gefangenen des Regelvollzugs eine externe Suchtberatung angeboten.

In der Sozialtherapie führen die Fachdienste der Sozialtherapie (Psychologischer und Sozialer Dienst) Einzelgespräche mit den Gefangenen, die nach § 17 SächsStVollzG dort untergebracht sind. Es werden Behandlungsprogramme, wie beispielsweise für Sexualstraftäter (BPS), in verschiedenen Teilen, und auch das Manual für Lernbehinderte (BPS-L), das Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG), und das Reasoning & Rehabilitation Training speziell bei diesen Gefangenen eingesetzt. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen

angeboten, wie kunsttherapeutische Einzel- und Gruppensitzungen, das Training emotionaler Kompetenzen sowie Fallarbeit nach dem Good-Lives – Modell.

f) Freizeitmaßnahmen

Für die Gefangenen besteht die Möglichkeit, Sport auf dem Kleinsportplatz zu treiben, so u.a. Fuß- und Handball, Volley- und Basketball, Lauftraining. Darüber hinaus können sie sich in den Sporträumen der Hafthäuser 1, 2 und 4 sowie im Mehrzwecksaal und der Halle der Anstaltskirche betätigen. Weitere Freizeitmaßnahmen, wie beispielsweise die Modellbau- und die Musikgruppe, werden ebenfalls angeboten.

3. Ausblick auf die Fest- und Gedenkwoche vom 3. bis zum 10. April 2016

Auftakt der Veranstaltungsreihe wird ein Fest- und Gedenkakt am 3. April 2016 im Rathaus der Stadt Waldheim sein. Dieser Auftaktveranstaltung wird sich ein dreitägiges Fachsymposium, das sich mit den Anforderungen, Realitäten und Perspektiven von Justizvollzug im 21. Jahrhundert befasst, anschließen. Verschiedene Vorträge und Podiumsdiskussionen werden an diesem Tag folgen. Redner werden unter anderem Prof. Dr. Feest, Prof. Dr. Arloth und Prof. Dr. Czerner sein. Am 5. April 2016 werden herausragende Projekte des Justizvollzugs aus Sachsen und anderen Bundesländern vorgestellt. Es besteht die Möglichkeit, dass auch noch weitere interessierte Bundesländer ihre besonderen Projekte im Rahmen des Symposiums präsentieren können. Am 6. April 2016 wird Herr Staatssekretär a.D. Rainer Dopp, Vorsitzender der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung, zum Thema „Justizvollzug und Menschenrechte“ einen Vortrag halten. Zum Abschluss des Fachsymposiums wird der Abteilungsleiter Justizvollzug des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Anforderungen an moderne und alternative Behandlungsmaßnahmen und eine Vision für zukünftigen Justizvollzug referieren.

Zusätzlich werden Führungen, Theaterveranstaltungen und Ausstellungen in der Justizvollzugsanstalt Waldheim sowie in weiteren sächsischen Justizvollzugsanstalten angeboten. Am 9. April 2016 wird in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten ein Tag der offenen Tür stattfinden. Die Gedenkwoche soll am 10. April 2016 mit einem ökumenischen Gottesdienst beschlossen werden.

Weitere Informationen werden zeitnah auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz veröffentlicht. In der Zeit von Dezember 2015 bis Februar 2016 wird eine Anmeldung über die zentrale Koordinatorin Frau Ines Riegler (ines.riegler@smj.justiz.sachsen.de; 0351-564-1512) möglich sein. Auch Anfragen weiterer interessierter Bundesländer mit besonderen Projekten zur Teilnahme am Symposium werden bei der zentralen Koordinatorin beantwortet.

1 Schreiter, „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten“, 2014, S. 6 ff.
2 http://www.justiz.sachsen.de/jvawh/content/584.htm
3 Schreiter, „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten“, 2014, S. 42 ff.
4 Schreiter, „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten“, 2014, S. 50 ff.
5 Schreiter, „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten“, 2014, S. 96 ff.
6 Schreiter, „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten“, 2014, S. 118 ff. sowie S. 158 ff.
7 Schreiter, „Strafanstalt Waldheim – Geschichten, Personen und Prozesse aus drei Jahrhunderten“, 2014, S. 174 ff.

Dr. Thomas Galli
Kriminologe und Anstaltsleiter der JVA Zeithain
thomas.galli@jvazh.justiz.sachsen.de

Veranstaltungen

21. Deutscher Präventionstag

Veranstalter:
Deutscher Präventionstag gemeinnützige Gesellschaft mbH

Termin:
06.-07. Juni 2016

Ort:
Magdeburg

Anmeldung:
DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG
Am Waterlooplatz 5 A
30169 Hannover
Tel: 0511-235 49 49
Homepage: www.praeventionstag.de

Sexualität und partnerschaftliche Bedürfnisse inhaftierter Männer – noch immer ein Tabu im deutschen Strafvollzug?

Thomas Barth

Vielleicht verliert Sexualität mit der Inhaftierung zunächst die Bedeutung, die sie außerhalb des Gefängnisses für Menschen hat, und zumindest für die ersten Tage und Wochen in Haft dürfte dieses Bedürfnis wohl bei den meisten Inhaftierten von zahlreichen (über)lebenspraktischen Nöten überlagert sein. Und dennoch: Menschen büßen mit dem Entzug ihrer Freiheit zugleich auch die Möglichkeit ein, bisher gelebte zwischenmenschliche Beziehungen in vertrauter Form fortzuführen, oder neue Kontakte in ihrem vertrauten sozialen Umfeld einzugehen. Mit der Inhaftierung geht Männern wie auch Frauen zunächst nicht nur die Gelegenheit verloren, sich mit der Rolle des aktiven oder auch nur potentiellen Sexualpartners zu identifizieren, sondern es enthebt sie auch von der Erfahrung ganz zentraler Inhalte partnerschaftlicher Beziehungen wie Geborgenheit, Vertrauen, gegenseitigem Austausch und Unterstützung. Nicht selten haben gerade Inhaftierte, die in entbehrungs- und konfliktreichen Lebenswelten sozialisiert worden sind oder diese nie verlassen haben, viele der hier genannten Beziehungsaspekte vor ihrer Haft nur in unzureichender oder enttäuschender Form erfahren. Vor diesem Hintergrund erscheint es bereits außerhalb der streng reglementierten und sozial deprivierten Welt eines Gefängnisses schwierig, verbindliche zwischenmenschliche Bindungen eingehen und vertrauensvolle Partnerschaften entwickeln zu können. Es wird verständlich, dass Menschen mit derartigen Erfahrungen ihre Inhaftierung nicht nur als Unterbrechung ihres biographischen Kontinuums erleben, sondern besonders zu Beginn der Haft neben zahlreich zu bewältigenden Anpassungsleistungen in einer durch subkulturelle Normen und das Strafvollzugsgesetz geprägten Umwelt eine Orientierungs- und Hilflosigkeit erfahren. Neben den Stressoren der intrapsychischen Auseinandersetzung mit den der Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten und der daraus resultierenden sozialen Ächtung kann diese – zumindest zeitweise – einer psychischen Krisensituation Vorschub leisten. Bedingt wird eine solche Erfahrung auch durch ein aus baulichen und sozialen Gegebenheiten resultierendem Milieu des Gefängnisses, in welchem eine streng hierarchische Gemeinschaft Inhaftierter einen archaischen Männlichkeitsmythos tradiert, in der aggressive Durchsetzungsbereitschaft und kompromisslose Härte als Ausdruck echten Mannseins verstanden wird. Hinzu kommt ein individuelles Leiden aus der Deprivation sexueller und partnerschaftlicher Bedürfnisse inhaftierter Männer, und nicht selten der früher oder später eintretende Verlust bestehender Partnerschaften oder zumindest massiv eingeschränkter Möglichkeiten, eine solche außerhalb der Insassen-Population einzugehen.

Sexualität und Gewalt innerhalb des Strafvollzugs

Trotz vielfacher Bemühungen insbesondere in den letzten Jahrzehnten, den Strafvollzug zu reformieren und inhaftierten Menschen unter Berücksichtigung international geltender Menschenrechte ein humaneres Leben in Haft zu ermöglichen – was nicht selten auch mit dem Bau neuer Haftanstalten einherging – ist die unheilvolle Allianz zwischen Sexualität und Gewalt auch aus den Strafvollzugseinrichtungen unserer Zeit längst nicht verbannt. Dies belegen die inzwischen zahleichen ausländischen Studien zur Inzidenz und Prävalenz sexueller Gewalt, insbesondere die in Folge der Verabschiedung eines Gesetzes (Prison Rape Elimination Act) im Jahre 2003, welches in den Vereinigten Staaten von Amerika die wissenschaftliche Erfassung sexueller Gewalt im U.S.-amerikanischen Strafvollzug ermöglichte (Beck & Hughes, 2005; Beck & Harrison, 2006; Beck, Harrison & Adams, 2007; Beck & Harrison, 2007; Beck & Harrison, 2008; Beck et al., 2010a; Beck et al., 2010b; Guerino & Beck, 2011; Beck et al., 2013a; Beck et al., 2013b).

Auch wenn die Übertragungsmöglichkeiten daraus abzuleitender Erkenntnisse auf Strafvollzugssysteme anderer Nationen bislang nicht untersucht sind, ergeben sich aus den vorliegenden Befunden dennoch zahlreiche Anhaltspunkte, sowohl altbekannte empirische Verteilungen, als auch dazu in Anschlag gebrachte Theorien infrage zu stellen. Ohne statistisch schließende Methoden anwenden zu müssen, enthalten die dort präsentierten Daten die Aufforderung, über Interpretationen im bisherigen Rahmen hinauszugehen und stattdessen differenziertere Deutungsversuche anzustellen oder zumindest einzufordern. Exemplarisch sei auf die durch Wittmann (2012; 2013) kenntnisreich kommentierte Darstellung der Befunde aus den beiden National Surveys of Youth in Custody (Beck et al., 2010a; Beck et al., 2012) verwiesen. All die hier im Folgenden auszugsweise vorgestellten epidemiologischen Untersuchungen aber eint die Tatsache, dass sie die Praxis sexueller Gewalt innerhalb von Vollzugseinrichtungen der USA – zum Teil mittels erstmals in diesem Feld angewandten Erhebungsmethoden – empirisch zweifelsfrei nachweisen.

Für den Strafvollzug der Bundesrepublik liegen seit kurzem mit einer Untersuchung zu Sexualität und Partnerschaft inhaftierter Männer (Barth,

2013 et 2015) erstmals seit mehr als drei Jahrzehnten Daten aus einer Berliner Justizvollzugsanstalt vor, die originär mit dem Ziel der Erfassung möglicher sexueller Gewalt erhoben wurden. Bisher von kriminologischen Studien erzeugte Daten zur sexuellen Viktimisierung im Strafvollzug wurden primär als Nebenergebnis im Rahmen allgemeiner Untersuchungen zur Gewalt zwischen Inhaftierten gewonnen und ließen diesen innerhalb des Haftdaseins seit langem vermuteten Aspekt in seinem tatsächlichen Ausmaß, vor allem aber in seinen Einzelheiten eher grob umreißen (Heinrich, 2002; Kury & Brandenstein, 2002; Wirth, 2006; Dünkel, 2007; Ernst, 2008; Dünkel et al., 2009; Hinz & Hartenstein, 2010; Neubacher et al., 2011; Bieneck & Pfeiffer, 2012; Häufle, Schmidt & Neubacher, 2013).

Die vom Autor im Jahre 2010 bei 60 Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel quantitativ erhobenen, jedoch aufgrund der kleinen Stichprobe statistisch nicht repräsentativen Daten lassen sich deshalb nur deskriptiv abbilden, erfassen jedoch das gesamte Spektrum sexueller Gewalt – von sexuell konnotierten Belästigungen im Sinne anzüglicher Bemerkungen und/oder Berührungen bis hin zu Vergewaltigungen mittels analer oder oraler Penetration. Diese wurden differenziert für die folgenden Kategorien, bezogen auf die potentiellen Täter-Gruppen „Insassen" und „Bedienstete", erfasst und methodenkritisch interpretiert. Die hierbei erhobenen Ergebnisse bestätigen mehrheitlich die aus der internationalen Literatur bekannte Dimension sexueller Gewalt zwischen inhaftierten Männern.

Bezogen auf die Täter-Gruppen „Insassen" berichteten zehn inhaftierte Männer über Versprechungen im Austausch für sexuelle Handlungen, vier von Erpressungen zu sexuellen Handlungen, zwei von Gewaltandrohungen im Sinne einer Nötigung zu sexuellen Handlungen im Kontext einer Schuldenbegleichung, und ebenfalls zehn Männer von sexuell konnotierten Belästigungen. Zwei Männer gaben an, durch Insassen vergewaltigt worden zu sein.

Bezogen auf die Täter-Gruppe „Bedienstete" berichteten vier befragte Insassen über Versprechungen im Austausch für sexuelle Handlungen, keiner von Erpressungen zu sexuellen Handlungen, ein Insasse von Gewaltandrohungen im Sinne einer Nötigung zu sexuellen Handlungen zur Begleichung von Schulden, und fünf von sexuell konnotierten Belästigungen. Ein Insasse gab an, von einem Bediensteten vergewaltigt worden zu sein. Kein Zusammenhang konnte anhand dieser Daten für die Annahme nachgewiesen werden, dass mehrheitlich junge, offen homosexuell auftretende Männer am Anfang ihrer Haftstrafe sexuell viktimisiert werden.

Die überwiegende Mehrheit von zwölf der insgesamt fünfzehn Studienteilnehmer mit einer sexuellen Gewalterfahrung hatte hierbei verneint, diese über eine Meldung öffentlich gemacht zu haben – wovon acht Insassen entweder resignierend davon ausgingen, dass eine Meldung folgenlos bleiben würde, oder zehn Männer Angst vor Retaliation anführten, seltener auch fehlendes Vertrauen oder Schamgefühle.

Zum besseren Verständnis dieser Angaben sollen die hier auszugsweise vorgestellten Studien herangezogen werden. Nach Kunselmann et al. (2002) berichten Inhaftierte nicht selten zwar offen über erfahrene Gewalt, tun dies aber nicht hinsichtlich einer erfahrenen sexuellen Viktimisierung (zum Opfer werden). Die mit einer Anzeige einhergehende dienstliche Meldung einer sexuellen Viktimisierung trägt vertraulich gemachte Angaben in die Öffentlichkeit, die den betroffenen Insassen aufgrund von Angst und Schamgefühlen schwer erträglich erscheinen mag. Damit einhergehend kommt es trotz des wohlmeinenden Aktionismus zu negativ erlebten Konsequenzen für den betreffenden Inhaftierten, da der Transfer auf eine Schutzstation oder in eine andere Haftanstalt mit zwangsläufigen Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten und sonstigen zwischenmenschlichen Kontakten einhergeht. Werden die Umstände einer Verlegung bekannt, sind Opfer sexueller Gewalt als solche zumeist für ihre gesamte Inhaftierung stigmatisiert, einschließlich der damit einhergehenden Gefahr, von Insassen als homosexuell diffamiert zu werden.

Opfer sexueller Gewalt weisen zudem nicht selten bereits vor einer Inhaftierung erfahrene Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf, die eine anhaltende Verunsicherung im Umgang mit dieser Thematik mit sich bringt – eine Anzeige im Kontext einer Viktimisierung birgt potentiell auch eine erneute Auseinandersetzung mit dem biografischen Trauma in sich, die unter Umständen die ohnehin schon oft erhebliche psychische Belastung im Kontext eines solchen Vorfalls verstärken kann (Dumond & Dumond, 2002).

Eigenberg (2000) verweist auf die Bedeutung moralischer Kategorien von Strafvollzugsmitarbeitern und die daraus resultierende Dynamik im Umgang mit sexuell viktimisierten Insassen. Mitarbeiter des Strafvollzugs repräsentieren die Zivil-Gesellschaft und damit deren Werte. Stereotype Denkmuster hinsichtlich der Vielfalt der sexuellen Orientierung von Menschen und deren Sexualverhalten, fehlende Kenntnisse über das facettenreiche Spektrum sexueller Viktimisierungen und oft einfach auch nur die Unsicherheit im Umgang mit Inhaftierten, über deren sexuelle Bedürfnisse zu sprechen, tragen unter Umständen mit dazu bei, dass sexuelle Kontakte im Kontext von Zwang und zwischenmenschlicher Abhängigkeit verkannt und als konsensual (einvernehmlich) bewertet bzw. nicht weiter verfolgt werden – mit all den fatalen Konsequenzen in Bezug auf die geschädigten Opfer und straffrei ausgehenden Täter. Desinteresse, Ignoranz und homophobe Einstellungen einzelner Strafvollzugsmitarbeiter können somit

zu einem Milieu innerhalb des Gefängnisses beitragen, in welchem sexuelle Gewalt toleriert und darüber letztlich aufrechterhalten wird.

Abschließend soll an dieser Stelle eine Übersicht der für inhaftierte Männer geltenden Vulnerabilitätskriterien aufgeführt werden, die hinsichtlich sexueller Gewalt prädisponieren. Aus kriminologischen Viktimisierungsstudien ist bekannt, dass sich Inhaftierte mit Opfererfahrungen signifikant häufiger unter Tätern finden, und Inhaftierte, die Täterverhalten einräumten, signifikant häufiger unter den Opfern (Ernst, 2008). Bezugnehmend auf diese Erkenntnis verwundert es nicht, dass sexuell gewalttätiges Verhalten als Risikofaktor mit der stärksten prädiktiven Vorhersagevalidität für eine sexuelle Viktimisierung angesehen wird – z. B. in der Untersuchung von Warren et al. (2010) fast viermal häufiger für potentielle Opfererfahrungen infolge sexueller Gewalt im Gefängnis im Vergleich zu Insassen, die keine frühere Täterschaft eingeräumt hatten.

Sexuelle Viktimisierung in der Vorgeschichte geht mit einer sechsfach höheren Wahrscheinlichkeit für eine erneute sexuelle Viktimisierung im Gefängnis einher. Ein Drittel aller erwachsenen (Beck & Harrison, 2008) und zwischen 52 und 65 Prozent aller jugendlichen Gefangenen (Beck et al., 2013a; Beck et al., 2010a), die sexuelle Gewalt bereits in einer anderen Strafvollzugsanstalt erfahren hatten, berichteten auch über eine erneute Viktimisierung in der aktuellen Einrichtung.

Warren et al. fanden eine Korrelation zwischen Körpergewicht und sexueller Viktimisierung – ein vierfach höheres Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden, wiesen Männer mit einem Gewicht von weniger als 164 Pfund (82 kg) im Vergleich zu Insassen auf, die diese Körpergewicht überschritten. Auch Beck et al. (2010b) fanden eine signifikant niedrigere Viktimisierungsrate bei übergewichtigen Insassen mit einem Körpergewicht von mehr als 195 Pfund (88 kg).

Im Vergleich zu psychisch gesunden Insassen finden sich Inhaftierte mit psychiatrischen Erkrankungen viermal häufiger unter den Opfern sexueller Gewalt (Caravaca Sánchez, Maldonado & Romero, 2015).

Die sexuelle Orientierung gilt als starker Prädiktor einer sexuellen Viktimisierung – außer in Bezug auf einen sexuellen Missbrauch durch Personal (Beck et al., 2010b; Warren et al., 2010). In der Untersuchung von Beck & Harrison (2008) hatten 18,5 Prozent der homosexuellen und 9,8 Prozent der bisexuellen Insassen von einer sexuellen Viktimisierung berichtet, jedoch nur 2,7 Prozent der heterosexuellen. Jenness et al. (2007) verweisen auf eine Untersuchung in sechs Strafvollzugseinrichtungen Kaliforniens, in der 67 Prozent von Insassen, die sich als Homo-, Bisexuelle, Transgender oder Queer (LGBTQ) bezeichnet hatten, von einer sexuellen Viktimisierung während ihrer Inhaftierung berichteten.

Zahlreiche Studien zur sexuellen Viktimisierung stellen eine Beziehung zum Lebensalter Inhaftierter her, aus denen hervorgeht, dass insbesondere junge Männer und Insassen ohne bisherige Hafterfahrung häufiger Opfer von Vergewaltigungen im Gefängnis werden (Eigenberg, 2002). Bei Beck, Harrsion & Adams (2007) sind die Opfer sexueller Gewalt durch Inhaftierte jünger als die Täter: In den beiden Erhebungszeiträumen waren 53 Prozent bzw. 44 Prozent der Opfer jünger als 25 Jahre, 74 Prozent bzw. 81 Prozent der Täter älter als 25 Jahre. Bei vom Personal der Strafvollzugseinrichtung ausgehender sexueller Gewalt waren gut die Hälfte aller Täter 40 Jahre oder älter, hingegen waren zwei Drittel der Opfer sexueller Gewalt jünger als 35 Jahre alt. Auch bei Beck et al. (2010b) fanden sich hinsichtlich sexueller Gewalt durch das Personal für Insassen der Kategorie„45 Jahre und älter“ niedrigere Viktimisierungsraten als bei denen der Kategorie„20–24 Jahre“, ebenso für non-konsensuale Kontakte zwischen Inhaftieren von local jails.

Forst et al. (1989) fanden im Vergleich von Einrichtungen des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs in Boston, Memphis, Detroit und Newark für Jugendliche im Erwachsenen-Strafvollzug eine fünfmal höhere Rate für sexuelle Viktimisierungen als für in Jugendeinrichtungen untergebrachte Inhaftierte. Wittmann (2013) verweist auf hierzu widersprechende Daten aus dem dritten National Inmate Survey (BECK et al., 2013b), in welchem eine nur geringfügig erhöhte und statistisch nicht signifikante Viktimisierungsrate bei Jugendlichen unter 18 Jahren in Einrichtungen des Erwachsenenvollzugs (4,5 & 4,7 Prozent) im Vergleich zu den mitinhaftierten erwachsenen Gefangenen gemessen wurde (4,0 & 3,2 Prozent), die aber nicht einmal halb so hoch sind, als die der gleichaltrigen Jugendlichen, die in Jugendeinrichtungen (zwischen 8,8 und 12,9 Prozent) untergebracht waren (Beck et al., 2013a; Beck et al., 2010a).

Neben dem Lebensalter war bei den von Beck et al. (2010b) untersuchten 81.566 erwachsenen Insassen in U.S. State prisons und local jails auch die Zugehörigkeit zur kaukasischen bzw. zu zwei oder mehr Ethnien für eine höhere sexuelle Viktimisierungsrate verantwortlich. Diese fand sich nicht für African-Americans. Neben der Ethnie fand sich bei Insassen mit höheren Bildungsabschlüssen eine höhere Rate für sexuelle Gewaltdelikte. Auch Dumond (2000) verweist auf die erhöhte Vulnerabilität von Inhaftierten, die gesellschaftlich der Mittelklasse angehören oder nicht in die Aktivitäten subkultureller Gruppierungen involviert sind.

Zusammenfassend sind für erwachsene inhaftierte Männer demnach insbesondere die Kriterien Körpergröße, Alter, Delikt bzw. Delinquenz-Vorgeschichte, seelische Beeinträchtigung

bzw. psychiatrische Erkrankungen und sexuelle Orientierung als Risikofaktoren für eine sexuelle Viktimisierung anzusehen (Struckmann-Johnson & Struckmann-Johnson, 2013).

Aus der daraus resultierenden besonderen Gefährdung bestimmter Insassen-Subgruppen stellt sich daher präventiv die Frage, wie diese Insassen bereits zu Beginn ihrer Inhaftierung erkannt, informiert und gegebenenfalls besonders geschützt werden können.

Konsensuale Sexualität inhaftierter Männer

Wissenschaftliche Belege für die Annahme konsensualer sexueller Kontakte zwischen Inhaftierten reichen zurück bis in die Anfänge der empirischen Sozialforschung im Gefängnis (Plättner, 1931; Fishman, 1934; Clemmer, 1940; Sykes, 1958/2007). Darin finden auch homosexuelle Kontakte zwischen vor ihrer Inhaftierung heterosexuell orientierten Männern ausführlich Erwähnung. Inzwischen hat sich wissenschaftlich die Ansicht etabliert, dass neben dem Entzug der Freiheit und limitierten materiellen Gütern auch die bedrohte Sicherheit und die eingeschränkte Autonomie Inhaftierter in einem von Feindseligkeit und Aggression geprägten Gefängnis-Ambiente für das Eingehen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder homoerotischen Kontakten eines Teils der heterosexuellen Männer innerhalb der Insassenpopulation verantwortlich sind (Garabedian, 1963; Kirkham, 1971; Kassebaum; 1972; Sagarin, 1976; Nacci & Kane, 1983; Weller, 1992; Hensley, Tewksbury & Wright, 2001; Richters et al., 2008).

Im Folgenden sollen hier – stellvertretend für eine Einrichtung des bundesdeutschen Strafvollzugs – aktuelle Ergebnisse aus der bereits erwähnten Studie über sexuelle und partnerschaftliche Bedürfnisse inhaftierter Männer in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel vorgestellt werden (Barth, 2013 et 2015). In dieser Einrichtung des geschlossenen Vollzugs werden im Bundesland Berlin insbesondere lange Haftstrafen vollstreckt, als auch die Sicherungsverwahrung vollzogen. Ausgeschlossen werden konnte über die Wahl dieser Justizvollzugsanstalt die Annahme, dass sexuelle Bedürfnisse während kürzerer Haftzeiten nachrangig sind, weil diese aufgrund von mit der Inhaftierung zunächst oft einhergehender Ängste und Depression auf die Zeit nach der Inhaftierung verschoben werden (Merotte, 2012).

Von den hier untersuchten 60 Männern lebte vor der Inhaftierung fast die Hälfte (45 Prozent) allein. Ein Drittel der in einer verbindlichen Partnerschaft lebenden Inhaftierten beschrieben die Qualität ihrer Beziehung für den Zeitpunkt unmittelbar vor Inhaftierung als „am Ende". Ein Großteil (77 Prozent) der Männer berichtete über sexuelle Kontakte in den letzten 12 Monaten vor der Inhaftierung, die allerdings in nur gut der Hälfte (59 Prozent) im Rahmen einer festen Partnerschaft oder Ehe vollzogen wurden. Von den 34 der vor ihrer Inhaftierung liierten Männer bestand die Partnerschaft oder Ehe bei 18 Insassen während der Inhaftierung fort. Nur ein kleiner Teil der Männer hatte seit der Inhaftierung innerhalb oder außerhalb des Strafvollzugs neue soziale Beziehungen im Sinne von Freundschaften aufgebaut, ein Drittel (35 Prozent) fühlte sich sozial isoliert, da jegliche Form zwischenmenschlicher Beziehungen während der aktuellen Inhaftierung weggebrochen war.

Um einen hypothetischen Deprivationseffekt auf die Libido zu untersuchen, wurden das sexuelle Interesse vor und nach der Inhaftierung verglichen, zudem die Veränderungen sexueller Fantasien im Allgemeinen und während der Masturbation. Auskunft über ein gesteigertes sexuelles Interesse gab mit 14 Prozent nur ein kleiner Anteil der befragten Männer an, während die verbleibende Mehrheit in nahezu gleicher Verteilung eine unveränderte Libido oder ein Nachlassen in unterschiedlicher Ausprägung konstatierte. Die deskriptive Analyse der Insassen, die von einer zunehmenden Libido während ihrer Inhaftierung berichtet hatten, zeigte eher jüngere und in ihrer Zeit vor der Inhaftierung häufiger masturbierende Männer, die zudem auch signifikant häufiger angaben, nach ihrem 21. Lebensjahr homosexuelle Erfahrungen gemacht zu haben. Auf der Annahme einer zumindest indirekt aus der Selbstbefriedigung zu schließenden Libido erbrachte der Vergleich von Angaben zur Masturbationshäufigkeit vor der Inhaftierung mit der Libido während der Inhaftierung eine Zunahme des sexuellen Interesses bei denjenigen Männern, die sich im Vorfeld der Inhaftierung häufig selbstbefriedigt hatten.

Konsensuale (homo)sexuelle Kontakte wurden ausschließlich von den zehn Männern eingeräumt, die bereits vor ihrer Inhaftierung derartige Kontakte mit Männern eingegangen waren – davon beschrieben sich fünf als homosexuell und vier als bisexuell. Anhand der erhobenen Daten konnte belegt werden, dass bei einer Inhaftierungszeit von mehr als zwei Jahren die Wahrscheinlichkeit homosexueller Kontakte von (homo- oder bisexuellen) Insassen steigt – sofern dieser Effekt nicht durch eine Scheinkorrelation bedingt ist, die bedeuten würde, dass die sich als homosexuell oder bisexuell definierenden Männer in der Population „längere Inhaftierungszeit" überproportional vertreten waren.

Die hier referierten Ergebnisse und deren Interpretation erlauben die (partielle) Invalidation der Deprivations-Hypothese. Diese geht davon aus, dass die restriktiven institutionellen Bedingungen innerhalb eines Gefängnisses ebenso wie die Umstände der Inhaftierung an sich die sexuellen Interessen und Aktivitäten aller Inhaftierten negativ beeinflussen. Die hier vorgestellte Studie erbrachte jedoch Indizien dafür, diese Annahme lediglich für heterosexuelle Insassen bestätigen zu können, da diese im Gegensatz zu vor ihrer Inhaftierung homosexuell aktiven Männern in Haft hier grundsätzlich keine homosexuellen Beziehungen eingehen. Bezug neh-

mend auf das Masturbationsverhalten während der Inhaftierung, lässt sich die Deprivations-Hypothese anhand der hier erhobenen Daten lediglich für vor ihrer Inhaftierung wenig oder nie masturbierende Insassen aufrechterhalten.

Unabhängig von den sexuellen Bedürfnissen inhaftierter Menschen bieten Langzeitbesuchsprogramme den daran teilnehmenden Männern neben der Möglichkeit, partnerschaftlich intime Kontakte auszuleben auch die Chance, sozial bedeutsame Beziehungen außerhalb des Gefängnisses für die Zeit der Inhaftierung aufrechtzuerhalten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Langzeitbesuchsprogramm hat nach Hensley, Rutland & Gray-Ray (2000) und D'Alessio, Flexon & Stolzenberg (2013) einen signifikanten Einfluss auf den Rückgang gewalttätigen Verhaltens bei den teilnehmenden Insassen, zudem einen nachweisbaren Effekt auf die Stabilität intrafamiliärer Kontakte. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel bereits seit einigen Jahren Langzeitbesuche gewährt, in denen Inhaftierte unbeobachtete Kontakte mit nahen Familienangehörige, zumeist Ehe- bzw. Lebenspartnern, aber auch deren Kindern pflegen können. Bis auf Bayern bieten alle Bundesländer in ausgewählten Strafvollzugseinrichtungen Langzeitbesuchsprogramme für einen Teil ihrer Insassen an, nach Preusker (2008) existiert eine solche Möglichkeit in rund 30 von etwa 230 Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland – ob dieses im Antragsverfahren gewährt wird, steht allerdings ausschließlich im Ermessen der Vollzugsbehörde (Oberlandesgericht Naumburg. Beschluss vom 4. Juni 2008 – 1 Ws 178/08).

Von den 60 in der JVA Tegel befragten Insassen wurde 48 Männern bis zum Zeitpunkt der Studienerhebung noch nie ein Langzeitbesuch gewährt. Die vier Auskunft gebenden Männer, die an diesem Besuchsprogramm teilnahmen, konstatierten, dass ihnen diese Möglichkeit sehr selten gewährt wurde. Wie notwendig die Ausweitung von Langzeitbesuchsprogrammen für Inhaftierte ist, erschließt sich allein aus den hier vorgestellten Zahlen – allerdings ist jede die Inhaftierung überdauernde Partnerschaft auch ein legalprognostisch relevanter Prädiktor einer zukünftigen erfolgreichen Resozialisierung.

Für inhaftierte Menschen, denen das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz eine Rückkehr in die Gesellschaft gesetzlich garantiert und zum Vollzugsziel erhebt, bietet eine während der Inhaftierung im besten Sinne aufrechterhaltene oder auch wiedererlangte psychische und soziale Stabilität eine ganz wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Resozialisierung.

Literaturverzeichnis:

Barth T. (2015). Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug. Dissertation. Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin; URL: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000099113

Barth T. (2013). Sexuelle Viktimisierung im deutschen Strafvollzug. Ergebnisse aus einer Studie zu Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer. Recht & Psychiatrie, 31(3): 129-137

Beck AJ., Hughes TA. (2005). Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2004. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca04.pdf (10.09.2011)

Beck AJ., Harrison PM. (2006). Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2005. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca05.pdf (10.09.2011)

Beck AJ., Harrison PM., Adams DB. (2007). Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2006. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1151 (15.02.2011)

Beck AJ., Harrison PM. (2007). Sexual Victimization in State and Federal Prisons Reported by Inmates, 2007. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1149 (15.02.2011)

Beck AJ., Harrison PM. (2008). Sexual Victimization in Local Jails Reported by Inmates, 2007. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svljri07.pdf (10.09.2011)

Beck AJ., Harrison PM., Guerino P. (2010a). Sexual Victimization in Juvenile Facilities Reported by Youth,2008-09, (National Survey of Youth in Custody-1)
URL: http://www.bjs.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=2113 (10.09.2011)

Beck AJ., Harrison PM., Berzofsky M., Caspar R., Krebs C. (2010b). Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2008-09. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svpjri0809.pdf (10.09.2011)

Beck AJ., Cantor D., Hartge J., Smith T. (2013a). Sexual Victimization in Juvenile Facilities Reported by Youth, 2012 (National Survey of Youth in Custody-2)

Beck AJ., Berzofsky M., Caspar R., Krebs C. (2013b). Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2011-12. Bureau of Justice Statistics Special Report
URL: http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/svpjri1112.pdf (10.5.2013)

Bieneck S., Pfeiffer C. (2012). Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht Nr. 119. Hannover
URL: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob119.pdf (25.08.2012)

Caravaca Sánchez F., Maldonado AL., Romero MF. (2015). Abusos y agresiones sexuales en prisión, percepción de los internos sobre la existencia de desórdenes mentales como factor de vulnerabilidad. Revista Española de Medicina Legal, 41(2): 7-52

Clemmer D. (1940). The prison community. New York: Holt, Rinehart and Winston

Hensley C., Tewksbury R., Wright J. (2001). Exploring the dynamics of masturbation and consensual same-sex sexual activity within a male maximum security prison. Journal of Men's Studies, 10(1): 59-71

D'Alessio SJ., Flexon J., Stolzenberg L. (2013). The effect of conjugal visitation on sexual violence in prison. American Journal of Criminal Justice, 38(1): 13-26

Dumond RW. (2000). Inmate sexual assault: The plague that persists. The Prison Journal, 80(4): 407-414

Dumond RW., Dumond DA. The Treatment of Sexual Assault Victims. In: Hensley C. (Ed.). (2002). Prison Sex: Practice & Policy. Lynne Rienner Publishers, Inc., Boulder: 67-87

Dünkel F. Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte. Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder Mare-Balticum-Prison-Survey. In: Müller-Dietz H., Müller E., Kunz KL. et al. (Hrsg.) , (2007). Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden: Nomos: 113-114 URL: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/FS_Jung_Duenkel.pdf (27.04.2012)

Dünkel F., Drenkhahn K., Dudeck M., Morgenstern C., Zolondek J. (2009) Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Ergebnisse einer international vergleichenden Studie. Forum Strafvollzug, 58 (5): 254-257

Eigenberg HM. (2000). Correctional officers and their perceptions of homosexuality, rape, and prostitution in male prisons. The Prison Journal, 80(4): 415-433

Eigenberg HM. Prison staff and male rape. In: Hensley C (Ed.). (2002). Prison Sex: Practice & Policy. Lynne Rienner Publishers, Inc., Boulder: 49-65

Ernst S. (2008). Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten. Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. Bewährungshilfe – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 55(4): 357-372

Fleisher MS., Krienert JL. (2006). The Culture of Prison Sexual Violence. (NCJ Publication No. 216515). Rockville, MD: National Criminal Justice Reference Service: 23-25 URL: https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/216515.pdf (10.09.2011)

Fishman JF. (1934). Sex in Prison. New York: National Library Press. In: Fleisher MS., Krienert JL. (2006). The Culture of Prison Sexual Violence. (NCJ Publication No. 216515). Rockville, MD: National Criminal Justice Reference Service: 20-22 URL: https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/216515.pdf (10.09.2011)

Forst M., Fagan J., Vivona TS. (1989). Youth in prisons and training schools: Perceptions and consequences of the treatment-custody dichotomy. Juvenile and Family Court Journal, 40(1): 1-14

Garabedian, PG. Social roles in prison. In: Radzinowicz L., Wolfgang ME. (Eds.) (1971). Crime and Justice, (3). The Criminal in Confinement New York: Basic Books, Inc.: 116-130

Guerino P., Beck AJ. (2011). Sexual Victimization Reported by Adult Correctional Authorities, 2007-2008; Bureau of Justice Statistics Special Report URL: http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svraca0708.pdf (15.02.2011)

Häufle J., Schmidt H., Neubacher F. (2013). Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. Bewährungshilfe – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 60(1): 20-38

Heinrich W. (2002). Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989–1998). Bewährungshilfe – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 42(4): 369-383

Hensley C., Rutland S., Gray-Ray P. (2000). The effects of conjugal visits on Mississippi inmates. Corrections Compendium, 25(4): 1-3, 20-21

Hinz S., Hartenstein S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, (2): 176-182

Jenness V., Maxson CL., Matsuda KN., Sumner JM. (2007). Violence in California Correctional Facilities: An Empirical Examination of Sexual Assault. Report to the California Department of Corrections and Rehabilitation. University of California, Irvine

Kassebaum G. (1972). Sex in prison: violence, homosexuality, and intimidation are everyday occurrences. Sexual Behavior, 2 (1): 39-45. In: Fleisher MS., Krienert JL. (2006). The Culture of Prison Sexual Violence. (NCJ Publication No. 216515). Rockville, MD: National Criminal Justice Reference Service: 38-39 URL: https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/216515.pdf (10.09.2011)

Kirkham GL. Homosexuality in Prison. In: Henslin JM (Ed.). (1971). Studies in the Sociology of Sex. New York: Appleton-Century-Crofts: 325-349. In: Fleisher MS., Krienert JL. (2006). The Culture of Prison Sexual Violence. (NCJ Publication No. 216515). Rockville, MD: National Criminal Justice Reference Service: 38 URL: https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/216515.pdf (10.09.2011)

Kunselman J., Tewksbury R., Dumond RW., Dumond DA. Nonconsensual Sexual Behavior. In: Hensley C. (Editor). (2002). Prison Sex: Practice & Policy. Lynne Rienner Publishers, Inc., Boulder: 27-47

Kury H., Brandenstein M. (2002). Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 51(1): 22-33

Merotte L. (2012). Sexuality in prison: Three investigation methods analysis. Sexologies, 21: 122-125

Neubacher F., Oelsner J., Boxberg V., Schmidt H. (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. Bewährungshilfe – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik, 58(2): 133-146

Oberlandesgericht Naumburg. Beschluss vom 4. Juni 2008 – 1 Ws 178/08. Forum Strafvollzug (2010), 59(1): 51

Plättner K. (1931). Eros im Zuchthaus. Hannover: Paul Witte

Preusker H. (2008). Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen. Forum Strafvollzug, 58(6): 255-256

Prison Rape Elimination Act of 2003. 108th United States Congress; Public Law 108-79, 117 STAT. 972. September 4, 2003. U.S. Government Printing Office. URL: http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-108publ79/pdf/PLAW-108publ79.pdf (21.02.2011)

Richters J., Butler T., Yap L., Kirkwood K., Grant L., Smith AM., Schneider K., Donovan B. (2008). Sexual health and behaviour of New South Wales prisoners. Sydney: School of Public Health and Community Medicine, University of New South Wales URL: http://hungrybeast.abc.net.au/sites/default/files/documents/SHAAP_Report.pdf (29.4.2012)

Sagarin E. (1976). Prison homosexuality and its effect on post-prison sexual behavior. Psychiatry, 39(3): 245-257

Struckmann-Johnson C., Struckmann-Johnson D. (2013). Stopping prison rape: The evolution of standards recommended by PREA's National Prison Rape Elimination Commission. The Prison Journal, 93: 335-354

Sykes GM. (1958/2007). The society of captives: A study of a maximum security prison.

New Princeton: Princeton University Press
Warren JI., Jackson SL., Booker Loper A., Burnette ML. (2010). Risk Markers for Sexual Predation and Victimization in Prison. National Criminal Justice Reference Service. URL: http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230522.pdf (22.10.2012)
Weller K. (1992). Sexualität und Partnerschaft von Strafgefangenen: Forschungsbericht (Die dem vorliegenden Bericht zugrundeliegende empirische Untersuchung wurde 1989 initiiert und durchgeführt von: Frank Böttger und Harald Stumpe). Leipzig: Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V., Leipziger Texte zur Sexualität, 1(2): 3-57
Wirth W. (2006). Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen; Düsseldorf. Online Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen
URL: http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf (22.8.2012)
Wittmann W. (2012). Sexuelle Viktimisierung von Jugendlichen in amerikanischen Haftanstalten. (Teil 1) Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23(3): 281-295
Wittmann W. (2013). Sexuelle Viktimisierung von Jugendlichen in amerikanischen Haftanstalten. (Teil 2) Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 24(4): 377-388

Dr. Thomas Barth
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in der Abteilung Psychiatrie der Park-Klinik Sophie Charlotte, Berlin
thomas.barth@klinik-sc.de

Erotik im Knast ?!

Peter Zingler

Die Feststellung oder Frage, Erotik im Knast?! verwundert in Wirklichkeit nur den deutschen Stammtisch, dessen Vorstellung von Strafverbüßung etwa aus dem 12. Jahrhundert stammt. Die Kreatur sitzt im dunklen Kerker, leidet und bereut. In diesem erwünschten Jammer stören den Stammtisch seit einigen Jahrzehnten nicht nur Radio und Fernsehen, sondern auch althergebrachte Erleichterungen wie Besuche oder Literatur. Erst recht wird nicht verstanden, wieso der Gefangene weder Sehnsucht nach Liebe, noch Lust auf Sex am Gefängnistor einfach zurücklässt und stattdessen mit herein bringt ins Büßerloch.

Kluge Köpfe sagen immer, der Knast sei ein Mikrokosmos und bilde das Leben draußen ab, glauben tun es aber die wenigsten. Zumal die behauptete Definition „Knast sei normales Leben minus Freiheit" in den wenigsten Fällen erreicht wird. Was also macht der Deliquent mit seiner erotischen Sehnsucht, die ihm ja nicht mittels Urteil verboten wurde, sondern als Zusatzstrafe im Vollzug eingebaut scheint?

Als ich vor mehr als 30 Jahren, damals im Gefängnis, mit dem Schreiben begann, waren es Kurzgeschichten, immer wieder erotische Kurzgeschichten. Da einen die Dinge am meisten beschäftigen, die einem fehlen, ist es nur verständlich, dass im Gefängnis die Erotik Thema Nummer eins ist und Phantasien und Erzählungen geradezu erzwingt. Wer hungrig ist denkt laufend ans Essen, und das erträumte ist oftmals viel besser als das, was wirklich auf den Tisch kommt. Genau das ist der Grund, warum „Knasterotik" nicht unbedingt schlechter sein muss als die außerhalb der Knastmauern. Zumindest mir fiel auf, wie viel Phantasie und Vorfreude ich mehr entwickelte als draußen, satt vom alltäglichen Gewohnheitssex.

Und ist es nicht draußen so, dass wenn das Interesse an einer Partnerin nachlässt ein Akt nur dann Freude macht, wenn einem der Kopf eine andere Partnerin vorgaukelt?

Natürlich fehlt die Anmache, die Wärme anderer Haut, die Erregung des anderen zu spüren, Hitze und Nässe zu erzeugen aber… das alles geht auch im Kopf. Schon vor 50 Jahren im Jugendknast machte es mir riesigen Spaß, Brigitte Bardot zu Orgasmen zu treiben und sie endlos vor lauter Lust schreien zu lassen. Nicht nur die Bardot, auch Sofia Loren war häufiger Gast in meiner Zelle und erst recht Elisabeth Taylor. Die Auswahl der Frauen ist endlos und, keine sträubt sich, alle sind geil auf Dich. Was für ein herrlicher Ort.

Problematisch waren nur die Mehrmannzellen, da konnte das nicht ganz so ausgelebt werden, und geschah heimlich und leise, weil es zur Moral jener Zeit gehörte, dass Onanie etwas Unanständiges sei: Jeder bestritt, so etwas zu tun.

Gleichgeschlechtliche Ambitionen hatte ich nie, und daher konnte ich mit dem Wort „knastschwul" wenig anfangen. Ein einziges Mal habe ich zugelassen, dass mir ein Mitgefangener einen geblasen hat. Ich schloss die Augen und dachte mir, es sei eine Frau… aber es funktionierte nicht wirklich und als er mich in den Mund küssen wollte kam in mir eine starke Abwehr hoch und ich musste ihn wegstoßen. Nein, das war nix. Im Transportauto begegnete ich mal einem hübschen Strichjungen. Schlank, elegantes Gesicht mit langen Haaren und künstlichen kleinen Titten und einer lasziven Art sich zu bewegen, dass ich glaubte, er könne wirklich eine Frau sein. Aber er war keine. So blieb ich auf mich selbst angewiesen, die rechte und die linke Hand der Freude. Ich hatte meinen Händen Frauennamen gegeben die häufig wechselten, so wie die Partnerinnen draußen auch.

Glück hatte man, wenn es im gleichen Gefängnis eine Frauenabteilung

gab, und man unter oder über ihnen lag, und über das Knasttelefon, die Toilettenröhre, miteinander reden konnte. Ich behaupte, das war damals der Anfang des Telefonsex, und im Knastfilm „Alles nur Tarnung", den ich geschrieben und inszeniert habe, ließ sich Mario Adorf von Elke Sommer vermeintliche Schamhaare raufpendeln, die er auf einem Karton, der Frauenumrisse zeigte, wieder zwischen den Beinen anklebte. Ich habe das erlebt, auch dass die eingesperrten Frauen mit Telefonsex ihren Tabakkonsum verdienten, so wie im Film Muriel Baumeister von Ben Becker. Daher denke ich, dass eine Gefängnisstrafe nicht so schlimm ist wie im Orient… dort hacken sie dir die Hände ab.

Peter Zingler
Mehrfach für Fernsehpreise nominierter und ausgezeichneter Journalist, Buch-/Filmautor und Regisseur
Ingeborg Drewitz Literaturpreisträger 1989
Grimme Preisträger 1993 für den Tatort „Kinderspiel"
2003 Krimi-Stadtschreiber von Flensburg
pzingler@t-online.de

VATER SEIN auch hinter GITTERN

Ein Erfahrungsbericht über die Arbeit mit inhaftieren Vätern im Rahmen des Eltern Kind Projektes in der JVA Heimsheim

Annabell Hatz

Bei der Inhaftierung eines Elternteils mangelt es an individueller und adäquater Unterstützung für die Kinder und deren Eltern außerhalb und besonders innerhalb der Haftanstalt. Dabei wird oft vergessen, dass man Kinder nur unterstützen und begleiten kann, wenn man auch die Eltern dabei unterstützt, ihre Elternrolle wahrzunehmen und auszuüben. Dies gilt auch für Eltern, die schädlich für ihre Kinder sein können. Auch hier besteht ein großer Hilfebedarf zum Wohle der Kinder. Denn es darf nie vergessen werden „ELTERN BLEIBEN ELTERN" (vgl. Bouregba, 2013, S. 40).

Im Rahmen meiner Tätigkeit beim Eltern-Kind-Projekt habe ich mir genau diesen Teilbereich der Arbeit mit dem inhaftierten Elternteil, zum Wohle der Kinder, zum Hauptziel gesetzt. Es geht vorrangig darum, die inhaftierten Väter zu unterstützen und zu beraten, damit sie ihre Rolle als Vater wahrnehmen und umsetzen können. Hierbei ist es wichtig, eine Veränderung der Lebenssituation herzustellen, besonders wenn es um ein straffreies Leben nach der Haft geht. Nur stabile, eigenständige sowie zufriedene Eltern können für Ihre Kinder da sein und ihnen Halt sowie Sicherheit geben.
Zitat 1: *„ Das Eltern-Kind-Projekt ist in jeder Hinsicht eine positive Hilfe im Vollzug, zum einen mit der Trennung von seiner Familie klar zu kommen, aber auch um eben einmal an sich selbst zu arbeiten…"*
Vater von 2 Mädchen 8 und 4 Jahre

„Wichtig für uns ist nicht, ob Eltern gut oder schlecht sind, sondern sicherzustellen, dass das Kind seine eigenen inneren Verbindungen zu ihnen aufbauen kann, sowie festzulegen, inwiefern wir die Beziehung fördern können, egal was für eine Person der Elternteil ist." (Bouregba, 2013)

Dieser Artikel soll einen kleinen Einblick in meine wöchentliche Arbeit mit diesen Vätern und deren Familien ermöglichen und zeigen, dass auch ein VATER HINTER GITTERN seiner Verantwortung als Elternteil nachkommen kann und will.

Eltern zu werden war schon immer einfacher, als schlussendlich Eltern zu sein und seiner Elternrolle gerecht zu werden. Bei dem von mir beschriebenen Personenkreis kommen zudem erschwerte Voraussetzungen hinzu, die eine Ausführung der elterlichen Pflichten sowie Rechte deutlich komplizierter und schwieriger machen. Während meiner Arbeit mit inhaftierten Vätern zeigten sich für mich daraus resultierend positive wie negative Rollenverständnisse, welche in folgendem Schaubild dargestellt werden. **(Tabelle 1)**

Im Rahmen dieser Rollenverständnisse besteht die Gefahr, dass Väter ihre eigenen Bedürfnisse über das Wohl des Kindes stellen. Das eigene Verlangen nach dem Kind verhindert somit oft, dass das Kind ein eigenes Verlangen nach dem Elternteil entwickelt. Häufig wird versucht, durch emotionalen Druck oder materielle Geschenke die Kinder an sich zu binden. Einige Väter sehen auch im Kontakt zum Kind nur den eigenen Vorteil und erhoffen sich Lockerungen oder anderweitige Hafterleichterungen. Auf der anderen Seite wissen sie nicht, wie sie mit ihren Kindern umgehen sollen, da es häufig an Hinter- bzw. Grundwissen fehlt. Eigene schlechte Erfahrungen in der Kindheit oder Unsicherheiten bzw. der Drang ein „Superpapa" zu sein, führen häufig zu einem nicht adäquaten Umgang mit dem eigenen Kind. Dies wiederrum erschwert eine stabile Vater-Kind-Beziehung und überfordert bzw. verunsichert die Kinder.

Darüber hinaus können ihnen zudem die eigenen Ängste dabei im Weg stehen, ein guter Vater zu sein. Das Gefühl versagt zu haben und damit ein schlechtes Vorbild zu sein, führt oft dazu, dass sich Väter eher von ihren Kindern distanzieren. Dies ist für Kinder häufig nicht nachvollziehbar, sodass sie den Rückzug des Vaters auf eigenes Versagen projizieren. Vor Gesprächen mit dem eigenen Kind über die veränderte, neue Situation drücken sich die meisten Väter, da sie selbst mit der Situation überfordert sind.

Zitat 2: *„Ich habe nicht die notwendige Nähe zu ihm, ich bin nicht da für ihn, ich kann meine Vaterrolle nicht richtig ausüben, bin zurzeit ein schlechtes Vorbild für ihn. Ich habe Sehnsucht, bin traurig, mache mir Sorgen, bin nicht fürsorglich und bin unverantwortlich zurzeit. Ich habe ihn im Stich gelassen." Vater eines Sohnes 9 Jahre*

Zu den Gegebenheiten, die die Väter bereits mit sich bringen, kommen erschwerende äußere Faktoren durch die Inhaftierung hinzu. Begrenzte sowie vorbestimmte Besuchs- und Telefonzeiten, lange Anfahrtswege zu Besuchen und damit einhergehende Kontrollen usw. erschweren einen stabilen und flexiblen Kontakt zu den Kindern. Dies kann bei vielen Kindern zu Unverständnis, Stress und Verhaltensauffälligkeiten zu führen.

Im Rahmen meiner Tätigkeit beim Eltern-Kind-Projekt ist es mir daher wichtig, diese Rollen zu verstehen, zu fördern bzw. neu zu definieren, um dem Kindeswohl gerecht zu werden. Es geht nicht darum, die Ziele und Bedürfnisse der Eltern zu erfüllen, sondern einen Blick für die Kinder zu haben und gemeinsame Ziele zu entwickeln. Das Alter der Kinder ist hierbei kein Ausschlussgrund, intensiv an diesem Bereich zu arbeiten. Häufige Aussagen, wie „ er ist doch erst drei Jahre, er merkt das noch nicht", führen leider zu keinem für Kinder förderlichen Umgang mit der Thematik. Es ist vielmehr als Verdrängungsmöglichkeit der Eltern zu sehen, welche ihnen den Umgang mit der fremden Situation erleichtern soll. Dennoch muss mit den Kindern über diese neue Lebenssituation gesprochen werden, um Verhaltensauffälligkeiten frühzeitig entgegenzuwirken. Kinder müssen am Geschehen beteiligt und aufgeklärt werden, damit sie die fremde Situation verstehen können. Die Praxiserfahrung im Rahmen der Sonderbesuche belegt deutlich, dass aufgeklärte sowie beteiligte Kinder besser mit der Haftsituation umgehen können. Sie haben die Möglichkeit, Fragen an ihren Vater zu stellen und ihre Ängste mitzuteilen. Dadurch wird versucht, den Beziehungsaufbau zu stärken und Verhaltensauffälligkeiten entgegenzuwirken. Väter haben hierbei auch die Chance, ihren Kindern falsche Eindrücke durch Medien und Sorgen um den Vater zu nehmen sowie ihnen zu zeigen, dass die Situation nichts mit ihnen zu tun hat und sie die Kinder immer noch lieben. Dies ist für viele Kinder sehr wichtig, um sich mit der fremden Situation zu arrangieren.

Zitat 3: *„Sie hat wochenlang auf mich abends bzw. nachmittags gewartet. Der Vater fehlt." Vater einer Tochter 3Jahre*

In diesem Zusammenhang ist es dringend erforderlich, ganzheitlich mit den Vätern zu arbeiten und auch andere Fachkräfte mit einzubeziehen. Es ergeben sich für mich hieraus folgende

Tabelle 1

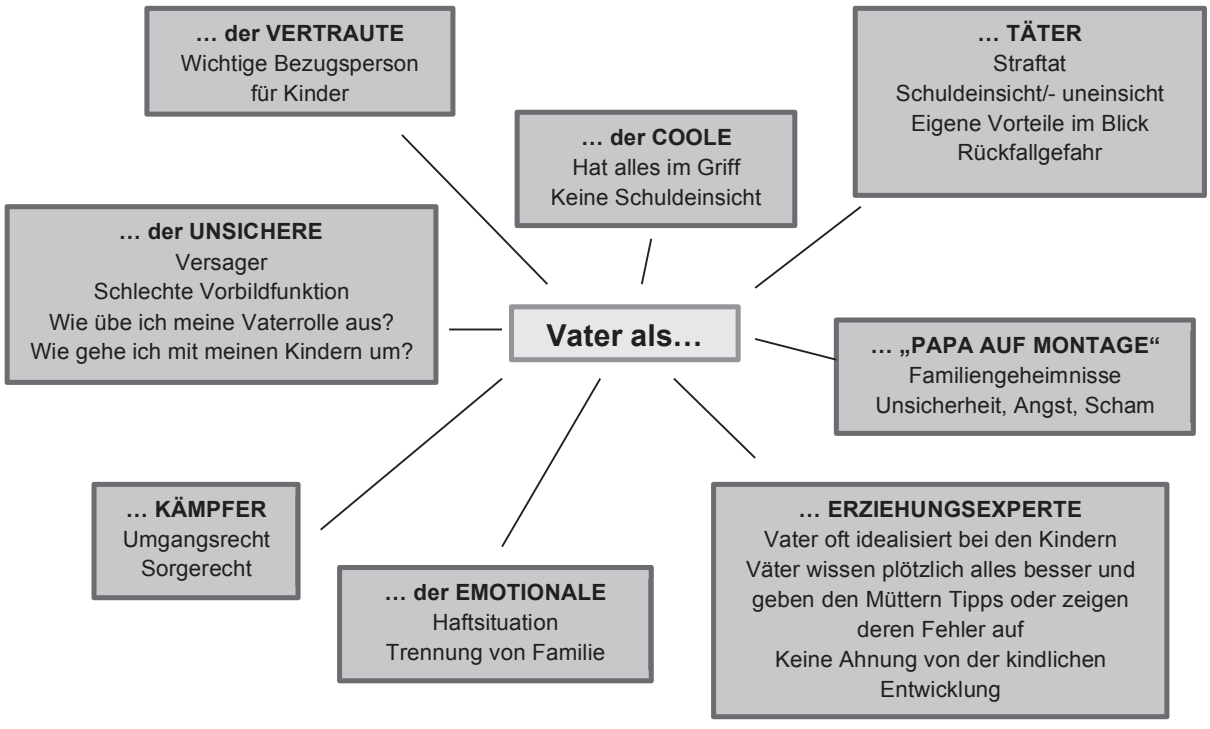

Arbeitsschwerpunkte: **(Tabelle 2)**

Der Grundstein jeder erfolgreichen Arbeit mit Menschen ist der Beziehungsaufbau, welcher sich langwierig und schwierig gestalten kann. Ohne Beziehung können selten wirkliche Veränderungen gemeinsam erreicht werden, die zudem auch von Dauer sind. Im Bereich des Eltern-Kind-Projektes kommt erschwerend hinzu, dass man nicht nur mit einer Person im Einzelnen zu tun hat, sondern auch intensiv mit dem wichtigsten Teil eines jeden Menschen – seiner Familie – arbeitet. Der Eintritt als Fremder in dieses System, ist für viele Gefangenen und deren Familien nicht einfach. Sie haben häufig schon eine Vielzahl an Erfahrungen mit Fachstellen hinter sich und sind misstrauisch oder auch ängstlich. Oft geht es nur darum, die eigenen Ziele zu erreichen z.B. Sonderbesuche, um den Partner häufiger zu sehen. Um mit Menschen Veränderungen zu erwirken, ist es wichtig, dass man Transparenz zeigt, um Ängste und Misstrauen abzubauen. Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Beständigkeit sowie Zeit sind viele Inhaftierte und deren Familien nicht gewohnt. Sie sind daher ein zentrales Handwerkszeug, um in Beziehung zu kommen.

Unterstützend zu dem Beziehungsaufbau oder auch parallel fungierend, kommt das Kernstück der Arbeit, die tatsächliche praktische Unterstützung und Beratung. Im Vergleich zu Müttern in Haft haben Väter häufig eine schlechtere rechtliche Stellung. Umgangskontakte werden leider nur selten von Dritten, wie dem Jugendamt, unterstützt. Begleiteter Umgang in Haft ist im Gesetz derzeit nicht vorgesehen, was viele Väter und deren Kinder vor ein großes Problem stellt. Wer übernimmt Besuche in Haft, wenn die Kindsmutter oder andere Angehörige dies nicht leisten können, aber das Kind einen Bedarf äußert? Unqualifizierte Rechtsberatung durch Ämter und Unwissenheit führen dazu, dass viele Väter überhaupt nicht über ihre Rechte Bescheid wissen. Unterhaltszahlungen werden eingefordert, aber Umgang wird nicht ermöglicht. Viele Väter wissen nicht, dass sie während der Haft trotzdem sorgeberechtigt bleiben können und nur Vollmachten für die Zeit der Inhaftierung ausstellen können. Dies führt dazu, dass die Situation nach der Haft erneut erschwert wird, wenn die Väter mit ihren Kindern wieder in Kontakt kommen wollen. Hier ist die Kooperation mit Rechtsanwälten und Jugendämtern sowie dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt unabdingbar.

In diesem Rahmen möchte ich auf ein kurzes erschreckendes Fallbeispiel aus der Praxis eingehen, bei dem ein Vater zwar über Jahre hinweg zu Unterhaltszahlungen aufgefordert wurde, dieser aber auf Wunsch der Kindsmutter seit mehr als 10 Jahren keinen Kontakt zu seinem Sohn haben durfte. Gemeinsam mit einer Anwältin kam es zur Gerichtsverhandlung, bei der sich herausstellte, das man dem Sohn erzählt habe, der Vater sei schon lange tot.
Zitat 4: *„Es besteht eine große Machtlosigkeit." Vater von 2 Kindern 9 und 6 Jahre*

Im Rahmen der Haftberatung versucht man, Väter so gut wie möglich in

Tabelle 2

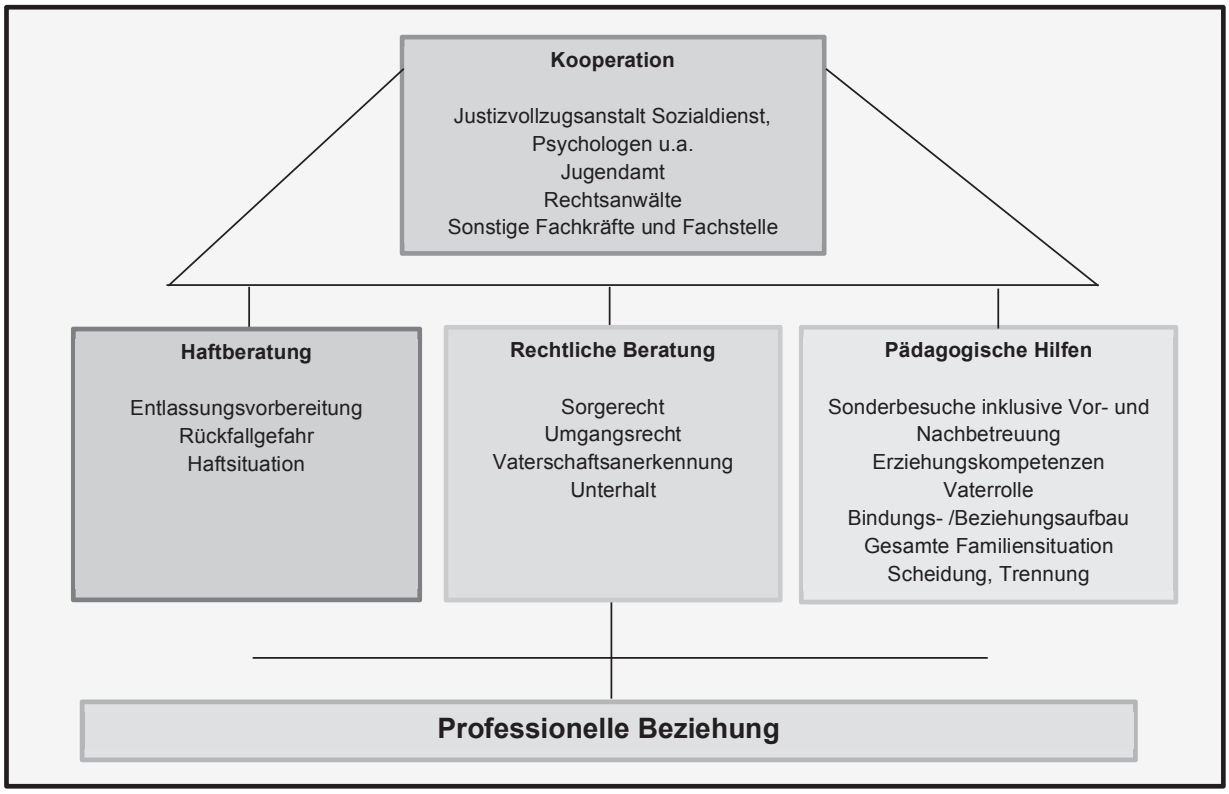

solchen emotionalen Situationen aufzufangen, damit diese lernen, mit der Trennungssituation oder anderweitigen Problemen umzugehen. Auch für Väter ist die Trennung von ihren Kindern häufig psychisch sehr belastend, was sich negativ auf einen erfolgreichen Haftverlauf auswirken kann, da die Motivation zur Veränderung fehlt. Während der Haftzeit geht es vielen nur darum, alles zu tun, um schnellstmöglich entlassen zu werden. Was viele vergessen ist, dass es keine Kunst ist raus zu kommen, sondern draußen zu bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, versuche ich, gemeinsam mit den Vätern, mich mit deren Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auseinanderzusetzen. Hierbei hat sich eine Übung besonders bewährt, um den Vätern aufzuzeigen, was sie ihren Angehörigen mit der Haft antun. Der Vater muss auf ein glattes Blatt die Namen seiner Kinder schreiben und danach seine Wut an dem Papier auslassen ohne es zu zerreißen. Danach muss er das zerknitterte Blatt mitnehmen und hat eine Woche Zeit es wieder glatt, wie zu Beginn, zu übergeben. Dieses stellt viele Väter vor eine große Herausforderung, die schlussendlich nicht erfüllt werden kann. Es soll hiermit gezeigt werden, dass die Beziehung zu den Kindern zwar erste Falten bekommen hat, aber noch nicht abgerissen ist.

Zitat 5: *„Ich habe mich das erste Mal intensiv mit meiner Vergangenheit und meiner Vaterrolle auseinandergesetzt." Vater von 3 Kindern 10, 12 und 17 Jahre*

Es kann nie mehr werden wie zuvor, aber die Falten können annähernd geglättet werden oder das Blatt kann reißen. Die Entscheidung liegt bei dem Gefangenen selbst.

Während es bei der Haftberatung hauptsächlich um den Inhaftierten geht, steht bei der pädagogischen Beratung eher die Beziehung zwischen Vater und Kind im Fokus. Es geht darum, Väter in der Ausübung ihrer Vaterrolle zu unterstützen und ein Gespür für das eigene Kind und dessen Bedürfnisse zu entwickeln.

Zitat 6: *„… geprägt hat mich sehr, dass er für mich stark sein möchte und nicht vor mir weinen wollte, diese Last werde ich hoffentlich von ihm nehmen, das macht mich traurig. Möchte nicht, dass mein Sohn meine Last trägt." Vater eines Sohnes 9 Jahre*

Kindgerechte Spiele, Telefonate, Briefe, Gespräche, u.a. müssen häufig im Vorfeld besprochen werden, damit eine Interaktion mit den Kindern entsteht. Auch der Umgang mit den eigenen Gefühlen, der eigenen Trauer ist bedeutsam sowie im Gegenzug die Gefühle des Kindes zu erkennen und darauf zu reagieren. In Form von u.a. Rollenspielen oder mit Hilfe von Bilderbüchern können Kinder kindgerecht an den Umstand der Inhaftierung herangeführt werden. Ein weiterer großer Bereich sind Trennungen bzw. Scheidungen während der Haft. Hier gilt es, Familien in Form von Paargesprächen zu unterstützen oder Umgangsvereinbarungen festzuhalten, um die Situation für die Kinder bestmöglichst zu gestalten.

Zu erwähnen ist, dass VÄTER HINTER GITTERN sehr wohl Ressourcen besitzen, um ein guter Vater zu sein, dass sie aber unter erschwerten Bedingungen leiden, diese auch umzusetzen. Dennoch zeigen einzelne Projekte oder Einzelarbeiten von Gefangenen sehr deutlich, dass viele von ihnen sich intensiv mit ihren Kindern auseinandersetzen. So haben zu Weihnachten 2013 und 2014 Kinder selbstgestaltete Weihnachtsgeschenke von ihren Vätern erhalten. Man kann teilweise von der positiven Energie überrascht sein, die entsteht, wenn Väter um ihre Kinder kämpfen und mit diesen in Kontakt sind. Selbstgestaltete Geschenke werden von Kindern sehr geschätzt. Zudem haben die Väter das Gefühl, nicht ganz untätig zu sein. Auch Väter, die leider keinen persönlichen Kontakt haben, erhalten in dieser Form Trost und wissen, dass sie alles getan haben, um in Kontakt zu kommen.

Die Möglichkeit von Sonderbesuchen oder des kreativen Arbeitens ist der guten Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Heimsheim geschuldet. Dies zeigt, dass eine Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen für eine ganzheitliche Unterstützung unabdingbar ist. In einzelnen Fällen ist ein Austausch sogar zwingend, um das Kindeswohl zu schützen oder rechtzeitige Hilfen einzuleiten.

Schlussendlich möchte ich mit meinem kleinen Einblick zeigen, dass man Väter hinter Gittern nicht immer dahingehend verurteilen soll, dass sie kein guter Vater und somit kein guter Umgang für ihre Kinder sind. Häufig ist ein Kontaktabbruch für Kinder schlimmer, als ein professionell begleiteter Umgang in der fremden Situation. Natürlich gibt es auch hier, wie außerhalb der Mauern „schwarze Schafe", die Ihre Kinder nur zum eigenen Vorteil benutzen.

Zitat 7: *„Könnte ich die Zeit zurückdrehen und meinen Kindern dieses Leid und die Schmerzen nicht antuen." Vater von 2 Kindern 7 und 6 Jahre*

Aber sollte man nicht eher die positiven Fälle im Blick haben, die tatsächlich mit Hilfe eine Veränderung erreichen?

Literaturverzeichnis:

Bouregba, A. (2013). Die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern, ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens. In Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. (Hrsg.) Übergangsmanagement in Deutschland und Europa, Heft 2/2013 (S. 37-40)

Annabell Hatz
Sozialarbeiterin/-pädagogin (Bachelor)
Eltern-Kind-Projekt Chance
Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim
annabell.hatz@bezirksverein-pforzheim.de

Rezension: Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?

Wenn Gefangene sich das Leben nehmen

Hrsg.: Katharina Bennefeld-Kersten, Johannes Lohner, Willi Pecher
Verlag Pabst Science Publishers, Lengerich 2015-08-17, 365 S., 35,00 €

Rezension Bernd Maelicke

„Ein gutes Buch über Suizide ist zugleich ein gutes Rezept gegen sie" – so kennzeichnen die drei Herausgeber die Absicht ihres Buches. Nach der Lektüre dieses beeindruckenden Werkes kann man nur feststellen, dass sie dieses Ziel voll erreicht haben.

Die Zahl der Selbstmorde in den Gefängnissen in Deutschland ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken – ursächlich daür sind und waren praktische Maßnahmen in nahezu allen JVAen zur Suizidprävention. Die drei Herausgeber sind in diesem bundesweiten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung wichtige Akteure in Theorie und Praxis, sie ziehen mit diesem Buch eine Zwischenbilanz und zeigen weitere Wege auf, letztlich ein „integratives Modell der Suizidprävention in Gefängnissen".

Insgesamt 23 Autoren (Wissenschaftlicher und Praktiker der verschiedensten Professionen) vertiefen das Thema aus den unterschiedlichsten Perspektiven, nur so kann man der Vielfalt und Komplexität des „Freitods", „Selbstmords" oder „Bilanzsuizids" annähernd gerecht werden. Zunächst wird ein Überblick über die Grunddimensionen von Suizidalität in Haft gegeben, es folgen Einblicke in die Praxis der Suizidprävention, Erfahrungen mit konkreten Maßnahmen und Projekten und schließlich ein zusammenfassender Ausblick mit der Entwicklung eines integrativen Strategie- und Handlungsmodells. Besonders fesselnd ist die Vielfalt der Einzelbeiträge: wissenschaftliche Untersuchungen, Fallbeispiele, Praxisberichte, Abschiedsbriefe, innovative Projekte – die Komplexität des Themas wird durch dieses methodische Vorgehen in allen Facetten ausgeleuchtet.

Vermittelt wird auf diese Weise ein tiefgehender und zugleich berührender Einblick hinter die Kulissen der hohen Mauern. Die Lebensbedingungen von Gefangenen und der Alltag des Vollzugspersonals werden wie durch ein Prisma betrachtet – am Beispiel des Suizids werden alle Grundwidersprüche des Gefängnisses fokussiert. Die „gefängnisspezifische Entwicklung von Suizidalität" wird u.a. an den Faktoren Architektur, strukturelle Rahmenbedingungen, Personal, Angebote für Gefangene verdeutlicht – vor allem in der Perspektive der Optimierung der Hintergrundumstände wie auch durch Ausdehnung der Bewältigungskompetenz für den Umgang mit emotionalen Belastungen. Letztlich geht es um Hilfestellung zur Erhaltung der Selbstachtung – eine immerwährende Aufgabe für alle im Strafvollzug mitwirkenden Akteure.

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ministerialdirigent a.D. und Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg
berndmaelicke@aol.com

Rezension Gerhard Rehn

Im Vorwort der Herausgeber heißt es: „Vollzugspraktiker erhalten sowohl einen theoretischen Überblick über … alle relevanten Themen, die in ihrem Berufsalltag bei der … Bewältigung von Suiziden eine Rolle spielen können, als auch konkrete Beschreibungen praktischer Maßnahmen zur Suizidprävention." Das ist, wie noch zu zeigen ist, ganz und gar zutreffend. Allerdings sollte der Begriff „Vollzugspraktiker" nicht eng verstanden werden. Auch alle sonst mit der politischen und administrativen Gestaltung des Vollzuges, mit der Aus- und Fortbildung seines Personals, mit kriminologischer Lehre und Forschung, mit der Betreuung, Überleitung und Wiedereingliederung von Gefangenen beruflich und ehrenamtlich befassten Personen sowie die am gerichtlichen Verfahren beteiligten Staatsanwälte, Richter und Verteidiger werden es mit Gewinn lesen. Das gilt auch für Gefangene, vor allem wenn sie – soweit vorhanden – in Mitsprachegremien und den Redaktionen von Gefangenenzeitungen tätig sind. Insofern kann die sehr zustimmende Rezension in der Berliner Gefangenenzeitung „der lichtblick" (S. John, 2/2015) hilfreich sein, freilich eher wohl nur, wenn sie etwas gegen den Strich gelesen wird. Denn wie soll sich der Vollzugsbedienstete immer mehr für einen human gestalteten Strafvollzug öffnen, wenn er auf die Rolle des „Schließers" festgelegt wird? Und so berechtigt einerseits die Forderungen nach einer Besserung der äußeren, häufig mangelhaften Bedingungen auch sind, so sollte sich jedoch andererseits der Blick der Insassen auch nach innen, auf die positiven und hilfreichen, aber vor allem auch auf die negativen, zu Unglück und Verzweiflung beitragenden Aspekte der Gefangenensubkultur richten (s. auch Wetz, 217). Konstruktiv gewendet könnte dies, neben allen sonst gebotenen Maßnahmen, dazu beitragen, Suizide zu verhüten.

Ich habe neugierig und sehr gespannt nach dem Buch gegriffen. Sein

Thema versetzte mich ins Jahr 1973 zurück. In dessen zweitem Halbjahr nahmen sich in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg sechs Gefangene das Leben. Diese ungewöhnliche Zahl alarmierte nicht nur die mittelbar Betroffenen und vollzuglich Verantwortlichen, sondern auch die Öffentlichkeit. Als der im Oktober 1973 gerade erst eingestellte Referent für Grundsatzfragen im Strafvollzugamt der Justizbehörde Hamburg erhielt ich den Auftrag, die Hintergründe der Ereignisse zu analysieren und Vorschläge zu erarbeiten. Ein langer Vermerk vom Januar 1974 mit vielen Zahlen und Vorschlägen im Detail endete mit den Zeilen: „Viel wäre erreicht, wenn wir bei Vorkommen einer Selbstmordhandlung nicht sagen, er hat es nicht anders gewollt, es ist seine Schuld, sondern wenn wir uns fragen: Was ist hier und heute falsch gelaufen, warum konnten wir das nicht verhindern? Im ersten Fall bestätigen wir nur die eigene Praxis – es ist immer der andere, der versagt hat – im zweiten Fall sind wir bereit, aus Erfahrungen zu lernen und daraus Konsequenzen zu ziehen." Wie nicht anders zu erwarten, bilden Antworten auf die zweite Frage äußerst facettenreich das Zentrum des Sammelbandes. Wäre er schon 1973 auf den Markt gekommen, dann hätte ich es damals leichter gehabt. Beunruhigend ist aber auch, dass, trotz einiger Fortschritte seither, noch immer die gleichen oder doch ähnliche Mängel zu beklagen sind.

Es ist kaum möglich, den 28 Beiträgen von 23 Autoren im gegebenen Rahmen detailliert gerecht zu werden. Durch die Vielfalt der Texte werde, heißt es in der Rezension von Maelicke zusammenfassend, „ein tiefgehender und zugleich berührender Einblick hinter die Kulissen der hohen Mauern", „besonders fesselnd" vermittelt. Die Mitherausgeberin, Katharina Bennefeld-Kersten, würdigt in einem abschließenden Kapitel theoriebewusst und praxiserfahren die Beiträge aller Autoren und fasst dies in ein „gefängnisspezifisches integratives Präventionsmodell" zusammen. Dieses Schlusskapitel ist bestens geeignet, einen profunden Eindruck vom Ganzen zu bekommen, gleichwohl verzichte man nicht auf die vertiefende Lektüre der Einzelbeiträge.

Vor diesem Hintergrund sei nun sehr selektiv auf einige wenige Beiträge kurz hingewiesen, die Antworten zu folgenden Fragen geben: Wie groß ist der Umfang des Problems im Verhältnis zur Normalbevölkerung – was ist Wahrheit, wenn die Genauigkeit von Zahlen und die dem Justizvollzug zugeschriebene Dramatik vielleicht Mythen sind (Schmitt, 31ff)? Was sind die Ursachen und die auslösenden Momente für einen Suizid (Bennefeld-Kersten, 11) – welche Besonderheiten sind im Frauen- (Weßels, 179), Jugend- (Lempp/Radeloff, 153) und Maßregelvollzug (Goldbeck, 127) zu beachten - kann ein immer besseres Screening helfen oder u. U. selbst zu einem Teil des Problems werden (Lohner, 293)? Denn keine Checkliste und keine Zwangsmaßnahme könne letztlich Offenheit, Empathie und Zeit für ein Gespräch ersetzen (Göttinger, 125). Wie können Würde und Selbstachtung der Gefangenen unter den widersprüchlichen Bedingungen des Gefängnisalltags erhalten und gefestigt werden – kann das Gefängnis leisten, was „durch es selbst unterminiert wird" (Wetz, 76)? Aus welchen Gründen scheiden Gefangene aus dem Leben, welche letzten Botschaften enthalten ihre Abschiedsbriefe und an wen sind sie gerichtet (Pecher/Stark, 211)? Was teilt die Gefängnisarchitektur und was die Aufnahmeprozedur dem Neuzugang mit (Bennefeld-Kersten, 27) – wie können demütigende, Angst und Verzweiflung auslösende bauliche Faktoren durch eine die Suizidprophylaxe unterstützende Architektur verringert werden (Rademacher, 261)? Unter mehreren Projekten, die geeignet sind, suizidalen Handlungen vorzubeugen, sei hier - erstens - nur gefragt, was Gefangene untereinander helfend beitragen können, wenn sie unter den betreuungsintensiven Bedingungen einer sozialtherapeutischen Abteilung auf ihre Funktion als Begleiter eines potentiell suizidgefährdeten Gefangenen, als Listener für eine Nacht, vorbereitet und fachlich begleitet werden (Breuer/Pecher, 321; Haider, 343) und ließe sich dies – zweitens – nicht hervorragend mit dem niedersächsischen Telefonseelsorgeprojekt verbinden, das Untersuchungshaftgefangenen ab der ersten Nacht nach ihrer Einlieferung einen zuverlässigen und anonymen telefonischen Gesprächskontakt ermöglicht (Bennefeld-Kersten, 305; Christoph, 317)? Und schließlich, was ist zu tun, wenn der endgültige Schritt dann doch vollzogen wurde – vielleicht als eine auch dem Gefangenen zustehende „letzte Äußerung menschlicher Selbstachtung" (Wetz, 80)? Was ist dann nacharbeitend und nachbetreuend insgesamt (Fuchs, 197) und im Verhältnis zu den in das Geschehen involvierten Bediensteten (Cuadra Braatz, 235) und Mitgefangenen (Mantzel, 245) sowie den Angehörigen eines Suizidenten (Meischner-Al-Mousawi, 251) angezeigt?

Ich breche ab und schließe mit einem letzten Hinweis: In einer kleinen Geschichte aus dem Gefängnisalltag zeigt Bennefeld-Kersten (81) wie sich das Gegeneinander eines Aufsichtsdienstbeamten und eines Gefangenen in der existentiellen Krise zum menschlichen Miteinander wandeln kann.

Das Buch gehört in viele Hände; etwas Vergleichbares liegt bisher nicht vor. Es wird sich - gerade wegen seiner Vielseitigkeit - als Standardwerk auf seinem Gebiet etablieren.

Dr. Gerhard Rehn
Leitender Wissenschaftlicher Direktor i. R.

Ein Resozialisierungsgesetz wird kommen…

Zur Veranstaltung „Resozialisierung neu denken" am 06.10.2015 in Hamburg

Maren Michels

Die Frage „Wegsperren oder Resozialisieren?", die Moderator Burkhard Plemper an den Anfang stellt, ist eine rhetorische: Natürlich plädieren alle Beteiligten für eine Gesellschaft, die Umkehr nicht nur vor Gott zulässt (Weihbischof Dr. Jaschke) und die Würde auch jener respektiert, die die Würde anderer verletzt haben (Dr. Tietze für die Nordsynode). Auch darin, dass es sich nur bei maximal einem Viertel der Gefangenen um gefährliche Verbrecher handelt (Maelicke) und überwiegend sozial unerwünschtes Verhalten wie Schwarzfahren und Drogensucht, aber vor allem Armut hinter Gitter führt, ist sich nicht nur das Podium, sondern auch das zahlreich erschiene Publikum in der Grundbuchhalle einig.

Ein Großteil der anwesenden Fachbesucher interessiert sich jedoch hauptsächlich für eins: Wie sieht es in Hamburg aus? Und was gedenkt Justizsenator Till Steffen zu tun?

Maelicke, der seine Erfahrungen in dem Buch „Knast-Dilemma" (2015) zusammenfasste, fragt, warum Hamburg für 100 Inhaftierte 67 Beamte einsetzt und die Personalquote trotz halbierter Gefangenenzahlen über die letzten zehn Jahre fast gleich blieb. Steffen ruft zu Vorsicht bei solchen Vergleichen auf, zumal Hamburg als Stadtstaat besondere Voraussetzungen habe. Als damaliger Justizminister war Steffen zudem Auftraggeber des Fachkommissionberichts zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg" (2010), der unter Maelickes Leitung eine Neuausrichtung der Hamburger Resozialisierung einforderte. Viele kleine Verbesserungen haben seitdem stattgefunden, eine durchgreifende Änderung nicht. Die soll nun endlich ein Landesresozialisierungsgesetz bringen.

Alles neu macht das Resozialisierungsgesetz?

Vorrangig soll das Gesetz die Verzahnung aller Akteure der Straffälligenhilfe organisieren mit dem Ziel, Rückfälle zu verhindern. Rückfälligkeit, so Steffen, entscheidet sich „nach der Entlassung, nicht vorher" wobei die bestimmenden Faktoren Wohnung, individuelle Unterstützung, Beschäftigung, Sucht u.a. sind, die je für sich unbearbeitet zum Rückfall führen. Er möchte die frühzeitige Hilfeplanung aller Beteiligten als gesetzlichen Anspruch, über den nicht der Haushalt bestimmt, festschreiben – leicht wird das nicht: „Das Ringen beginnt jetzt: Es muss klar sein, dass ein Verzicht auf Maßnahmen später immer zu höheren Ausgaben führt" und, ganz allgemein, die „Unterbringung in der JVA die teuerste Variante im Umgang mit Kriminalität" ist.

Geplant war, das Gesetz schon 2016 zu verabschieden. Weil die Sozialbehörde zurzeit aber mit den Flüchtlingen sehr gefordert ist, wird sich das bis spätestens Ende der Legislaturperiode verzögern. In Hamburg unterstehen die sozialen Dienste der Justiz nämlich nicht der Justizbehörde, sondern sind ministeriell indirekt an die Sozialbehörde angebunden. Angesichts dessen würdigt Maelicke den „schwierigen Weg, den der Senator vor sich hat" und befürchtet, „dass es nicht an den Kosten, sondern an starren Strukturen scheitern" könnte. Steffen ist optimistisch, verweist auf gute Gespräche mit der Sozialbehörde und die Unterstützung beider Regierungsfraktionen. Dennoch ist viel zu tun: „Letztlich müssen wir natürlich genau klären, wer am Ende welche Rechnung zu bezahlen hat".

Dass diese Rechnung nicht ohne die freien Träger erstellt wird, fordert Tietze ein, der das Subsidiaritätsprinzip immer wieder stark macht. Tietze sieht sich angesichts der föderalen Resozialisierungslandschaft vor ein besonderes Problem gestellt: Seine Nordkirche umfasst drei Bundesländer mit einer je spezifischen und sehr unterschiedlichen Strafvollzugs- und Resozialisierungsstruktur. Geht es jedoch um die Stellung der freien Träger, empfiehlt er Hamburg den Blick nach Norden – hier arbeiten staatliche Organe und freie Träger in der Straffälligenhilfe auf Augenhöhe zusammen. Denn in Schleswig-Holstein erhielt Maelicke die Chance, 15 Jahre lang als Ministerialdirigent der Abteilung Strafvollzug, soziale Dienste und Straffälligenhilfe tätig zu sein. Unter seiner Ägide avancierte Schleswig-Holstein zu einem Musterbeispiel der Resozialisierung. Dass in Hamburg eine Veranstaltung wie diese von einem freien Träger – dem Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. – und der Justizbehörde gemeinsam ausgerichtet wird, ist keine Normalität, aber vielleicht Anzeichen für einen Neubeginn. Denn Steffen verspricht, „die freien Träger nicht erst nach der letzten Komma-Debatte, sondern viel früher einzubeziehen" - und auch wenn diese wissen, dass letztlich nicht Fachleute, sondern nur die Gesellschaft reintegrieren kann, herrscht am Ende bei allen Beteiligten vager Optimismus vor.

Literatur

Maelicke, B. (2015): Das Knast-Dilemma. Wegsperren oder Resozialisieren? Eine Streitschrift.

Fachkommission (2010): Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg. Abschlussbericht [http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/texte/Resozialisierung_Abschlussbericht_Fachkommission_final.pdf]

Maren Michels
Geschäftsstellenleitung Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.,
maren.michels@hamburger-fuersorgeverein.de

Justizvollzugsanstalt Bremervörde

Die JVA Bremervörde ist die erste in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) errichtete und betriebene Justizvollzugseinrichtung des Landes Niedersachsen. Sie hat am 02.01.2013 ihren Betrieb aufgenommen.

Die privaten Partner sind zuständig für folgende Verträge bzw. Bereiche:

- **BAM Immobilien-Dienstleistungen GmbH:** Projektvertrag, Gefangenenbeschäftigung
- **HECTAS Facility Services Stiftung & Co. KG:** Versorgung, Verwaltungshilfsdienste, Sicherheitshilfsdienste, Gebäudereinigung
- **DUSSMANN Service Deutschland GmbH:** Gesundheitsfürsorge, Verpflegung
- **Ländliche Erwachsenenbildung e. V. (LEB):** Sozialfürsorge, Gefangenenbeschäftigung; hier: Qualifikation der Gefangenen

Alle **hoheitlichen** Aufgaben werden von den Bediensteten des Landes Niedersachsen ausgeführt.

Zuständigkeit

Die Justizvollzugsanstalt Bremervörde als Anstalt der Sicherheitsstufe 3 ist zuständig für die Straf- und Untersuchungshaft für erwachsene, männliche Gefangene. Nach dem Vollstreckungsplan ist die JVA Bremervörde derzeit für 14 Amtsgerichtsbezirke zuständig.

Die Anstalt

Die JVA Bremervörde ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges für männliche erwachsene Gefangene mit insgesamt 300 Plätzen, 186 Plätze in der Strafhaft, einer Abteilung für U-Gefangene mit 84 Plätzen und einer Abteilung des offenen Vollzuges mit 30 Plätzen.

Arbeit

Für die Gefangenenbeschäftigung in der JVA Bremervörde ist ausschließlich der Private Partner, die BAM Immobilien-Dienstleistungen GmbH, zuständig. Das Beschäftigungsangebot umfasst die Eigenversorgungsbetriebe, Textil-, Verpackungs-, Konfektionier- und Holzarbeiten, Schlosserei, Qualitätsmanagement.

Qualifizierung/Behandlung/Freizeit

Durch die Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V. (LEB) werden in der JVA Bremervörde folgende Angebote umgesetzt:

Qualifizierungsmaßnahmen

Do it now: In der JVA Bremervörde bekommen Gefangene eine Möglichkeit zur beruflichen Grundqualifizierung in den Bereichen „Lager/Logistik“ und „EDV“ und werden zusätzlich auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet.

Quins: Im Rahmen der 6-monatigen Phase der beruflichen, praktischen und theoretischen Förderung wird eine modulare Qualifizierung im Bereich „Metall“ durchgeführt. Es können nach Bedarf auch die Qualifizierungsbausteine Gastgewerbe/Service, Reinigungsgewerbe, Garten-/Landschaftsbau und kaufmännische Grundlagen angeboten werden.

Arbeitstherapie

In der Arbeitstherapie sollen die Gefangenen zur beruflichen Förderung oder zur wirtschaftlich ergiebigen Arbeit befähigt werden.

Behandlungsangebot

Im Rahmen der Behandlungsangebote stehen u. a. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz zur Verfügung. Weiterhin werden verschiedene Gruppen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch in Zusammenarbeit mit Beispielsweise den „Anonymen Alkoholikern“ angeboten.

Freizeit

U. a. verschiedene Sportangebote, die Anstaltszeitung „Nordlicht“, Spielegruppen, Musikgruppe, Deutschgruppe u.v.m.. Das Sportprogramm wird durch die Gruppen des „Gefangenensportverein Bremervörde“ ergänzt.

Personal (Stand: Oktober 2015)

Bedienstete (hoheitlicher Teil)	89
Beschäftigte (privater Teil)	76
Gesamt (hoheitlich + privat)	165

Kontakt

Justizvollzugsanstalt Bremervörde
Am Steinberg 75
27432 Bremervörde
Tel.: 04761/8088-0
JVBRV-Poststelle@justiz.niedersachsen.de
www.jva-bremervoerde.niedersachsen.de

Anstaltsleiter
Ltd. RD Dr. Arne Wieben
Anstaltsleiter der JVA Bremervörde

§§ 4 ff. Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

(Informationsanspruch gegen einen JVA nach dem IFG NRW)

Ein ehemaliger Gefangener hat nach dem IFG NRW einen Anspruch auf Auskunft über die Höhe der Vergütung, die die JVA von Privatunternehmen für seine Arbeit als Gefangener erhalten hat.

VG Minden, Urteil vom 05.08.2015 - 7 K 2267/13 (rechtskräftig)

Sachverhalt:
Der Kläger ist ein ehemaliger Gefangener. Während der Inhaftierung hat ihm die JVA Arbeit außerhalb der Anstalt bei einem Privatunternehmen zugewiesen (unechter Freigang).

Beim unechten Freigang erhalten die Gefangenen im Innenverhältnis von der JVA u. a. Arbeitsentgelt nach den Vollzugsgesetzen. Im Außenverhältnis erhält die JVA eine Vergütung von dem Unternehmen für die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit. Der unechte Freigang ist unter bestimmten Voraussetzung verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfG Beschl. v. 01.07.1998 - 2 BvR 441/90 u. a., juris Rn. 154).

Der ehemalige Gefangene hat eine Auskunft über die Höhe der Vergütung beantragt, die die JVA für seine Arbeit von dem Unternehmen erhalten hat. Die JVA hat den Antrag abgelehnt.

Gründe:
… Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Informationen (…).

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (… - IFG NRW -). Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm sind erfüllt. ... Ferner stellt die Überlassung von Gefangenen an private Unternehmen im Rahmen des sog.„unechten Freigangs“ eine Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW dar.

Vgl. zum Begriff der Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Berlin 2007, § 2 Rn. 220 ff.

Insbesondere ist für die Annahme einer Verwaltungstätigkeit - entgegen der Ansicht des Beklagten - nicht auf die Rechtsform der Tätigkeit, sondern allein darauf abzustellen, dass die Tätigkeit sich - wie hier - als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe - im Gegensatz zur Rechtsprechung und Rechtsetzung - darstellt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2005 - 21 E 1487/04 -, juris Rn. 9.

Bei der JVA sind die vom Kläger begehrten Informationen - anders als der Beklagte meint - auch im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW vorhanden.„Vorhanden“ sind solche Informationen, die Bestandteil der Verwaltungsunterlagen sind. …

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 01.07.2011 - 6 A 1492/10 -, juris Rn. 18; Franßen/Seidel, a. a. O., § 4 Rn. 396.

… Das bloße Sichten, Heraussuchen und Zusammenstellen des begehrten (vorhandenen) Datenmaterials ist … typischerweise Teil der Verpflichtung der Behörde zur Informationszugangsgewährung. Nicht„vorhanden“ im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW sind Informationen erst, wenn das Informationsbegehren auf eine über das schlichte Zusammentragen von Datenmaterial hinausgehende wertende Aufarbeitung von Unterlagen durch die Behörde mit dem Ergebnis der Herstellung von komplett neuen Datensätzen mit neuem Erkenntnisgehalt gerichtet ist.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26.09.2014 - 17 K 944/14 -, juris Rn. 24; VG Aachen, Urteil vom 12.02.2014 - 8 K 2198/12 -, juris Rn. 52; vgl. auch zu § 1 Abs. 1 IFG (Bund) BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 20/12 -, juris Rn. 37.

[...]

Die Anwendung des § 4 Abs. 1 IFG NRW ist nicht durch die Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW ausgeschlossen. Danach gehen, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, diese den Vorschriften des IFG NRW vor.

Vorrangige Vorschriften, die den Anspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW zurücktreten lassen, sind solche, die denselben Sachverhalt abschließend - sei es identisch, sei es abweichend - regeln. ... Eine Vorrangigkeit im Sinne einer Ausschließlichkeit ist nur dort anzunehmen, wo die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen. ...

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.06.2011 - 8 A 1150/10 -, juris Rn. 29 m. w. N.

… Insbesondere enthält das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW - mit § 116 StVollzG NRW keine den Anspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW ausschließende Regelung.

Nach § 116 Satz 1 StVollzG NRW erhalten die Betroffenen nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Abs. 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NRW - Auskunft. Sie erhalten nach § 116 Satz 2 StVollzG NRW Akteneinsicht,

soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind. ...

Dies zugrunde gelegt trifft § 116 StVollzG NRW keine Regelung über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW und weist damit keinen mit dem IFG NRW identischen Regelungsgehalt auf. Der Auskunftsanspruch und das Akteneinsichtsrecht nach § 116 StVollzG NRW stellen Ausprägungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Sie geben dem Betroffenen [Hervorhebung im Original!] u. a. einen Anspruch auf Auskunft über bzw. Einsicht in die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Empfänger dieser Daten sowie den Zweck der Speicherung. Sie dienen damit nicht der Verwirklichung der Informationszugangsfreiheit und mithin einem anderen Ziel als das IFG NRW.

Vgl. zum Verhältnis von Betroffenenrechten zu § 1 Abs. 3 IFG (Bund) Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, München 2009, § 1 Rn. 196 ff.

Der Informationsanspruch des Klägers ist nicht gemäß den §§ 5 ff. IFG NRW ausgeschlossen.

Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4 IFG NRW steht dem Anspruch nicht entgegen. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Information dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. [Wird ausgeführt.]

Dem Informationsanspruch des Klägers steht zudem § 6 Abs. 1 Buchst. a) IFG NRW nicht entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information u. a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit … der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

[...]

Nicht erforderlich ist, dass die Behörde ihrer Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, also die Arbeit im Ganzen „lahm gelegt" würde. Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen sind vielmehr schon dann gegeben, wenn deren organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert wird.

Etwas anderes gilt lediglich für den Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang bzw. die Gewährung des Zugangs als solchen erforderlich ist. Dieser wird vom Informationsfreiheitsgesetz vorausgesetzt und kann deshalb eine Antragsablehnung allenfalls dann rechtfertigen, wenn die Behörde trotz personeller, organisatorischer und sächlicher Vorkehrungen durch die (nicht: infolge der) Erfüllung ihrer Informationspflicht an der Erledigung ihrer eigentlichen (Kern-)Aufgaben gehindert wäre.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.05.2015 - 8 A 1943/13 -, juris Rn. 70 ff.; Schoch, NVwZ 2013, 1033, 1037, zum IFG (Bund).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegt hier eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 6 Satz 1 Buchst. a) IFG NRW nicht vor.

[...]

Der Beklagte kann dem Anspruch auch nicht mit Erfolg entgegen halten, die Informationsgewährung verursache einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand.

Das Gesetz sieht einen solchen Ablehnungsgrund nicht ausdrücklich vor. ... Im Übrigen ist der entstehende Verwaltungsaufwand bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW).

§ 6 Satz 1 Buchst. a) IFG NRW ist vor diesem Hintergrund hinsichtlich der Annahme eines unzumutbaren Verwaltungsaufwands restriktiv auszulegen. In Anlehnung an den ebenfalls eng auszulegenden Begriff „ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand" in § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG (Bund) ist hier nicht von einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand auszugehen.

Zur Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG (Bund) hat der Hessischer VGH,

vgl. Beschluss vom 30.04.2010 - 6 A 1341/09 -, juris Rn. 21 ff.,

ausgeführt, dass nur ein durch das Zugangsbegehren verursachter Verwaltungsaufwand, der so aus dem Rahmen des Üblichen falle, dass er auch mit einer zumutbaren Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und unter Ausschöpfung der zu Gebote stehenden organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten nicht oder nur unter unvertretbaren Kosten und/oder außergewöhnlich großem Personaleinsatz zu bewältigen wäre und die eigentliche Aufgabenerfüllung der Behörde erheblich behindern würde, als unverhältnismäßig eingestuft werden könne.

[...]

Der Ausschlussgrund des § 8 Satz 1 IFG NRW liegt ebenfalls nicht vor. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. ... Die Sätze 1 und 2 des § 8 IFG NRW gelten allerdings nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der

eintretende Schaden nur geringfügig wäre (§ 8 Satz 3 IFG NRW), wobei Betroffener insoweit auch eine öffentliche Stelle sein kann (§ 8 Satz 5 IFG NRW).

Mangels einer gesetzgeberischen Regelung definiert das BVerwG,

vgl. Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2/09 -, juris Rn. 50,

den Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wie folgt:

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreiten der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. … Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen."

Geschäftsgeheimnisse zielen demzufolge auf den Schutz kaufmännischen Wissens. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten und Bezugsquellen. Auch konkrete Vertragsgestaltungen können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein. Um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis geht es bereits dann, wenn die offengelegte Information lediglich Rückschlüsse auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zulässt.

Vgl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 18.12.2013 - 5 A 413/11 -, juris Rn. 150 ff. m. w. N.

Ausgehend von diesen Grundsätzen handelt es sich bei den vom Kläger begehrten Informationen nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Die Offenlegung der begehrten Informationen führt nach den eigenen Ausführungen des Beklagten nicht dazu, dass exklusives kaufmännisches Wissen der betroffenen Unternehmen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird und ist daher nicht geeignet, die Wettbewerbsposition der Unternehmen nachteilig zu beeinflussen. Der Beklagte hat vielmehr ausgeführt, dass die jeweils geltenden Tarifvereinbarungen, die öffentlich zugänglich seien, die Grundlage für die Berechnung der Vergütungsansprüche der JVA gegenüber den beteiligten Unternehmen bildeten. ... Zudem sei allgemein bekannt, dass Gefangene zwar regelmäßig nach Tarif, aber nur in den untersten Lohngruppen beschäftigt werden könnten, weil sie keine oder keine der auszuführenden Tätigkeit entsprechende Ausbildung hätten. Orientiert sich die vereinbarte Vergütung demnach an den geltenden Tarifverträgen, kann die Offenlegung dieser Vergütung einen Wettbewerbsnachteil für die betroffenen Unternehmen nicht begründen.

Dass die JVA ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Informationen haben könnte, wurde ebenfalls nicht substantiiert geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Gefahr, dass private Unternehmen sich anderweitig um preiswertere Arbeitskräfte bemühen oder unter Hinweis auf denkbare Konkurrenz die Höhe des mit der JVA vereinbarten Entgelts herabzusetzen versuchen, besteht auch ohne Erteilung der begehrten Auskunft.

Gefangene, Geschäfte und Geheimnisse

Anmerkung zu VG Minden v. 05.08.2015 - 7 K 2267/13

von Michael Schäfersküpper, Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

A. Praxisrelevanz

Die Stille war trügerisch. Bislang haben die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) wohl keine größere Rolle im Justizvollzug gespielt. Spätestens mit dem aktuellen Urteil des VG Minden ist die Informationsfreiheit aber in der vollzuglichen Praxis angekommen. Daher gilt es, die entsprechenden Regelungen im Auge zu behalten, um keine Überraschungen zu erleben.

Das Urteil ist rechtskräftig; die JVA ist unterlegen. Die Ausführungen des VG verdienen in vielem Zustimmung. In einem für den Justizvollzug entscheidenden Punkt ist das Urteil aber abzulehnen: Die beantragte Auskunft betrifft doch Geschäftsgeheimnisse (§ 8 S. 1 IFG NRW).

B. Informationsfreiheit und Datenschutz

Die einfachgesetzliche Informationsfreiheit ist die kleine Schwester des datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts. Im Datenschutz geht es um die Betroffenen als Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.[1]

Die Informationsfreiheit dient hingegen der Transparenz des Verwaltungshandelns und der Stärkung demokratischer Beteiligungsrechte.[2] Der grds. Anspruch auf Information gilt für jedermann. Eines rechtlichen oder berechtigten Interesses bedarf es nicht.[3] Die Begründungen der Gesetze sprechen von einem Anspruch „ohne Bedingungen"[4] oder einem „voraussetzungslosen Zugang"[5]. Es kann aber Ausschlussgründe für den

Informationsanspruch geben (z. B. §§ 6 ff. IFG NRW).

C. Informationsfreiheit - ein junges Rechtsgebiet

Schon der Datenschutz ist in rechtlichen Kategorien ein relativ junges Gebiet, das auf dem „Volkszählungsurteil" des BVerfG aus dem Jahr 1983 basiert. Verglichen mit dem Datenschutz lernt die Informationsfreiheit gerade erst Laufen. Das IFG des Bundes ist im Jahr 2006 in Kraft getreten, das IFG NRW im Jahr 2002. Von den 16 Bundesländern besitzen 11 Informationsfreiheitsgesetze.[6]

Traditionell geht das deutsche Recht von Grundsätzen wie dem Aktengeheimnis und der Vertraulichkeit der Verwaltung aus.[7] Diese Grundsätze reiben sich mit dem Gedanken der Informationsfreiheit, der aus anderen Rechtsordnungen stammt (z. B. Freedom of Information Act, USA 1967). Es verwundert daher nicht, dass gelegentlich der Eindruck entsteht, die Verwaltung „fremdele" noch mit der Informationsfreiheit.[8]

Wie in jedem jungen Rechtsgebiet bleiben Überraschungen - auch außerhalb des Justizvollzugs - nicht aus: Ein Privatsammler klagt gegen die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wegen eines Anspruchs nach dem IFG des Bundes. Das VG Köln gibt der Klage auf Aushändigung einer Kopie des indizierten und äußerst raren Films „C. L. 2. Teil – C. L.s heiße Träume" (1983) statt.[9] Dieses Urteil ist im Gegensatz zur Entscheidung des VG Minden nicht rechtskräftig.

D. Vorspiel im vollzuglichen Rechtsweg (§§ 109 ff. StVollzG)

Der ehemalige Gefangene beschreitet zunächst den vollzuglichen Rechtsweg (§§ 109 ff. StVollzG). Das OLG Hamm verneint einen entsprechenden Anspruch auf Auskunft oder Akteneinsicht (§ 185 StVollzG = § 116 StVollzG NRW): Die Daten seien nicht über die Person des Betroffenen gespeichert.[10] Sie betreffen einen Gefangenen nur mittelbar.[11] Auch ein Akteneinsichtsrecht als Beteiligter (§ 29 VwVfG analog) lehnt das OLG Hamm ab. Es sieht aber Hinweise auf einen möglichen Anspruch nach dem IFG NRW, für den der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (§ 40 VwGO).[12]

E. Informationsfreiheit und Justizvollzug

Dem VG Minden ist in vielem zuzustimmen. Ein Überblick im Schnelldurchlauf: Der Antragssteller (§ 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW) ist eine natürliche Person (§ 4 Abs. 1 IFG NRW). Es liegt eine Verwaltungstätigkeit vor (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 IFG NRW). Die beantragte Auskunft bezieht sich auf amtliche Informationen, die bei der JVA vorhanden sind (§ 4 Abs. 1 IFG NRW). Danach besteht zunächst grds. ein Informationsanspruch.

Die Subsidiaritätsklausel (§ 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW) steht dem Anspruch nicht entgegen. Gleiches gilt für die Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 4 IFG NRW (u. a. zumutbare Beschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen) und § 6 Abs. 1 Buchst. a IFG NRW (Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung).

F. Verwaltungsaufwand

Das VG Minden diskutiert den Verwaltungsaufwand bei § 6 Abs. 1 Buchst. a IFG NRW aus zweierlei Perspektive (Beeinträchtigung der Tätigkeit von Strafvollzugsbehörden sowie Unvertretbarkeit des Verwaltungsaufwands). Zu Recht verneint es hier einen entsprechenden Ablehnungsgrund. Der Verwaltungsaufwand kann nur ganz ausnahmsweise durchgreifen, weil er ein typischer Teil der gesetzlichen Verpflichtung ist.

Das VG verweist zur Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands auf die Kostenregelung (§ 11 Abs. 1 IFG NRW). Die Gebühren können bis zu 1.000 € bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand betragen (§ 11 Abs. 2 IFG NRW, Nr. 1.3.3 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW - VerwGebO IFG NRW). Die Kostenregelung mag sich in der Praxis aber als stumpfes Schwert erweisen: Zur Vermeidung sozialer Härten ist ein Absehen von der Erhebung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgesehen (§ 2 VerwGebO IFG NRW).[13] Soziale Härtefälle kommen im Vollzug nicht selten vor.

G. Preise als Geschäftsgeheimnis

I. JVA als Betroffene

Soviel Zustimmung das VG Minden auch verdient. Bei den gewünschten Informationen handelt es sich doch um Geschäftsgeheimnisse der JVA. Betroffene hinsichtlich eines Geschäftsgeheimnisses kann auch eine öffentliche Stelle sein (§ 8 S. 5 IFG NRW). Der Antrag auf Informationszugang ist damit abzulehnen (§ 8 S. 1 IFG NRW).

II. Preise und Verhandlungsposition

Preise können grds. zu den Geschäftsgeheimnissen gehören. Als Geheimnis dürfen sie zunächst nicht offenkundig sein. Außerdem müssen z. B. vergleichbare Güter für verschiedene Preise veräußert werden (z. B. an verschiedene Firmen).[14] Der wirtschaftliche Schaden liegt in einer deutlichen Schwächung der Verhandlungsposition, wenn solche Preise bekannt werden.

Der Produzent A verhandelt mit Firma X, die bereits bei A produzieren lässt. Firma X weist darauf hin, dass der Produzent A vergleichbare Leistungen für Firma Y zu geringeren Preisen erbringt. Firma X möchte nun einen Preis, der unter dem für Firma Y liegt. Ein wenig Spielraum müsse noch drin sein. Einige Zeit später kommt es zu Verhandlungen mit Firma Y. Diese weist darauf hin, ... usw. Eine Abwärtsspirale beginnt.

III. Tariflohn und Verhandlungsspielraum

Das VG Minden geht von einer weitgehenden Bindung der Vergütung für die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit an den Tariflohn aus. Das entspricht allerdings weder der Realität noch der Vorschriftenlage. Zwar bilden die Tariflöhne einen wesentlichen Ori-

entierungspunkt (Nr. 20 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung NRW - GAV NRW).

Die besonderen Verhältnisse der Gefangenenarbeit sind aber zu berücksichtigen (Nr. 20 Abs. 2 S. 2 GAV NRW). Diese Berücksichtigung führt zu eher niedrigeren Vergütungen. Die JVA besitzt insoweit einen Verhandlungsspielraum. Die Untergrenze ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist das an die Gefangenen zu leistende Nettoarbeitsentgelt zuzüglich des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Nr. 20 Abs. 2 S. 3 GAV NRW). [15]

Nicht selten finden harte Verhandlungen zwischen den Unternehmen und den Leitungen der Arbeitsverwaltungen statt. Jede Leitung weiß ein Lied davon zu singen. Dabei gehört die Drohung der Unternehmen zum Standardrepertoire, keine Gefangenenarbeit (mehr) in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich nicht immer um eine leere Drohung. In solchen Verhandlungen wäre es tödlich, wenn das Unternehmen die JVA mit günstigeren Vergütungen bei anderen Unternehmen konfrontieren könnte.

Der Hinweis des VG auf immer vorhandene Gefahren (z. B. Verweis auf Konkurrenz zur Herabsetzung der Vergütung) greift zu kurz. Die Gefahren sind hier konkret. Es bedeute in einer Verhandlung eine völlig andere Position, wenn ein Unternehmen auf den Euro genau die Vergünstigungen für andere Unternehmen benennen kann. Der Schaden wird auch nicht geringfügig sein (§ 8 S. 3 IFG NRW).

H. Ausblick

Es schließt sich der Kreis zu „C. L.s heißen Träumen". Die Bundesprüfstelle hat gegen das Urteil des VG Köln die Zulassung der Berufung beantragt.[16] Vielleicht wird C. L. also weiter in den Kellern der Bundesprüfstelle träumen müssen.

Das Urteil des VG Minden ist hingegen durch Zeitablauf rechtskräftig geworden. Für den Vollzug wäre eine obergerichtliche Klärung zur Frage des Geschäftsgeheimnisses hilfreich. Es gilt, die Gelegenheit zu nutzen, wenn sich ein geeigneter Fall anbietet.

1 Vgl. BVerfG v. 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u. a., juris Rn. 148 f. („Volkszählungsurteil").
2 Vgl. BT-Drs. 15/4493, 1; NRW-LT-Drs.13/1311, 1.
3 Vgl. BT-Drs. 15/4493, 6; NRW-LT-Drs.13/1311, 9.
4 NRW-LT-Drs.13/1311, 9.
5 BT-Drs. 15/4493, 1 und 7.
6 Vgl. Scholz NVwZ 2015, 1111 (1112); s. auch BeckOK Strafvollzug Sachsen/Graf SächsStVollzG § 102 Rn. 8.
7 Vgl. BT-Drs. 15/4493, 6; NRW-LT-Drs.13/1311, 1.
8 Vgl. Biermann/Kotynek, Behörden tun sich mit Informationsfreiheit schwer (18.04.2013), http://www.zeit.de/digital/internet/2013-04/ifg-informationsfreiheit-protokolle (06.10.2015).
9 Vgl. VG Köln v. 22.09.2014 - 13 K 4674/13, juris Rn. 12 m. abl. Anm. Richter MultiMedia und Recht 2015, 128 ff.
10 Vgl. OLG Hamm v. 7. 1. 2013 - III -1 Vollz (Ws) 570/12, NStZ 2013, 366 f.
11 Vgl. BeckOK Strafvollzug Sachsen/Graf SächsStVollzG § 102 Rn. 8.
12 Vgl. OLG Hamm Beschl. vom 7. 1. 2013 - III -1 Vollz (Ws) 570/12, NStZ 2013, 366 f.
13 Vgl. NRW-LT-Drs.13/1311, 14 f.
14 Vgl. OVG Münster v. 19.03.2013 - 8 A 1172/11, juris Rn. 105 ff. im konkreten Fall für Grundstücke wegen der Unvergleichbarkeit verneinend.
15 Ausf. Schäferskülpper NZS 2013, 446 (448 ff.).
16 Vgl. Hrube Computer und Recht 2014, R121 f.

Veranstaltungen

Biografie in der Suchtberatung. Motivationen von BeraterInnen und Ratsuchenden

Veranstalter:
AWO Bundesakademie

Termin:
09.-10. Mai 2016

Ort:
Remagen

Anmeldung:
AWO Bundesakademie
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Tel: 030 26309-0
Fax: 030 26309-211
E-Mail: akademie(at)awo.org
Homepage: www.awo-bundesakademie.org

Veranstaltungen

Übergangsmanagement

Veranstalter:
DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin:
05.-06. Juli 2016

Ort:
Frakfurt

Anmeldung:
DBH
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.:0221 948651-20
E-Mail: kontakt(at)dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber
Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden anerkannt

Geschäftsstelle
Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsoberrat Lutwin Weilbächer
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende
Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender
Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

Redaktionsleitung, Internationales, Rechtsprechung
Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Aus der Praxis
Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung
Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koelnn.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe
Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z
Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz
hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de, service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen
Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung gestellt werden. Datenträger vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise
5 mal jährlich

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular auf unserer Homepage:
www.forum-strafvollzug.de

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Vorschau Heft 1/2016:

Reformbaustelle Strafvollzugsgesetzgebung

Übrigens ...

... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 12,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 33,50 € inclusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung

Buchbinderei der JVA Heimsheim
Mittelberg 1
71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 415 Fax: - 461
E-Mail: buchbinderei-hhm@vaw.bwl.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere Mediadaten an.

forum.strafvollzug@web.de

Strafvollzug von A-Z, Band 1+2

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

35,00 €
zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2014

NEU

Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2014

49,90 €
zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

VAW
JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
HEIMSHEIM

Baden-Württemberg

PLAKATDRUCK
POSTERDRUCK

ab 5,00 Euro

Hotline
07033
3001-410

Banner auf Anfrage

A2 - Standardpapier Spezial 90g/m²
1 - 3 = 6,50.-/pro 4 - 10 = 5,75.-/pro ab 11 = 5,00.-/pro

A2 - Posterpapier 180g/m²
1 - 3 = 8,50.-/pro 4 - 10 = 7,75.-/pro ab 11 = 7,00.-/pro

A2 - Fotopapier semimatt 195g/m²
1 - 3 = 9,50.-/pro 4 - 10 = 8,75.-/pro ab 11 = 8,00.-/pro

A1 - Standardpapier Spezial 90g/m²
1 - 3 = 11.-/pro 4 - 10 = 9,50.-/pro ab 11 = 8,00.-/pro

A1 - Posterpapier 180g/m²
1 - 3 = 15.-/pro 4 - 10 = 13,50.-/pro ab 11 = 12,00.-/pro

A1 - Fotopapier semimatt 195g/m²
1 - 3 = 17.-/pro 4 - 10 = 15,50.-/pro ab 11 = 14,00.-/pro

Ihr Poster

... in Format und Farbe!

auf HP Designjet T520

Plakat- bzw. Posterdruck

Sie benötigen Plakate bzw. Poster zu Präsentationszwecken, für Veranstaltungen, als Hinweis, zur Dekoration usw. ?
Bitte übersenden Sie uns ein geeignetes PDF und wir produzieren gerne für Sie.

Für alle weiteren technischen Fragen stehen wir unter unserer Hotline 07033-3001-410 von 7 Uhr - 16 Uhr oder unter E-Mail: Druckerei-hhm@vaw.bwl.de zur Verfügung.

(Bitte beachten Sie: Die Drucke sind nicht nassfest)

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Druckerei
Mittelberg 1
71296 Heimsheim